Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Kriminologie = Revue suisse de criminologie = Rivista svizzera di criminologia = Swiss Journal of Criminology

Herausgeber: Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie

Band: 18 (2019)

Heft: [-]

Artikel: Optimierung der Untersuchungshaft im Kanton Zürich

Autor: Noll, Thomas

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1050695

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 07.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Thomas Noll

Optimierung der Untersuchungshaft im Kanton Zürich

Zusammenfassung

Ziel des vorliegenden Beitrags ist es, Mängel in der aktuellen Ausgestaltung der Untersuchungshaft aufzuzeigen und zu erklären, auf welchem Weg Besserung möglich und zum Teil auch vorgesehen ist. Die Haftbedingungen in der Untersuchungshaft wurden vorliegend anhand von vier exemplarischen Themenkreisen untersucht, bei denen in besonderem Ausmass das Risiko besteht, dass die Freiheitsgrade der Untersuchungshäftlinge unverhältnismässig oder missbräuchlich beschränkt werden. Erkenntnisse aus der Wissenschaft lassen darauf schliessen, dass auch in der Schweizer Untersuchungshaft Verbesserungspotential besteht. Insbesondere im Rahmen des geplanten interkantonalen Modellversuchs sollte die Gelegenheit genutzt werden, um mit fundierten wissenschaftlichen Methoden valide Befunde zu erzielen.

Résumé

L'objectif de cet article est d'identifier les lacunes dans la conception actuelle de la détention avant jugement et d'expliquer comment des améliorations peuvent être apportées et, dans certains cas, sont déjà prévues. Les conditions de la détention avant jugement ont été examinées sur la base de quatre domaines exemplaires dans lesquels il existe un risque accru que le degré de liberté des personnes en détention provisoire soit limité de manière disproportionnée ou abusive. Les résultats scientifiques suggèrent qu'il existe également un potentiel d'amélioration de la détention provisoire en Suisse. En particulier dans le contexte du projet pilote intercantonal prévu, il faut saisir l'occasion d'obtenir des résultats valables à l'aide de méthodes scientifiques bien fondées.

Summary

The aim of this article is to identify shortcomings in the current design of pre-trial detention and to explain how improvements can be made and in some cases are already planned. The conditions *in* pre-trial detention were examined based on four exemplary subject areas in which there is a particular risk that the degree of freedom of pre-trial detainees will be disproportionately or abusively restricted. Scientific findings suggest that there is also potential for improvement in Swiss pre-trial detention. Particularly in the context of the planned intercantonal model experiment, the opportunity should be seized to achieve valid findings using widely recognized scientific methods.

Inhaltsübersicht

1. Einleitung
2. Untersuchungshaft in der Schweiz
3. Kritik an der Ausgestaltung der Untersuchungshaft
   - 3.1 Tätigkeitsbericht NKVF 2014
   - 3.2 Gutachten des Schweizerischen Kompetenzzentrums für Menschenrechte (SKMR)
   - 3.3 Reaktionen
4. Rechtlicher Rahmen
   - 4.1 Allgemeines
   - 4.2 Bundesebene
   - 4.3 Kantonale Ebene
   - 4.4 Soft law
5. Zentrale Themenberichte
   - 5.1 Soziale Kontakte
     - 5.1.1 Allgemeines
     - 5.1.2 Bewilligung
     - 5.1.3 Kontakt nach aussen
       - a) Allgemeines
       - b) Besuche
       - c) Postverkehr
       - d) Telefonischer Kontakt
     - 5.1.4 Kontakt nach innen
   - 5.2 Beschäftigungs-, Arbeits- und Ausbildungssituation der Insassen
     - 5.2.1 Beschäftigung und Arbeit
     - 5.2.2 Ausbildung der Gefangenen
   - 5.3 Aus- und Weiterbildung des Personals
   - 5.4 Haftdauer
     - 5.4.1 Beschleunigungsgebot
     - 5.4.2 Überhaft
     - 5.4.3 Beugehaft?
6. Erkenntnisse aus der Fachliteratur
   - 6.1 Untersuchungshaft ist belastend
   - 6.2 Morbidität
   - 6.3 Suizidalität
   - 6.4 Weitere Zusammenhänge
   - 6.5 Schlussfolgerungen
7. Projekte
   - 7.1 Vierphasenmodell
     - 7.1.1 Auftrag vom 31. August 2015
     - 7.1.2 Auftrag vom 27. Januar 2016
   - 7.2 Modellversuch
8. Ziel der Begleitstudie
9. Fazit

Literaturverzeichnis

1. Einleitung[1]

In einem 2014 in der Zeitschrift The New Yorker erschienen Essay und einem Follow-up im drauffolgenden Jahr beschreibt Jennifer Gonnerman den Leidensweg eines jungen schwarzen US-Amerikaners:[2] In den frühen Morgenstunden des Samstags, den 15. Mai 2010, zehn Tage vor seinem 17. Geburtstag, kehrte Kalief Browder zusammen mit einem Freund zu Fuss von einer Party in der Bronx nach Hause zurück. Die beiden wurden von einer Polizeipatrouille angehalten und des Raubes bezichtigt. Obwohl die Körperdurchsuchung nichts ergab, wurden sie auf die Polizeiwache mitgenommen. Browder hatte im Vorfeld schon vereinzelt Kontakt mit der Polizei gehabt, beispielsweise acht Monate früher, als er verhaftet wurde, nachdem er – wie er selber angab – dabei zusah, wie ein Freund ein entwendetes Auto beschädigte. Obwohl er nicht aktiv am Delikt beteiligt gewesen sei, bekannte er sich schuldig, um eine geringere Strafe zu erhalten und so einen Eintrag ins Strafregister zu vermeiden.

Zwei Tage nach seiner Verhaftung wurde Browder des Raubes, des Diebstahls und des Angriffs angeklagt. Die Kaution wurde auf 3000 Dollar festgesetzt. Da seine Familie nicht in der Lage war, diese Summe aufzutreiben, wurde Browder in Untersuchungshaft gesetzt und ins berüchtigte New Yorker Gefängnis Rikers Island[3] verlegt. Er hoffte auf einen raschen Freispruch, da sein Fall eigentlich klar war. Doch obwohl der sechste Zusatzartikel[4] der US-amerikanischen Verfassung das Recht auf ein zügiges Urteil festhält, mahlen die Mühlen der Justiz aufgrund einer massiven personellen Unterdotierung gerade in diesem Teil von New York besonders langsam.

In der Untersuchungshaft merkte Browder schnell, dass er an diesem Ort nicht viele Freundschaften schliessen würde. Er wurde einer grossen Zelle zugeordnet, in welcher ungefähr fünfzig junge Männer untergebracht waren. Für alle seine Effekten gab es einen Plastikeimer. Im Alltag dominierte der Anführer einer Gang. Wer ihm nicht gehorchte, wurde verprügelt. Gewalt kam aber auch von Seiten der Aufseher, die den Insassen Schläge verpassten, um Geständnisse zu erzwingen.

Schliesslich erfolgte die Anklage. Es wurde behauptet, dass Browder zusammen mit seinem Freund einen Mexikaner verfolgt und gegen einen Zaun gedrückt hätten. Sie hätten ihm den Rucksack abgenommen und ihn ins Gesicht geschlagen. Einziges Beweismittel war die Aussage des Opfers. Als Browder vor Gericht gefragt wurde, wie er sich bekenne, sagte er «Nicht schuldig». Browder sagte seinem Pflichtverteidiger, dass er sich keinesfalls schuldig bekennen werde und er wolle, dass das Gericht seinen Fall beurteilt.

Mit jedem Tag, den Browder in Untersuchungshaft verbrachte, stellte er sich die Hauptverhandlung einen Tag näher vor. In den USA kennen verschiedene Bundesstaaten sogenannte «speedy-trial laws», die eine absolute Maximalfrist bis zum Beginn der Verhandlung festsetzen. Die sog. «ready rule» des Bundesstaats New York unterscheidet sich etwas von der absoluten Höchstgrenze. Sie besagt, dass alle Verbrechen (bis auf Tötungsdelikte) innerhalb von sechs Monaten dem Gericht zugeführt sein müssen, ansonsten die Anklage fallengelassen werden muss. In der Praxis sieht es jedoch etwas anders aus: Der Countdown kann aufgrund verschiedener Faktoren unterbrochen werden, sodass die offizielle Dauer stark von der tatsächlichen abweichen kann. Im Jahr 2011 befanden sich gemäss Jennifer Gonnerman in der Bronx 74% der eines Verbrechens Beschuldigten schon länger als sechs Monate in Untersuchungshaft.

Ende Januar 2011 wurde Browder nach 258 Tagen in Untersuchungshaft erneut in den Gerichtssaal transportiert, bloss um zu erfahren, dass die Staatsanwaltschaft noch nicht bereit sei. Dies wiederholte sich weitere Male. Parallel zur Haftdauer steigt für einen Beschuldigten in Untersuchungshaft der Druck, aufzugeben und sich schuldig zu bekennen. Anfang 2012 bot die Staatsanwaltschaft Browder einen Deal an: Dreieinhalb Jahre Freiheitsstrafe für das Schuldbekenntnis. Er weigerte sich. Er wollte, dass ein Gericht seinen Fall beurteilt, obwohl er wusste, dass er im Fall eines Schuld-

1 Zur Erleichterung der Lesbarkeit wurde im vorliegenden Text nur die männliche Form verwendet, auch wenn im konkreten Fall mit der betreffenden Aussage auch Frauen gemeint sein könnten.

2 Gonnerman 2014 und 2015.

3 Grösster Gefängniskomplex der Welt mit ca. 17000 Gefangenen. Er liegt im East River zwischen den New Yorker Stadtteilen Queens und Bronx.

4 «In all criminal prosecutions, the accused shall enjoy the right to a speedy and public trial, by an impartial jury of the State and district wherein the crime shall have been committed, which district shall have been previously ascertained by law, and to be informed of the nature and cause of the accusation; to be confronted with the witnesses against him; to have compulsory process for obtaining witnesses in his favor, and to have the Assistance of Counsel for his defence.»

spruchs 15 Jahre Freiheitsstrafe erhalten könnte. In Rikers Island zirkulierten auch Geschichten über Insassen, die sich nur schuldig bekannten, um dem strengen Regime der Untersuchungshaft zu entfliehen.

Mit der Zeit wurde bei Browder eine wachsende Verzweiflung beobachtet. Wenn es um seinen Fall ging, war er eisern: «Nein, das können sie mir nicht antun!». Sobald es aber um das Leben in Untersuchungshaft ging, wirkte er zunehmend deprimiert. Im Herbst 2012 erhielt er von der Staatsanwaltschaft ein neues Angebot: zweieinhalb Jahre für ein Schuldeingeständnis. Mit der bereits in Untersuchungshaft abgesessenen Zeit wäre er bald in Freiheit entlassen worden. Browder weigerte sich aber. Schliesslich wurde er erneut vor die Richterin gerufen, die ihm mitteilte, dass die Staatsanwaltschaft bei ihren Untersuchungen nicht weiterkomme. Das Verfahren werde eingestellt. Am nächsten Tag konnte Browder nach Hause gehen.

Nach drei Jahren in Untersuchungshaft, den grössten Teil davon in Einzelhaft, zog er zurück ins Haus seiner Mutter und zwei seiner Brüder. Alle sahen, wie er sich verändert hatte. Seine Kleider passten ihm nicht mehr. Seine früheren Hobbies interessierten ihn nicht mehr. Er zog es vor, allein in seinem Zimmer zu sein, die Tür geschlossen. Manchmal tigerte er im Zimmer auf und ab, wie er dies in der Einzelhaft getan hatte. Wenn er alte Freunde sah, erinnerte ihn das daran, dass er im Gegensatz zu ihnen keinen High-School-Abschluss hatte, keine Arbeitsstelle, kein Geld und keine eigene Wohnung. In Interviews mit der Journalistin gab Browder an, dass er psychisch total fertig sei. Er wisse, dass er aufgrund des Unrechts, das ihm angetan worden sei, möglicherweise Geld erhalten werde, aber dies heile seine mentalen Wunden aus der Untersuchungshaft nicht. Gewisse Dinge hätten sich bei ihm in der Haft verändert, und vielleicht würden sie nicht wieder normal.

Nach der Veröffentlichung des ersten Artikels von Gonnderman wurde Browder ein stereotypes Beispiel des Justizirrtums. Politiker versuchten, mit seinem Fall Reformen im Justiz- und Justizvollzugssystem zu erwirken. Ein anonymer Spender bezahlte ihm die Anmeldegebühren für die Universität. Ein Anwalt verklagte in seinem Namen die Stadt New York. Trotz dieser Anteilnahme gelang es ihm nicht, sich wieder an das Leben in Freiheit zu gewöhnen. Der Journalistin vertraute er an, dass die Lebensfreude ihn verlassen habe. Eines Nachmittags, zwei Jahre nach seiner Entlassung aus der Untersuchungshaft, erhängte er sich am Fensterrahmen seines Zimmers.

Die US-amerikanische Justiz steht im Ruf, die Repression zum Nachteil der Prävention zu bevorzugen. Unschuldige werden mit Deals (sog. «plea bargains») dazu gebracht, sich schuldig zu bekennen, und wirtschaftlich Benachteiligte werden länger in Untersuchungshaft behalten als Wohlhabende, wie der an der Universität Princeton lehrende Soziologe Didier Fassin beschreibt (2017).

In der Schweiz sind wir glücklicherweise weit von den US-amerikanischen Verhältnissen entfernt. Aber auch bei uns sind Unschuldige in Untersuchungshaft: In der Sendung «Reporter» vom 21.10.2018 des Schweizers Fernsehens SRF wurde beispielsweise von Bernhard W. berichtet. Er wurde von seiner Frau beschuldigt, er habe sie töten wollen. Daraufhin kam er für 814 Tage in Untersuchungs- und Sicherheitshaft. Er wurde erst entlassen, als er erstinstanzlich freigesprochen wurde. Heute leide er an Depressionen und sei schwer traumatisiert.[5] Auch in der Schweiz kann also der Übergang in die Untersuchungshaft und wieder zurück in die Freiheit abrupt, unvorbereitet und traumatisierend sein. Auch bei uns entstehen in der Untersuchungshaft psychische Schäden, die selbst nach der Haft noch anhalten und in die Allgemeinbevölkerung getragen werden, und auch hier wird – hinter vorgehaltener Hand – der Verdacht geäussert, dass die Staatsanwaltschaft vom strengen Regime und der teilweise sehr langen Dauer der Untersuchungshaft im Sinne einer Beugehaft profitiere. Ziel des vorliegenden Beitrags ist es, Mängel in der aktuellen Ausgestaltung der Untersuchungshaft aufzuzeigen und zu erklären, auf welchem Weg Besserung möglich und zum Teil auch vorgesehen ist.

Zum Spannungsfeld der Untersuchungshaft zwischen Gesetzesauftrag und Normalisierung des Gefängnisalltags wird auf den entsprechenden Beitrag von Roland Zurkirchen und Stefan Tobler in diesem Heft verwiesen.

5 https://www.srf.ch/play/tv/reporter/video/unschuldsvermutung?id=be917c3b-dbec-43f9-af91-82c6cfbbc586 (zuletzt besucht am 3.4.2019).

2. Untersuchungshaft in der Schweiz

Der Freiheitsentzug ist eine der einschneidendsten Zwangsmassnahmen des Staats gegenüber einem Bürger. Obwohl sich aus der Unschuldsvermutung ergibt, dass Massnahmen gegen eine beschuldigte Person «in ihrer Intensität, vor allem aber in ihrer Dauer, nicht den Charakter einer Strafe erhalten dürfen» (Schubarth 1978; Albrecht 2002), gilt die Untersuchungshaft als noch belastender als der «reguläre» Freiheitsentzug im Rahmen einer Freiheitsstrafe (Freeman/Seymour 2010). In der Schweiz[6] ist die Untersuchungshaft eine Form der amtlichen Festnahme einer Person (Riklin 2014, Art. 220, N 1). Sie wird definiert als die Haft, die mit der Anordnung durch das Zwangsmassnahmengericht nach Art. 226 StPO beginnt und mit dem Eingang der Anklage beim erstinstanzlichen Gericht (Art. 328 Abs. 1 StPO), dem vorzeitigen Antritt einer freiheitsentziehenden Sanktion (Art. 236 StPO) oder gemäss Art. 212 Abs. 2 resp. Art. 228 Abs. 2 StPO mit der Entlassung der beschuldigten Person während der Untersuchung endet (Art. 220 Abs. 1 StPO; Forster 2014, Art. 220, N 3 f.; Schmid/Jositsch 2018, Art. 220, N 2). Der Betroffene wird durch die Untersuchungshaft in der Regel abrupt und unvorbereitet aus seinem Alltag gerissen. Ausserdem ist auch das Setting der Untersuchungshaft strikter als dasjenige der Freiheitsstrafe. Nicht nur die Bewegungsfreiheit wird massiv eingeschränkt, sondern auch die Kontakte zur Aussenwelt, und dies in einem wesentlich grösseren Ausmass als bei der Freiheitsstrafe (s. Kap. 5.1). Inwieweit die Einschränkungen der Grundrechte der inhaftierten Person durch den Zweck der Untersuchungshaft legitim sind, soll im vorliegenden Beitrag diskutiert werden. Denn das Ziel der Untersuchungshaft[7] ist die Sicherung der Zwecke des Untersuchungs- bzw. Vorverfahrens (Botschaft StPO, 1228), also die Verhinderung von Beweisverdunkelung, Flucht oder neuen oder schweren Straftaten durch die beschuldigte Person (Schmid/Jositsch 2018, Art. 220, N 1; Foster 2014, BSK, Art. 220, N 3; Keel 2016). Gestützt auf den Grundsatz der Verhältnismässigkeit sollte die Untersuchungshaft ultima ratio sein.[8]

Trotz der anerkanntermassen belastenden Auswirkungen auf die betroffenen Individuen hat sich die Untersuchungshaft im Gegensatz zum Straf- und Massnahmenvollzug in den vergangenen Jahren kaum weiterentwickelt. Die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) thematisierte in ihrem Jahresbericht 2014 die Untersuchungshaft in der Schweiz. Gestützt auf ein Rechtsgutachten, das die NKVF beim Schweizerischen Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR) in Auftrag gegeben hatte, wurden die Verhältnismässigkeit und somit die Grundrechtskonformität der konkreten Ausgestaltung der Untersuchungshaft in der Schweiz anhand zahlreicher Beispiele hinterfragt.

Zwar ist das Ziel der Untersuchungshaft, die Sicherung der Zwecke des Untersuchungs- bzw. Vorverfahrens nicht aus den Augen zu verlieren. Gleichzeitig dürfen die durch die Untersuchungshaft erfolgenden Eingriffe in die Freiheitsrechte der Betroffenen aufgrund des verfassungsrechtlich statuierten allgemeinen Rechtsgrundsatzes des Verhältnismässigkeitsprinzips nicht stärker eingeschränkt werden, als dies für den Haftzweck absolut notwendig ist (Art. 5 Abs. 2 und Art. 36 Abs. 3 BV[9]). Zur Frage, wie die Zielerreichung bei grundrechtskonformer Ausgestaltung auszusehen hat, äussert sich das Bundesrecht nur knapp in den

6 Die Bezeichnung «Untersuchungshaft» (englisch «pre-trial detention» oder «custody on remand», französisch «détention avant jugement» oder «détention préventive») ist in der internationalen Terminologie nicht deckungsgleich mit derjenigen im schweizerischen Recht: International wird jede Haft als Untersuchungshaft bezeichnet, während der für eine Person noch die Unschuldsvermutung gilt (Künzli et al. 2015).

7 Bzw. der Sicherheitshaft, falls das Zwangsmassnahmengericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft auch nach erfolgter Anklageerhebung die Haft noch für nötig hält (Art. 229 Abs. 1 StPO). Bei der Sicherheitshaft stehen naturgemäss die Haftgründe der Flucht- und Wiederholungsgefahr im Vordergrund, da die Untersuchung nach Eingang der Anklageschrift beim erstinstanzlichen Gericht abgeschlossen sein sollte – vereinzelt liegt aber auch nach Abschluss des Ermittlungs- und Untersuchungsverfahrens noch Verdunkelungsgefahr vor (s. beispielsweise die sogenannte Kronzeugenregelung nach Art. 343 Abs. 3 StPO). Bis auf die Tatsache, dass bei der Sicherheitshaft die automatische Haftprüfung entfällt, ist die Unterscheidung aber eher virtueller Natur; insbesondere bestehen keine vollzugsrechtlichen Unterschiede. Diese ergeben sich erst dann, wenn der Beschuldigte in den Genuss des vorzeitigen Strafantritts kommt (Hug/Scheidegger 2014, Art. 220, N 10). Auch die Tatsache, dass der Rechtsschutz von Art. 5 Ziff. 3 EMRK auf die Untersuchungshaft beschränkt wird und demzufolge für die Sicherheitshaft nicht gilt, hat in der Praxis keine wesentlichen Auswirkungen, denn die in Art. 31 Abs. 3 BV statuierten, inhaltlich analogen Garantien gelten für Untersuchungshaft, Sicherheitshaft und vorzeitigen Strafvollzug gleichermassen (Forster 2014, Art. 220, N 7; BGer, 4. Februar 2009, 1B_6/2009, E. 5). Somit sind die nachfolgenden Ausführungen auch für die Sicherheitshaft gültig, auch wenn dies nicht an jeder Stelle so expliziert wird.

8 «(...) remand detention should only be imposed as a last resort implies in the first place that, as far as possible, non-custodial measures should be applied. This requires the availability of a broad range of measures, such as the conditional suspension of pre-trial detention, bail, house arrest, electronic monitoring, the obligation to comply with certain orders, judicial supervision, the removal of passports, etc.» (CPT Standards, Auszug aus dem 26. General Report, CPT/Inf(2017)5, Ziff. 53).

9 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, SR 101.

Art. 234 und 235 StPO resp. in Art. 212 Abs. 3 bzgl. Dauer der Untersuchungshaft. Die konkrete Ausgestaltung der Untersuchungshaft ist weitgehend Sache der Kantone (Art. 235 Abs. 5 StPO). Lehre und Rechtsprechung haben jedoch im Lauf der Jahre in verschiedenen Bereichen zur Entwicklung von Mindeststandards beigetragen (anstelle vieler: BGE 137 I 31 E. 5.2; BGE 107 Ia 138, E. 4c; BGE 122 I 18, E. 3.II.; BGE 131 I 36, E. 2.3 ff.; BGer, 27. Januar 2012, 1B_18/2012, E. 3.1.1).

Aktuell sind nach tragischen Suiziden in Untersuchungshaft[10] und im Anschluss an die erwähnten Berichte der NKVF und des SKMR in verschiedenen Kantonen Bestrebungen im Gang, die Untersuchungshaft humaner, menschenrechtskonformer und besser mit dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz vereinbar zu gestalten. Im Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich wurde ein Projekt (das sog. Vierphasenmodell, s. Kap. 7.1) lanciert, das vermehrte Aussenkontakte jener Untersuchungshäftlinge zum Ziel hat, die keine Verdunkelungsgefahr aufweisen. Auf nationaler Ebene befindet sich von den drei Kantonen Zürich, Waadt und Bern ein Modellversuch in Planung (s. Kap. 7.2), der in seiner Zielsetzung noch weiter als das kantonale Zürcher Projekt reicht. Er soll neben den optimierten Kontaktmöglichkeiten bewirken, dass zunächst in den Modellversuchskantonen, später bestenfalls auch in den anderen Kantonen der Schweiz, die Untersuchungshaft weniger Bruchstellen zu den anderen Regimes aufweist, also gewissermassen organischer in den gesamten Prozess des Freiheitsentzugs eingebettet ist. Weiter sollen die sozialen Kontakte der Insassen sowohl gegen innen wie auch gegen aussen gefördert, der aktuell faktisch vorliegende Strafcharakter der Untersuchungshaft reduziert, die soziale Betreuung verbessert und auch in der Untersuchungshaft das Äquivalenzprinzip[11] konsequenter durchgesetzt werden. Die Unschuldsvermutung gebietet eine schadensmindernde und menschliche Ausgestaltung des Untersuchungshaftvollzuges und macht es erforderlich, dem Gefangenen Arbeits- und Beschäftigungsmöglichkeiten sowie Hilfe und Betreuung anzubieten (Härri 2006). Die Idee des Modellversuchs ist es also, die Untersuchungshaft (für den Fall des Schuldspruchs) als Teil eines Kontinuums zu verstehen und entsprechend auszugestalten: von der Festnahme über die Untersuchungshaft und den Strafvollzug bis zur (bedingten) Entlassung mit etwaiger Bewährungshilfe. Im Rahmen der Untersuchungshaft soll nicht unnötig zerstört werden, was danach im Strafvollzug und in der Bewährungshilfe mühsam wiederaufgebaut werden muss. Stichworte sind hierbei Familien- und Angehörigenarbeit, Beziehungsnetze, Arbeitswelt, Wohnsituation sowie Aus- und Weiterbildung (Rau 2019). Alle diese Bestrebungen sind schlussendlich Gebote des Verhältnismässigkeitsprinzips und sollen dazu führen, dem Untersuchungshäftling – der per definitionem als unschuldig gilt[12] – nur diejenigen Beschwernisse aufzuerlegen, die zur Sicherung des Haftzwecks unbedingt nötig sind. Dies ist auch in Art. 235 Abs. 1 StPO («Die inhaftierte Person darf in ihrer persönlichen Freiheit nicht stärker eingeschränkt werden, als es der Haftzweck sowie die Ordnung und Sicherheit in der Haftanstalt erfordern») und Art. 10 Abs. 2 lit. a UNO-Pakt II[13] («Beschuldigte sind (…) so zu behandeln, wie es ihrer Stellung als Nichtverurteilte entspricht») so festgehalten.

10 Man denke etwa an die reisserische Berichterstattung zum Suizid der sogenannten Flaacher Kindsmörderin im Jahr 2015.

11 Das nur für den Straf- und Massnahmenvollzug in Art. 74 und Art. 75 Abs. 1 StGB statuierte Äquivalenz- oder Normalisierungsprinzip besagt, dass die Rechte des Strafgefangenen nur soweit beschränkt werden dürfen, wie der Freiheitsentzug und das Zusammenleben in der Vollzugseinrichtung es erfordern (Art. 74 StGB). Der Strafvollzug hat den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit wie möglich zu entsprechen (Art. 75 Abs. 1 StGB). Nicht nur die materiellen Haftbedingungen, sondern namentlich auch die Anforderungen an das Sozialverhalten im Alltag sollen möglichst wenig von den extramural herrschenden Bedingungen und Anforderungen abweichen, damit der Gefangene hinter Gittern «das Leben nicht verlernt» (Baechtold et al. 2016). Obwohl diese Bestimmungen des StGB grundsätzlich nicht direkt auf die Untersuchungshaft anwendbar sind – solange auf kantonaler Gesetzes- oder Verordnungsstufe keine entsprechenden Spezialbestimmungen zur Untersuchungshaft oder Verweise auf eine sinngemässe Anwendung der Bestimmungen zum Strafvollzug existieren –, gibt es in der Schweizerischen StPO (die in solchen Fällen für die Untersuchungshaft massgebend ist) eine Bestimmung, die als Pendant zum Art. 74 StGB bezeichnet werden kann: Art. 235 Abs. 1 StPO hält fest, dass die inhaftierte Person in ihrer persönlichen Freiheit nicht stärker eingeschränkt werden darf, als es der Haftzweck sowie die Ordnung und Sicherheit in der Haftanstalt erfordern. Diese Bestimmung sowie die Überlegung, dass kein triftiger Grund dafür ersichtlich ist, das Äquivalenzprinzip nur bei Strafgefangenen und nicht auch bei Untersuchungshäftlingen anzuwenden, erlaubt es, auch an die Untersuchungshaft das Erfordernis der Äquivalenz zu stellen. Im Übrigen ist das Äquivalenz- oder Normalisierungsprinzip lediglich die Konkretisierung des Rechtsgrundsatzes der Verhältnismässigkeit (Art. 5 Abs. 2 und Art. 36 Abs. 3 BV), der selbstverständlich auch für die Untersuchungshaft gilt (Härri 2014, BSK StPO, Art. 235, N 1; BGE 123 I 221, E. 4c; BGE 139 IV 41, E. 3.2).

12 Aus dem allgemeinen Rechtsgrundsatz der Unschuldsvermutung (Art. 10 Abs. 1 StPO, Art. 32 BV, Art. 6 Abs. 2 EMRK und Art. 14 Abs. 2 UNO-Pakt II) in Verbindung mit Art. 220 StPO ergibt sich, dass jeder Untersuchungsgefangene als unschuldig gilt, vgl. auch BGE 143 I 241, E. 3.4. Aufgrund der Unschuldsvermutung dürfen mit der Untersuchungshaft auch keine Strafzwecke vorweggenommen werden (Härri 2006, 1219).

13 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, abgeschlossen in New York am 16. Dezember 1966, von der Bundesversammlung genehmigt am 13. Dezember 1991, in Kraft getreten für die Schweiz am 18. September 1992 (Stand am 27. März 2017).

Die Haftbedingungen in der Untersuchungshaft werden vorliegend anhand von vier exemplarischen Themenkreisen untersucht, bei denen in besonderem Ausmass das Risiko besteht, dass die Freiheitsgrade der Untersuchungshäftlinge unverhältnismässig beschränkt werden: soziale Kontakte, Arbeits-, Beschäftigungs- und Ausbildungssituation der Insassen, Aus- und Weiterbildung des Personals und Haftdauer.

Im Vergleich zu den aktuellen Bedingungen in der Untersuchungshaft sollen die verbesserten Haftbedingungen die Gesundheit, das Regel- und Sozialverhalten der Inhaftierten und ihre Belastung im sozialen Umfeld entscheidend positiv beeinflussen. Die Hoffnung ist, dass durch die diskutierten Massnahmen der «Schock» der Inhaftierung gemildert und letztlich die langfristige soziale Reintegration[14] verbessert bzw. die Rückfälligkeit reduziert werden kann. Idealerweise entstehen also Effekte wie etwa eine bessere Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess, eine reduzierte Belastung für die Familie des Untersuchungsgefangenen mit geringerer Disruption seines familiären Gefüges und die bestmögliche Bewahrung der sozialen Position des Untersuchungsgefangenen. Die konsequente Einhaltung des Verhältnismässigkeitsprinzips sollte ausserdem zu geringerer Unzufriedenheit der Betroffenen während dem Haftvollzug und damit auch zu weniger Suiziden in der Untersuchungshaft führen. Eine wissenschaftliche Begleituntersuchung des Modellversuchs bezweckt, die Auswirkungen der verbesserten Haftbedingungen empirisch zu evaluieren.

3. Kritik an der Ausgestaltung der Untersuchungshaft

3.1 Tätigkeitsbericht NKVF 2014

Die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) hielt seit Beginn ihrer Tätigkeit im Rahmen der Überprüfungen von schweizerischen Hafteinrichtungen regelmässig fest, dass die Haftbedingungen von Personen in Untersuchungshaft zum Teil übermässig restriktiv ausgestaltet seien. Ausserdem seien die Bewegungsfreiheit sowie der Zugang zu Aussenkontakten im Vergleich zu anderen Haftformen erheblich eingeschränkt.[15] Dies veranlasste die Kommission dazu, im Jahr 2014 den Vollzug der Untersuchungshaft aus menschen- und grundrechtlicher Sicht und mit Blick auf die Unschuldsvermutung kritisch zu beleuchten (S. 26). Zudem beauftragte die NKVF das Schweizerische Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR) mit der Realisierung eines Gutachtens bezüglich menschenrechtlicher Standards im Bereich der Untersuchungshaft (Künzli/Frei/Schultheiss 2015). Gestützt auf die Vorschläge im Gutachten empfiehlt die NKVF in ihrem Tätigkeitsbericht 2014 folgende Massnahmen (S. 42):

- Erlass schweizweit gültiger Richtlinien für den Vollzug der Untersuchungshaft, die der besonderen Rechtstellung von Personen in Untersuchungshaft angemessen Rechnung tragen,
- isolierten Untersuchungshäftlingen im Einzelfall die Möglichkeit zu geben, an gemeinsamen Aktivitäten teilzunehmen,
- die Förderung des Gruppenvollzugs, da nach Ansicht der NKVF Zelleneinschlüsse von mehr als 20 Stunden für Personen in Untersuchungshaft grundrechtswidrig sind[16],
- Untersuchungshäftlingen den Zugang zu Beschäftigungen ermöglichen,
- die Nutzung einer Trennscheibe bei Besuchen nur bei Vorliegen besonderer Sicherheitserwägungen und dem Erlass schweizweit einheitlicher Richtlinien in diesem Bereich,
- die gebührende Berücksichtigung des Rechts auf Privat- und Familienleben in den Richtlinien der Konferenz der Strafverfolgungsbehörden,
- von ausdrücklichen Telefonverboten abzusehen und den Zugang zum Telefon grundsätzlich zu ermöglichen, insbesondere bei Untersuchungshäftlingen mit ausländischen Angehörigen.

14 Die Untersuchungshaft hat zwar nicht resozialisierend auf den Gefangenen einzuwirken. Anstrengungen zur Verminderung ihrer entsozialisierenden Wirkung sind demgegenüber nicht nur zulässig, sondern geboten. (Härri 2006).

15 https://www.nkvf.admin.ch/dam/data/nkvf/Berichte/taetigkeitsberichte/2014/150623_ber-d.pdf, zuletzt besucht am 5.4.2019.

16 Weshalb die Grenze gerade bei zwanzig Stunden pro Tag gezogen wird, wird nicht näher erläutert. Möglicherweise stützt sich die NKVF hierbei auf die Einschätzung von Künzli et al. in ihrem Gutachten, wonach es Alltag in Untersuchungsgefängnissen sei, «dass Inhaftierte, abgesehen vom täglichen Spaziergang und allenfalls der ein- oder zweiwöchentlich stattfindenden Sportstunde, die übrige Zeit, d.h. mehr als zwanzig Stunden pro Tag, allein in ihrer Zelle verbringen müssen» (Künzli et al. 2015). Ein Zelleneinschluss von mehr als zwanzig Stunden lasse sich – ausser zu Beginn der Haft oder bei «sicherheitsbedingten Ausnahmefällen» – mit öffentlichen Interessen nicht rechtfertigen und sei damit rechtswidrig (Künzli et al. 2015). Auch hier ist aber unklar, ob die 20-Stunden-Grenze anhand einer repräsentativen Stichprobe von Untersuchungshäftlingen empirisch erhoben wurde (etwa im Sinne einer statistisch exponentiellen Zunahme psychischer Probleme bei den Häftlingen, sobald sie mehr als 20 Stunden in ihrer Zelle eingeschlossen sind) oder ob es sich eher um eine Einschätzung geht, die darauf beruht, dass es im Schweizer Vollzugsalltag die Regel ist, dass Untersuchungsgefangene zwanzig Stunden pro Tag allein in ihrer Zelle eingeschlossen blieben (Künzli et al. 2015).

Zusammenfassend hält die NKVF fest, dass Versuche zu fördern seien, den Vollzug der Untersuchungshaft möglichst offen in der Form des Gruppenvollzugs zu gestalten und den Untersuchungshäftlingen angemessene Bewegungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten sowie in vernünftigem Rahmen Zugang zu Aussenkontakten zu gewähren (S. 50).

3.2 Gutachten des Schweizerischen Kompetenzzentrums für Menschenrechte (SKMR)

Nach der Analyse interner Dokumente einiger Untersuchungshaftanstalten (z. B. Hausordnungen oder Reglemente) sowie dem Besuch verschiedener Untersuchungsgefängnisse in der ganzen Schweiz[17] kritisieren Künzli et al. in ihrem Gutachten die Handhabung der Zelleneinschlüsse und der Trennung der Haftarten, die limitierten Möglichkeiten für Beschäftigungen und Freizeitaktivitäten, die restriktive Gestaltung der sozialen Kontakte innerhalb der Untersuchungsgefängnisse und mit der Aussenwelt sowie den Umgang mit gesundheitlich angeschlagenen und psychisch auffälligen Gefangenen und formulieren verschiedene Empfehlungen. Sie stützen sich beim Thema der sozialen Kontakte u. a. auf internationale Vorgaben wie die UN Standard Minimum Rules[18] und die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze[19]. Diesen zufolge besteht bei Untersuchungsgefangenen grundsätzlich das Recht auf Kontakte zur Aussenwelt in Form von Telefonaten, Brief- und Paketpost sowie Empfang von Besuchen.[20] Nur ausnahmsweise kann dieses Recht eingeschränkt werden, was immer durch ein öffentliches Interesse wie z. B. die Verhinderung von Verdunkelungshandlungen gerechtfertigt sein muss. Diese Einschränkungen dürfen nur so weit gehen, wie es die Rechtspflege (insbes. Verdunkelungsgefahr) oder die innere Sicherheit der Anstalt erfordern. Künzli et al. halten schematische Regelungen wie z. B. die generelle Besuchsüberwachung oder die generelle Verwendung einer Trennscheibe im Besuchsraum für rechtlich unhaltbar und fordern eine jeweilige Einzelfallprüfung. Sehe man von der initialen Gefährlichkeitsabklärung, der Wahrung der inneren Sicherheit oder der Sicherung des Haftzwecks ab, seien solche Einschränkungen der Grundrechte des Untersuchungsgefangenen nicht zulässig. Und bei der Sicherung des Haftzwecks müsse differenziert werden: Gehe es beispielsweise lediglich um die Begegnung einer Fluchtgefahr, so reiche im Prinzip eine sichere Aussenhülle. Würden in diesem Fall dem Untersuchungshäftling die Aussenkontakte weiterhin untersagt, sei dies mangels Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips menschenrechtswidrig. Jeder konkrete Fall müsse individuell evaluiert werden, und es brauche einzelfallgerechte resp. dem vorliegenden Haftgrund entsprechende Lösungen. So seien bei Untersuchungsgefangenen, die sich wegen Fluchtgefahr in Haft befänden, generelle Telefonverbote «und einschränkende Regelungen der Telefonbenutzung» nicht verhältnismässig und damit rechtswidrig.[21]

Im Gegensatz zum Aussenkontakt via Telefon erwähnen Künzli et al. im Zusammenhang mit dem Besuchsrecht die Möglichkeit nicht mehr, bei Verdunkelungsgefahr die Besuche zu limitieren oder zu untersagen. Dies muss aber wohl in Analogie zu ihren Ausführungen zum Telefongebrauch auch möglich sein. Besuche mit Trennscheibe halten Künzli et al. nur für zulässig, wenn die Sicherstellung des Haftgrundes diese Einschränkung nahelegt.

Betreffend Bewegungsfreiheit und Kontakte innerhalb des Untersuchungsgefängnisses unterscheiden Künzli et al. wie auch die NKVF ebenfalls zwischen Situation mit und ohne Verdunkelungsgefahr. Bei fehlender Verdunkelungsgefahr sei aufgrund der Unschuldsvermutung und des Verhältnismässigkeitsprinzips der freie Kontakt zwischen Untersuchungshäftlingen zu ermöglichen. Liege dagegen Verdunkelungsgefahr vor, müsse mindestens der soziale Austausch mit den «unproblematischen» Mitinsassen gestattet sein.[22]

17 Regionalgefängnis Altstätten (St. Gallen), Prison de la Croisée (Waadt), Untersuchungs- und Strafgefängnis Stans (Nidwalden) sowie das Untersuchungsgefängnis Waaghof (Basel-Stadt) (Künzli et al. 2015).

18 70.175 United Nations Standard Minimum Rules for the Treatment of Prisoners (the Nelson Mandela Rules), adopted by the First United Nations Congress on the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders, held at Geneva in 1955, and approved by the Economic and Social Council by its resolution 663 C [XXIV] of 31 July 1957 and 2076 [LXII] of 13 May 1977, revision adopted by the General Assembly on 17 December 2015.

19 Europäische Strafvollzugsgrundsätze: Insbesondere die Empfehlungen rec(2006)2 sowie rec(2006)13 des Ministerkomitees des Europarats vom 11. Januar und 27. September 2006.

20 z. B. Standard Minimum Rules Ziff. 58; Europäische Strafvollzugsgrundsätze rec(2006)2, Ziff. 99 lit. b.

21 Im Umkehrschluss sind Einschränkungen des Telefongebrauchs bei persistierender Verdunkelungsgefahr rechtens.

22 In diesen Fällen müssten wahrscheinlich der organisatorische Aufwand, die Schwierigkeit der Operationalisierung des Begriffs «unproblematisch» und die Entwicklung eines validen Assessments zur Bestimmung der Insassen, die in den Genuss dieser selektiven Behandlung kämen, näher diskutiert werden.

In den Schweizer Untersuchungsgefängnissen würden Kontakte gegen aussen wie auch zwischen den einzelnen Untersuchungshäftlingen sehr unterschiedlich gehandhabt. In gewissen Gefängnissen fänden Besuche prinzipiell nur mit Trennscheibe statt. In anderen Gefängnissen bestehe ein generelles Telefonverbot. Gruppenvollzug mit grundsätzlich freier Kontaktmöglichkeit zwischen den Insassen sei eher die Ausnahme in der Schweizer Untersuchungshaft. Die Regel sei vielmehr, dass Untersuchungsgefangene zwanzig Stunden pro Tag allein in ihrer Zelle eingeschlossen blieben (Künzli et al. 2015).

3.3 Reaktionen

In der Praxis wurden diese kritischen Expertisen und die sich daraus ergebenden Reformvorschläge unterschiedlich aufgenommen. Die Strafverteidigung fühlt sich tendenziell eher bestätigt und verstärkt die Kritik in einzelnen Punkten noch. Insbesondere wird die hohe Suizidquote in der Schweizer Untersuchungshaft genannt. Diese wird unter anderem darauf zurückgeführt, dass die Strafverfolgungsbehörden die Untersuchungshaft auch als Beugehaft verstünden (Schmid/Schumacher 2015). Dieser Sicht treten Vertreter der Strafverfolgung teilweise vehement entgegen und verteidigen das aktuelle Regime in der Schweiz unter anderem mit Argumenten der Kriminalitätsprävention (Hürlimann 2015).

In anderen Äusserungen wird der enge gesetzliche Rahmen unterstrichen, gleichzeitig aber betont, dass Staatsanwaltschaft und Zwangsmassnahmengericht innerhalb dieses Rahmens den Anforderungen des jeweiligen Einzelfalls durchaus Genüge täten. Mildere Massnahmen würden zudem standardmässig geprüft (Ullrich 2016).

Exekutivpolitiker beziehen in dieser Diskussion unterschiedlich Stellung, nehmen die Beanstandungen in der Regel aber ernst. Teilweise werden Verbesserungsmassnahmen angekündigt, etwa durch die Justizdirektorin des Kantons Zürich (Rau 2017). In anderen Fällen wird auf erschwerende Umstände hingewiesen, insbesondere darauf, dass Parlamente und parlamentarische Kommissionen den Sachverhalt anders beurteilten als Forschungsinstitutionen und Nichtregierungsorganisationen (Schmid/Schumacher 2015).

Als zusätzliche Hürde für eine (rasche) Verbesserung der Bedingungen der Untersuchungshaft werden finanzielle Restriktionen angeführt, insbesondere, was den Personalbestand und die baulichen Rahmenbedingungen in den betroffenen Gefängnissen anbelangt (Schmid/Schumacher 2015). Ein Argument, das Künzli und Frei, die das Gutachten des Schweizerischen Kompetenzzentrums für Menschenrechte mitverfasst haben, nicht gelten lassen, weil das Bundesgericht mittlerweile mehrmals festgestellt habe, dass von den Minimalanforderungen für die Untersuchungshaft gemäss Europäischer Menschenrechtskonvention nicht mit dem Verweis auf ungenügende Infrastruktur oder fehlende personelle Ressourcen abgewichen werden dürfe (Künzli/Frei 2017).

Vertreter des Vollzugs bezeichnen den Status Quo in der Schweiz ebenfalls als unbefriedigend. Sie betonen die Gratwanderung der betroffenen Gefängnisverantwortlichen zwischen den unterschiedlichen normativen Anforderungen von Strafrecht, Menschenrecht und Grundrechten, den realen baulichen und personellen Rahmenbedingungen und den teilweise widersprüchlichen Erwartungen aus Politik und Gesellschaft (Keel 2016). Teilweise wird darauf verwiesen, dass bereits unter den aktuellen, alles andere als idealen Bedingungen versucht werde, ein den einzelnen Gefangenen möglichst gut entsprechendes Verfahren zu bieten (Ullrich/Buthey 2016).

Auch das Zürcher Amt für Justizvollzug hat auf die Kritik reagiert und verschiedene Projekte lanciert (s. Kap. 7).

4. Rechtlicher Rahmen[23]

4.1 Allgemeines

Die im eigentlichen Strafvollzugsrecht geltenden und in der Praxis sehr wichtigen Richtlinien der drei bestehenden Strafvollzugskonkordate (Ostschweiz,[24] Nordwest- und Innerschweiz[25] sowie lateinische Schweiz[26]) sind nicht auf den Vollzug der strafprozessua-

23 Um dem Leser bei den einzelnen Bestimmungen die Konsultation der verschiedenen Erlasse zu ersparen, werden die Normen, die im Kontext der hier interessierenden Themenkreise (soziale Kontakte, Arbeits-, Beschäftigungs- und Ausbildungssituation der Insassen, Aus- und Weiterbildung des Personals und Haftdauer) zentral sind, an der betreffenden Stelle im Kapitel 5 als Fussnote wörtlich zitiert.

24 https://justizvollzug.zh.ch/internet/justiz_inneres/juv/de/ueber_uns/organisation/osk/richtlinien_empfehlungen.html (zuletzt besucht am 26.3.2019).

25 https://www.konkordate.ch/konkordatliche-erlasse (zuletzt besucht am 26.3.2019).

26 https://www.skjv.ch/fr/lexicon/tooltipster/369 (zuletzt besucht am 26.3.2019).

len Haft anwendbar. Ebenfalls nicht *unmittelbar* relevant für die Untersuchungshaft sind die Strafvollzugsgrundsätze nach Art. 74 und 75 StGB, welche sich als Normen des Strafgesetzbuchs ausschliesslich auf den Vollzug von Freiheitsstrafen und strafrechtlichen Massnahmen beschränken.[27] Dennoch gelten der *Normalisierungsgrundsatz* (Art. 235 Abs. 1 StPO und Ziff. 5 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze Rec(2006)2) und selbstverständlich das *Verhältnismässigkeitsprinzip* (Art. 5 Abs. 2 und Art. 36 Abs. 3 BV) auch für die Untersuchungshaft.

Die *Unschuldsvermutung* ist bei den Normen zur Untersuchungshaft nicht speziell gesetzlich geregelt, da es sich um einen allgemeinen Rechtsgrundsatz handelt. Dieser findet sich in Art. 10 Abs. 1 StPO («Jede Person gilt bis zu ihrer rechtskräftigen Verurteilung als unschuldig») und ist darüber hinaus verfassungs- (BV 32) und völkerrechtlich (Art. 6 Abs. 2 EMRK[28] und Art. 14 Abs. 2 UNO-Pakt II[29]) abgesichert. In Verbindung mit Art. 220 StPO ergibt sich daraus, dass jeder Untersuchungsgefangene als unschuldig gilt.

Auf der Ebene des internationalen Rechts sind neben der Unschuldsvermutung, dem Normalisierungsgrundsatz und dem Verhältnismässigkeitsprinzip verschiedene weitere Grundsätze formuliert, die für die Untersuchungshaft relevant sind und punktuell auch ins Schweizer Recht eingeflossen sind. Das *Trennungsgebot* stipuliert, dass Untersuchungshäftlinge von Strafgefangenen getrennt unterzubringen sind (Art. 10 Abs. 2 lit. a UNO-Pakt II).[30] Das Trennungsgebot gilt aber auch für jugendliche Untersuchungsgefangene: Diese sind von erwachsenen Insassen getrennt zu führen (Art. 10 Abs. 2 lit. b UNO-Pakt II).[31] Von Bedeutung sind weiter das *Diskriminierungsverbot* (Art. 14 EMRK, Art. 2 Abs. 2 UNO-Pakt II, Art. 8 Abs. 2 BV), das *Recht auf Privat- und Familienleben* (Art. 8 EMRK, Art 17 UNO-Pakt II, Art. 13 und 14 BV), und das *Verbot der Folter und der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung* (Art. 3 EMRK, Art. 7 UNO-Pakt II, Art. 10 Abs. 3 BV).

Aus den genannten, nicht abschliessend aufgezählten Grundsätzen lässt sich erahnen, dass die Haftbedingungen der Untersuchungshaft grundsätzlich an einer Vielzahl von Parametern qualitativ charakterisiert werden können. Um den hier gesetzten Rahmen nicht zu sprengen, wird der Fokus in dieser Arbeit auf vier Themenkreise limitiert, die in der Justizvollzugspraxis in einem besonderen Ausmass geeignet sind, die Freiheiten der Untersuchungshäftlinge zu tangieren: 1. soziale Kontakte, 2. Arbeits-, Beschäftigungs- und Ausbildungssituation der Insassen, 3. Aus- und Weiterbildung des Personals und 4. Haftdauer. In diesem Kapitel sollen demzufolge nur die Normen aufgeführt werden, die für die vorliegenden Themenkreise von direkter Relevanz sind.

4.2 Bundesebene

Im Jahre 2003 wurden die Bestimmung von Art. 123 BV erweitert, und die bis dahin auf das (materielle) Strafrecht beschränkte Gesetzgebungskompetenz des Bundes wurde auf das Gebiet des Strafprozessrechts ausgedehnt. 2011 hat der Bund die Schweizerische Strafprozessordnung (StPO) in Kraft gesetzt.

Die Bestimmungen der Strafprozessordnung enthalten klare Handlungsanweisungen für die Strafbehörden, es kommt ihnen verpflichtender Charakter zu (Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 2 StPO). Gemäss Art. 234 Abs. 1 StPO ist die Untersuchungs- und Sicherheitshaft in der Regel in Vollzugseinrichtungen zu vollziehen, die diesem Zwecke vorbehalten sind und die daneben nur dem Vollzug kurzer Freiheitsstrafen dienen. Auch die Voraussetzungen für die Untersuchungshaft sind in der Strafprozessordnung abschliessend geregelt (Art. 220 ff. StPO). Neben dem allgemeinen Haftgrund des dringenden Tatverdachts,[32] welcher sich auf ein Verbrechen oder Vergehen beziehen muss (Forster 2014, Art. 221 N 2), muss *zusätzlich* (d. h. kumulativ) mindestens ein besonderer Haftgrund gemäss Art. 221 Abs. 1 lit. a–c StPO gegeben sein (BGE 131 I 21, E.2; BGer, 16. Juni

27 Vgl. Fn. 11.

28 Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, SR 0.101.

29 S. Fn. 13.

30 Auch auf Bundesebene wird ein Trennungsgebot formuliert: «In der Regel» sollen Untersuchungs- und Sicherheitshäftlinge in Haftanstalten untergebracht werden, die diesem Zweck vorbehalten sind und daneben nur dem Vollzug kurzer Freiheitsstrafen dienen (Art. 234 Abs. 1 StPO). Dass die Untersuchungshaft bestmöglich von der Freiheitsstrafe getrennt vollzogen werden soll, sieht auch das Bundesgericht so (BGE 97 I 839, E. 5): «Lässt es sich nicht vermeiden, Straf- und Untersuchungsgefangene in der gleichen Anstalt unterzubringen, so ist jedoch streng darauf zu achten, dass dem verschiedenen Haftzweck auch beim Vollzug Rechnung getragen wird (vgl. BGE 97 I 53). Untersuchungs- und Strafgefangene müssen voneinander getrennt bleiben, wie es in Ziff. 85/1 der ‹Règles minima pour le traitement des détenus› der Vereinigten Nationen (vgl. BGE 97 I 54, E. 4) ausdrücklich gefordert wird (…).»

31 S. auch Art. 28 Abs. 1 JStPO.

32 Der Tatverdacht ist bei Lichte besehen kein Haftgrund im eigentlichen Sinne, sondern «blosse» VS der U-Haft bei Art. 22 Abs.1 lit. a–c StPO.

1997, 1P.314/1997, E.2). Die besonderen Haftgründe gelten hingegen *alternativ* (BGer, 30. Juni 2009, 1B_165/2009, E. 3.5; BGer, 13. März 2008, 1B_44/2008, E. 6; BGer, 16. August 2001, 1P.495/2001, E. 4c). Gelangt die Staatsanwaltschaft nach einlässlicher Prüfung des Sachverhalts zum Schluss, dass Haftgründe vorliegen, ist sie verpflichtet, dem Zwangsmassnahmengericht einen Antrag auf Anordnung der Untersuchungshaft zu stellen.

Die Staatsanwaltschaft ist gehalten, bereits im Zuge des Haftanordnungsverfahrens und im Sinne der Verhältnismässigkeit genau zu prüfen, ob sie beim Zwangsmassnahmengericht von Anfang an eine Ersatzmassnahme gemäss Art. 237 f. StPO anstelle von Untersuchungshaft beantragen kann. Das Gebot der Fairness (Art. 3 Abs. 2 lit. c StPO) verlangt unter anderem die gleiche und gerechte Behandlung aller Verfahrensbeteiligten. So darf bei klaren Voraussetzungen für die Anordnung einer Zwangsmassnahme kein Spielraum der Staatsanwaltschaft bei der Frage nach der Antragsstellung an das Zwangsmassnahmengericht bestehen. Im Einzelfall werden die Anordnungsvoraussetzungen genau geprüft (vgl. Art. 6 Abs. 2 StPO). Mildere Massnahmen sind mit den gesetzlichen Ersatzmassnahmen bei gegebenen Voraussetzungen möglich und werden in der Praxis auch beantragt (Aebi 2016).

Die besonderen Haftgründe gemäss Art. 221 Abs. 1 lit. a–c StPO sind Fluchtgefahr (lit. a), Verdunkelungsgefahr (lit. b) und Wiederholungsgefahr (lit. c). Von besonderem Interesse im vorliegenden Kontext und insbesondere vor dem Hintergrund der Feststellungen des SKMR[33] ist der Haftgrund der Verdunkelungsgefahr. Die strafprozessuale Haft wegen Verdunkelungsgefahr soll verhindern, dass der Beschuldigte die Freiheit dazu missbraucht, die wahrheitsgetreue Abklärung des Sachverhalts durch die Strafbehörden zu vereiteln oder zu gefährden (BGE 137 IV 122, E. 4). Verdunkelungsgefahr ist gegeben, wenn die beschuldigte Person durch konkrete Tatsachen resp. entsprechendes Verhalten Anlass zur Befürchtung gibt, dass sie Personen wie Zeugen, Mitbeschuldigte usw. beeinflussen oder zu falschen Aussagen verleiten werde, oder wenn der Beschuldigte in Freiheit auf Beweismittel wie Tatwerkzeuge, Tatspuren, Deliktsgut, Urkunden usw. einwirken könnte, diese also zum Beispiel verschwinden lassen, verbergen oder verändern könnte, um so die Wahrheitsfindung zu beeinträchtigen (Schmid/Jositsch 2018, Art. 221, N 7). Allerdings genügt die rein theoretische Möglichkeit, dass der Beschuldigte in Freiheit kolludieren könnte, nicht (Forster 2014, Art. 221, N 6). Es reicht also für die Annahme dieses Haftgrundes nicht aus, dass noch nicht alle Beweise erhoben oder noch nicht alle Zeugen bzw. Mitverdächtigen dingfest gemacht worden sind. Auch die Tatsache, dass der Beschuldigte die Aussage verweigert, ist für sich allein nicht ausreichend (Schmid/Jositsch 2018, Art. 221, N 8). Es müssen vielmehr konkrete Indizien für die Annahme einer Verdunkelungsgefahr vorliegen. Das Vorliegen des Haftgrundes ist nach Massgabe der Umstände des jeweiligen Einzelfalles zu prüfen (BGE 137 IV 122, E. 4.2; 132 I 21, E. 3.2; 123 I 31, E. 3c; 117 Ia 257, E. 4b; Keller 2000; Hug/Scheidegger 2014, Art. 221, N 21; Albrecht 1999).

Auch zeigt sich in der Praxis, dass selbst bei der bestmöglichen Abschottung eines Untersuchungsgefangenen Informationen nach aussen dringen können. Ohne massive Missachtung der Grundrechte kann ein Gefangener nicht dergestalt isoliert werden, dass ein Durchsickern von Informationen ausgeschlossen wäre. Die Informationen können selbst bei Einzelhaft via Mobiltelefon, Kassiber, Mitinsassen,[34] in bestimmten Fällen möglicherweise sogar via Personal gegen aussen dringen.[35]

Für die Untersuchungshaft geltende allgemeine Grundsätze, die sowohl auf internationaler Ebene wie auch im Bundesrecht statuiert sind, wurden bereits genannt (Verhältnismässigkeitsprinzip, Äquivalenz- oder Normalisierungsprinzip, Unschuldsvermutung, Diskriminierungsverbot, Recht auf Privat- und Familienleben, Verbot der Folter und der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung). Weiter ist für den vorliegenden Aufsatz der Art. 235 StPO von

33 Bei zahlreichen Indikatoren der Haftbedingungen in der Untersuchungshaft wie z. B. der Bewegungsfreiheit und den Kontakten innerhalb des Untersuchungsgefängnisses unterscheiden Künzli et al. zwischen Situation mit und ohne Verdunkelungsgefahr. Bei fehlender Verdunkelungsgefahr sei aufgrund der Unschuldsvermutung und des Verhältnismässigkeitsprinzips der freie Kontakt zwischen den Gefangenen zu ermöglichen (Künzli et al. 2015).

34 Selbst ohne physischen Kontakt zu Mitinsassen werden in der Praxis Informationen beispielsweise über das Fenster ausgetauscht.

35 Hug & Scheidegger berichten von «Pannen der Behörden, indem z. B. zwei Mitbeschuldigte in die gleiche Abstandszelle gebracht oder im gleichen Fahrzeug transportiert werden». In solchen Fällen muss genau geprüft werden, ob der Haftgrund der Kollusion überhaupt noch vorliegt (Hug/Scheidegger 2014, Art. 221, N 20).

zentralem Interesse. Darin wird der Verhältnismässigkeitsgrundsatz nochmals unterstrichen und zudem expliziert, dass auch Untersuchungsgefangenen die verfassungsmässigen Rechte zustehen. Gleichzeitig wird die gesetzliche Grundlage dafür geliefert, dass diese Rechte auch in dem Ausmass eingeschränkt werden dürfen, wie der Haftzweck es erfordert (Abs. 1). In Abs. 3 wird beispielsweise festgehalten, dass die ein- und ausgehende Post sowie die Telefongespräche (und, falls erlaubt, der E-Mail- resp. der Internetverkehr) durch die Verfahrensleitung kontrolliert werden können. Solche Beschränkungen sind in erster Linie bei Verdunkelungsgefahr zulässig (BGE 100 Ia 454, E. 1 f., BGE 99 Ia 262, E. 13d; Schmid/Jositsch 2018, Art. 235, N 4; Härri 2014, Art. 235, N 43).[36] Auch bezüglich Haftdauer existieren Bundesregeln: etwa das Beschleunigungsgebot von Art. 31 Abs. 3 BV und Art. 5 StPO oder die Bestimmung von Art. 212 Abs. 3 StPO, wonach Untersuchungs- und Sicherheitshaft nicht länger dauern dürfen als die zu erwartende Freiheitsstrafe.

4.3 Kantonale Ebene

Art. 235 StPO regelt unter dem Marginale «Vollzug der Haft» die Modalitäten der Untersuchungs- und Sicherheitshaft und überlässt die Regelung betreffend die Rechte und Pflichten der inhaftierten Personen, ihre Beschwerdemöglichkeiten, die Disziplinarmassnahmen sowie die Aufsicht über die Vollzugseinrichtungen den Kantonen (Art. 235 Abs. 5 StPO, BGE 143 I 241, E. 3.3). Unter Beachtung der Vorgaben des Art. 235 StPO sowie sonstigen übergeordneten Rechtes bestimmen also die Kantone weitgehend autonom über den Vollzug der Untersuchungshaft.

Die kantonale Gesetzgebung zeigt, dass die Vollzugsbestimmungen der Untersuchungshaft sowohl hinsichtlich Regelungsstufe wie auch Regelungsdichte eine grosse föderale Vielfalt aufweisen. Beachtliche interkantonale Unterschiede bei der Ausgestaltung der Untersuchungshaft zeigen sich auch in den einzelnen Haftmodalitäten (Künzli et al. 2015). Die meisten Kantone regeln den Vollzug der Untersuchungshaft auf Verordnungsstufe. Der Kanton Waadt, der wie die Kantone Zürich und Bern an einem entsprechenden Modellversuch teilnehmen soll,[37] hat eine eigene Verordnung für die Untersuchungshaft erlassen.[38] Im Kanton Zürich gelten die Bestimmungen der kantonalen Justizvollzugsverordnung gleichermassen für die Untersuchungshaft wie für die anderen Haftformen.[39] Im Modellversuchskanton Bern sind die relevanten Bestimmungen hingegen auf Gesetzesstufe geregelt.[40]

4.4 Soft law

Das soft law ist eine wichtige Quelle zum menschen- und grundrechtlichen Schutz von Untersuchungsgefangenen. So haben etwa die Mindestgrundsätze für die Behandlung von Gefangenen, welche sich auf Empfehlungen und Entschliessungen der Organe des Europarates stützen, für die zuständigen Legislativ- und Exekutivbehörden der Mitgliedstaaten den Charakter von Richtlinien und Empfehlungen für einen zweckmässigen Vollzug freiheitsentziehender Sanktionen (BGE 118 Ia 64, E. 2). Die Bestimmungen im soft law vermögen zwar nicht direkt subjektive Rechte und Pflichten zu begründen. Immerhin gelten sie aber (z. B. Empfehlungen des Europarates[41]) als Rechtsquelle des strafprozessualen Haftrechtes, welche bei der Auslegung der einschlägigen Normen beigezogen werden (BGE 141 I 141, E. 6.3.3; BGE 140 I 125 E. 3.2; BGE 118 Ia 64 E. 2a).[42] Sie enthalten wichtige Richtlinien für eine moderne strafrechtliche Justizvollzugspraxis

36 Detaillierter dazu: s. Kap. 5.

37 s. Kap. 7.2.

38 Règlement 340.02.5 sur le statut des personnes détenues placées en établissement de détention avant jugement (RSDAJ) du 28 novembre 2018.

39 In § 1 hält die Zürcher Justizvollzugsverordnung (JVV – 331.1) fest: «Diese Verordnung regelt den Vollzug strafrechtlicher Sanktionen, die Durchführung der Untersuchungs-, Sicherheits- und Auslieferungshaft sowie der Vorbereitungs- und Ausschaffungshaft.»

40 Das Bernerische Gesetz über den Justizvollzug (JVG – 341.1) vom 23. 1. 2018 besagt in Art. 1 Abs. 2 lit. a, dass das JVG auch auf die Untersuchungs- und Sicherheitshaft anwendbar ist, «soweit der Vollzug in einer Vollzugseinrichtung nach diesem Gesetz erfolgt und keine besonderen Bestimmungen bestehen».

41 Im vorliegenden Kontext insbesondere die Empfehlungen Rec(2006)2 sowie Rec(2006)13 des Ministerkomitees des Europarats vom 11. Januar und 27. September 2006.

42 Obschon im Vorwort und der Präambel der (allgemeinen) Europäischen Strafvollzugsgrundsätze Rec(2006)2 lediglich von «*Straf*gefangenen» und «Freiheits*strafe*» gesprochen wird und auch der Titel selber (*Straf*vollzugsgrundsätze) irreführend ist, macht schon die Terminologie im ersten Teil («Alle Personen, denen die Freiheit entzogen ist», «jede Freiheitsentziehung» etc.) und spätestens der Grundsatz in Ziff. 10.1 (Geltungsbereich und Anwendung) deutlich, dass auch Untersuchungsgefangene unter den Schutz der Strafvollzugsgrundsätze fallen: «Die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze gelten für die Personen, gegen die eine Justizbehörde Untersuchungshaft angeordnet hat oder denen die Freiheit aufgrund eines Urteils entzogen worden ist.».
Ergänzend und spezifischer sind die «Empfehlungen des Europarats zur Untersuchungshaft und zu Massnahmen und Sanktionen gegen jugendliche Straftäter und Straftäterinnen»: Rec(2006)13 des Ministerkomitees des Europarats vom 27. September 2006, wo schon im Titel klar wird, dass es um den Schutz von Untersuchungshäftlingen geht.

wie etwa die Gewährleistung der Grundrechte, die Achtung der Menschenwürde und der persönlichen Freiheit (Härri 2014, Art. 235 N. 6). Diese sogenannten Minimalstandards entfalten für den unmittelbar Betroffenen zwar keine einklagbaren Rechte, sind aber Richtlinien für den Gesetzgeber, die Justizbehörden und die Praxis. Sie werden vom Bundesgericht bei der Konkretisierung der Grundrechtsgewährleistungen der Bundesverfassung sowie der Europäischen Menschenrechtskonvention berücksichtigt (BGer, 20. Mai 2019, 1B_146/2019, E. 2.2; Brägger 2019, BSK, Art. 74 N 3).[43]

In die *Europäischen Strafvollzugsgrundsätze* fliessen die Ergebnisse der Arbeit des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) sowie der Normen, die es in seinen allgemeinen Berichten zur Sicherstellung von Haftbedingungen, die gegen die Menschenwürde verstossen, entwickelt hat.

Die *Standard Minimum Rules for the Treatment of Prisoners* (Nelson Mandela Rules) des United Nations Office on Drugs and Crime (UNODC)[44] gehören ebenfalls zum soft law und finden Anwendung auf Untersuchungshäftlinge.[45] Auch die *CPT Standards des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter* werden zum soft law gezählt, das menschen- und grundrechtliche Vorgaben zu Schutz von Untersuchungsgefangenen macht. Die periodischen und Ad-hoc-Besuche der CPT-Delegation in ausgewählten Institutionen der besuchten Länder resultieren ausserdem in Berichten, die öffentlich zugänglich sind. Diese Erlasse werden ebenfalls zum soft law gezählt.[46]

5. Zentrale Themenberichte

5.1 Soziale Kontakte

5.1.1 Allgemeines

Die Beschränkung der Freiheitsrechte von Untersuchungshäftlingen darf nicht über das hinausgehen, was zur Gewährleistung der Haftzwecke und zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemässen Gefängnisbetriebs erforderlich ist (BGE 124 I 203, E. 2b; BGE 123 I 221, E. I/4c). Die von der Bundesverfassung garantierten Freiheitsrechte stehen auch jenen Personen zu, welche sich in Untersuchungs- oder Sicherheitshaft befinden. Diese dürfen in ihren Freiheitsrechten lediglich soweit eingeschränkt werden, wie es durch strafprozessuale Zwecke erfordert wird. Diese Erfordernisse können allerdings nur im Hinblick auf die *Verhältnisse des konkreten Einzelfalles* präzise bestimmt werden (BGer, 2. März 2009, 1B_28/2009, E. 3.1).

Jede Person, auch der Untersuchungsgefangene, hat das Recht auf persönliche Freiheit (insbesondere auf körperliche und geistige Unversehrtheit) sowie auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens (Art. 10 Abs. 2[47] und Art. 13 Abs. 1[48] BV; BGer, 20. Mai 2019, 1B_146/2019, E. 2.1; BGer, 14. Juli 2016, 1B_202/2016, E. 2.2). Das Recht auf Familie ist grund- (Art. 14 BV[49]) und konventionsrechtlich (Art. 8 EMRK[50], Art. 17 UNO-Pakt II[51]) geschützt.[52] Die Garantien der EMRK gehen in diesem Bereich nicht über diejenigen der Bundesverfassung und des übrigen Bundesrechtes hinaus (BGer, 20. Mai 2019, 1B_146/2019, E. 2.1; BGE 143 I 241, E. 3.4; BGE 141 I 141, E. 6.3.4; BGE 140 I 125, E. 3.3; BGE 118 Ia 64, E. 2d; je mit Hinweisen).

5.1.2 Bewilligung

Der Kontakt der inhaftierten Person mit anderen Personen, d. h. persönliche und mündliche Kontakte, also Besuche oder Telefonate, nicht

43 Es handelt sich somit zwar um «soft law, néanmoins relativement contraignante pour les autorités» (BGE 140 I 125, E. 3.2; Bolle 2013).

44 S. Fn. 18.

45 Dies ergibt sich aus Vorbemerkung 3, Ziff. 1: «Teil I dieser Regeln befasst sich mit der allgemeinen Führung der Vollzugsanstalten und findet Anwendung auf alle Kategorien von Gefangenen, ob Straf- oder Zivilgefangene, Untersuchungsgefangene oder Verurteilte, einschliesslich der Gefangenen, die Sicherungs- oder Besserungsmassnahmen unterworfen sind, die durch einen Richter angeordnet wurden».

46 Die zentralen Bestimmungen dieser CPT Standards werden im vorliegenden Beitrag an den jeweiligen Stellen expliziert, die sie inhaltlich betreffen, z. B. bei den sozialen Kontakten (s. Kap. 5).

47 «Jeder Mensch hat das Recht auf persönliche Freiheit, insbesondere auf körperliche und geistige Unversehrtheit und auf Bewegungsfreiheit.»

48 «Jede Person hat Anspruch auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihres Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs.»

49 «Das Recht auf Ehe und Familie ist gewährleistet.»

50 (1) «Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.» (2) «Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.»

51 (1) «Niemand darf willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung und seinen Schriftverkehr oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden.» (2) «Jedermann hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.»

52 Da es sich hierbei um Grundrechte handelt, gilt die Regel, dass Einschränkungen dieser Rechte durch ein öffentliches Interesse (oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter) gerechtfertigt und verhältnismässig sein müssen (Art. 36 Abs. 2 und Abs. 3 BV). Schwere Eingriffe müssen im Gesetz selbst vorgesehen sein (Art. 36 Abs. 1 Satz 2 BV). Und gemäss Art. 36 Abs. 4 BV ist der Kerngehalt der Grundrechte unantastbar (BGE 143 I 241, E. 3.1).

aber der Postverkehr,[53] bedarf der Bewilligung der Verfahrensleitung – also in der Regel der Staatsanwaltschaft.[54] Diese Bewilligung darf nicht nur ausnahmsweise erteilt werden resp. nur ausnahmsweise nicht erteilt werden. Das CPT betonte 2017, der Grundsatz müsse sein, dass Untersuchungshäftlinge Besuche empfangen und Telefongespräche führen dürften. Sollte dies ausnahmsweise aufgrund verfahrenstechnischer Umstände nicht möglich sein, muss die Einschränkung von einer gerichtlichen Instanz für eine limitierte Dauer angeordnet werden.[55] Dasselbe muss auch für den Kontakt zu Mitinsassen gelten. In der Schweiz gilt heute allerdings noch immer das inverse Prinzip, also eine Bewilligungspflicht. Ihr Ziel ist es, den Untersuchungsgefangenen an der Vereitelung des Haftzwecks zu hindern. Die Pflicht gilt nur so weit, wie der Kontakt des Gefangenen zu einer anderen Person überhaupt geeignet ist, den Haftzweck ernsthaft zu gefährden. Konkret soll der Untersuchungshäftling daran gehindert werden, Fluchtvorbereitungen zu treffen oder Kollusionshandlungen vorzunehmen (Härri 2014, Art. 235, Rz. 30).

5.1.3 Kontakt nach aussen

a) Allgemeines

Es ist wichtig, dass die Häftlinge einen guten Kontakt mit der Aussenwelt pflegen können, insbesondere mit ihrer Familie (Partner, Kinder) und ihren Freunden. Die Pflege dieser Bindungen kann für alle Beteiligten, vor allem im Zusammenhang mit der sozialen Wiedereingliederung des Gefangenen, von herausragender Bedeutung sein. Der Leitgedanke muss daher sein, Kontakte des Häftlings mit der Aussenwelt zu fördern (Schmid/Jositsch, 2018, Art. 235, N 4; Moreillon/Parein-Reymond, 2016, Art. 235, N 17). Manchmal ist es aber im Interesse der Justiz nötig, einzelne Beschuldigte am Kontakt mit der Aussenwelt zu hindern (CPT, Report Switzerland, CPT/Inf (2008) 33, Ziff. 184). Diese Einschränkungen müssen sich zeitlich auf ein absolutes Minimum beschränken und dürfen nicht über den Haftzweck und die Erfordernisse der Ordnung und Sicherheit in der Haftanstalt hinausgehen (BGE 143 I 241, E. 3.4; BGE 123 I 221, E. 4c; BGE 122 I 222, E. 2a/aa; BGE 122 II 299, E. 3b; CPT, Report Switzerland, CPT/Inf (2008) 33, Ziff. 184[56]). Je höher die Flucht-, Kollusions- oder Wiederholungsgefahr erscheint oder je stärker der ordnungsgemässe Gefängnisbetrieb (insbesondere die Sicherheit von Insassen und Personal) gefährdet ist, desto restriktiver können die Haftbedingungen sein (BGE 123 I 221, E. 4c; BGE 118 Ia 64, E. 2d), oder, anders ausgedrückt: Je länger die Untersuchungshaft andauert, desto gewichtiger müssen die Gründe sein, um einer Person den Kontakt zur Aussenwelt verwehren zu können (EGMR, Moisejevs v. Latvia, Nr. 64846/01, 15. Juni 2006, Ziff. 155; CPT, Report Georgia (Abchasia), CPT/Inf (2009) 38, Ziff. 69; Künzli et al. 2015).

b) Besuche

Mit Besuchern sind in erster Linie die Angehörigen des Gefangenen gemeint, wobei der Begriff der Angehörigen grosszügig auszulegen ist.[57] Diese Auslegung ermöglicht es im Normalfall den Gefangenen, den Kontakt zu denjenigen Personen aufrechtzuerhalten, die ihnen am nächsten stehen. Wenn die Beziehungen eines Untersuchungsgefangenen zu seinen Angehörigen gestört sind oder er keine Angehörige besitzt, so kann ihm laut Bundesgericht nicht verwehrt werden, den Besuch einer Person – z. B. eines Freundes, einer Freundin oder eines Landsmannes – zu erhalten, die ihm in ähnlicher Weise wie ein Angehöriger nahesteht, sofern der Haftzweck einen solchen Besuch nicht ausschliesst (BGE 102 Ia 299, E. 3).

Zur Ausgestaltung von Besuchen und der positiven Leistungspflicht des Staates in dieser Hinsicht äussern sich die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze dahingehend, dass für den

53 Vgl. Botschaft StPO 2011, 1235.

54 Streng nach Wortlaut von Art. 235 Abs. 2 StPO würde sogar der Kontakt mit dem Aufsichtspersonal die Bewilligung der Verfahrensleitung benötigen. Dies würde jedoch jeglicher Praktikabilität zuwiderlaufen und ist mit Blick auf die Verdunkelungsgefahr – zumindest in der Theorie – auch gar nicht nötig, da das Anstaltspersonal der Amtspflicht und insbesondere dem Amtsgeheimnis untersteht (Härri 2014, Art. 235, N 30; vgl. auch §§ 49 und 51 des Personalgesetzes vom 27. 9. 1998 des Kantons Zürich – LS 177.10).

55 «In this regard, the CPT considers that remand prisoners should be entitled to receive visits (and make telephone calls) as a matter of principle, rather than these being subject to authorization by a judicial authority. Any refusal in a given case to permit such contacts should be specifically substantiated by the needs of the investigation, require the approval of a judicial authority and be applied for a specific period of time. If it is considered that there is an ongoing risk of collusion, particular visits (or telephone calls) can be monitored.» (CPT Standards, Auszug aus dem 26. General Report, CPT/Inf(2017)5, Ziff. 61).

56 Das CPT sieht allerdings einzig im Sicherheitsgedanken eine Legitimation für eine Einschränkung der Kontakte: «(...) toute restriction de ces derniers (gemeint sind die Kontakte) devrait se fonder exclusivement sur de réelles préoccupations de sécurité».

57 «A cet égard, la Cour rappelle que la notion de ‹vie familiale›, au sens de l'article 8 de la Convention, ne se borne pas aux seules familles fondées sur le mariage mais peut englober d'autres relations de facto.» (EGMR, Moisejevs v. Latvia, Nr. 64846/01, 15. Juni 2006, Ziff. 152).

Gefangenen die Voraussetzungen zu schaffen seien, dass er seine Familienbeziehungen «so normal wie möglich» pflegen könne (Ziff. 24.4[58]). Dabei muss ihm der Staat die nötige Hilfe und Unterstützung bieten (Ziff. 24.5[59]). Dies ist gemäss CPT nicht gewährleistet, wenn die Besuche in Einzelkabinen mit Trennscheibe durchgeführt werden müssten (CPT, Report Switzerland, CPT/Inf (2008) 33, Ziff. 185). Als «befriedigend» wird vom CPT die Situation beschrieben, wenn die Gefangenen prinzipiell das Recht auf einen einstündigen Besuch (mit zwei Besuchenden) pro Woche hätten und diese Besuche in einem hellen, sauberen und adäquat eingerichteten Besuchszimmer stattfänden[60] (CPT, Report Switzerland, CPT/Inf (2008) 33, Ziff. 185).

Die Nelson Mandela Rules (Art. 58–63[61]) und die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze Rec(2006)2 (Ziff. 24 und 99) statuieren ein prinzipielles Recht des Untersuchungsgefangenen auf Aussenkontakte, wobei die Strafvollzugsgrundsätze insofern bzgl. Schutz der Untersuchungsgefangenen weiter gehen als das Bundesrecht in seiner Strafprozessordnung, dass die Einschränkungen des Besuchsrechts, die zur Wahrung des Haftzwecks angeordnet wurden, ausdrücklich limitiert sind (was allerdings auch auf Bundesebene bereits durch die Vorschrift der Wahrung des Kerngehalts eines Grundrechts gewährleistet ist): «(…) solche Einschränkungen, auch spezielle, von einer Justizbehörde angeordnete Einschränkungen, müssen jedoch ein annehmbares Mittelmass an Kontakten zulassen.» (Ziff. 24.2[62]). Ausserdem müssen die durch die Justizbehörde auferlegten Kontakteinschränkungen «konkret» sein und «für einen festgelegten Zeitraum» gelten (Ziff. 99[63]). Anders scheinbar das Bundesgericht: Solange akute Verdunkelungsgefahr besteht, kann eine Telefonier- oder Haftbesuchsbewilligung – selbst unter Bewachung und auch gegenüber nahen Angehörigen – grundsätzlich verweigert werden (Urteil 1B_382/2013 E. 2). In einem späteren Entscheid zitiert es jedoch Ziff. 24.2 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze: «Solche Einschränkungen, auch spezielle, von einer Justizbehörde angeordnete Einschränkungen, müssen jedoch ein annehmbares Mindestmass an Kontakten zulassen.» (BGE 143 I 241, E. 4.3). Ob das Bundesgericht mit dem Grundsatz, dass also ein Mindestmass an Besuchen selbst bei vorliegender Verdunkelungsgefahr zugelassen werden müsste, einverstanden ist, wird aus dem Entscheid nicht deutlich, denn im konkreten Fall lag keine Verdunkelungsgefahr vor.

Nach der Praxis des Bundesgerichtes besteht unter den Voraussetzungen von Art. 235 StPO ein bundesrechtlicher Anspruch auf angemessene Haftbesuche (Urteile 1B_146/2019 vom 20. Mai 2019, E. 2.3; 1B_17/2015 vom 18. März 2015 E. 3; 1B_170/2014 vom 12. Juni 2014 E. 2; 1B_382/2013 vom 18. Dezember 2013 E. 2; zum grundrechtlich geschützten Haftbesuchsrecht s. a. BGE 118 Ia 64 E. 3n–o; BGE 106 Ia 136 E. 7a; BGE 143 I 241, E. 3.6). Das Bundesgericht hat eine Regelung, welche von der zweiten Woche der Untersuchungshaft an Besuche während einer Viertelstunde wöchentlich ermöglicht, als mit der Garantie der persönlichen Freiheit vereinbar erachtet. Es hat jedoch ausgeführt, dass die Regelung an der Grenze dessen liege, was für die Dauer der Untersuchungshaft als minimale Verbindung mit der Aussenwelt gefordert werden müsse. Das verfassungsrechtlich unabdingbare Minimum an Besuchsmöglichkeiten erschien dem Bundesgericht insbesondere deswegen erfüllt, weil die Verordnung für dringliche Angelegenheiten die Erlaubnis zusätzlicher Besuche vorsah und weil durch die Formulierung «in der Regel» auch hinsichtlich des Personenkreises sowie der Zahl und Zeitdauer der einzelnen Besuche

58 «Die Vollzugsbehörden haben Gefangene bei der Aufrechterhaltung angemessener Kontakte mit der Aussenwelt zu unterstützen und ihnen hierbei die geeignete Hilfe und Unterstützung zu bieten.»

59 «Die Vollzugsbehörden haben Gefangene bei der Aufrechterhaltung angemessener Kontakte mit der Aussenwelt zu unterstützen und ihnen hierbei die geeignete Hilfe und Unterstützung zu bieten.»

60 «(…) Les détenus avaient en principe droit à une visite (deux visiteurs) en parloir libre d'une heure une fois par semaine. Ces visites se déroulaient dans une salle correctement aménagée (pour neuf visites simultanées), claire et propre.»

61 Zentral ist insbes. Art. 58 Abs. 1: «Den Gefangenen ist zu gestatten, unter der notwendigen Aufsicht in regelmässigen Abständen mit ihrer Familie und ihren Freunden zu verkehren, a) indem sie schriftlich korrespondieren und sich dabei, soweit vorhanden, der Telekommunikations-, elektronischer, digitaler und anderer Mittel bedienen und b) indem sie Besuche empfangen.»

62 «Besuche und sonstige Kontakte können eingeschränkt und überwacht werden, wenn dies für noch laufende strafrechtliche Ermittlungen, zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit, zur Verhütung von Straftaten und zum Schutz der Opfer vor Straftaten erforderlich ist; solche Einschränkungen, auch spezielle, von einer Justizbehörde angeordnete Einschränkungen, müssen jedoch ein annehmbares Mittelmass an Kontakten zulassen.»

63 «Soweit in einem Einzelfall nicht ein konkretes, für einen festgelegten Zeitraum geltendes Verbot einer Justizbehörde vorliegt, a) dürfen Untersuchungsgefangene in der gleichen Weise wie Strafgefangene Besuche empfangen und mit ihrer Familie und anderen Personen in Verbindung treten, b) dürfen Untersuchungsgefangene zusätzliche Besuche empfangen und zusätzlichen Zugang zu anderen Kommunikationsformen haben und c) ist Untersuchungsgefangenen Zugang zu Büchern, Zeitungen und anderen Nachrichtenmedien zu gewähren.»

die Möglichkeit für eine flexible Handhabe des Besuchsrechts gegeben war (BGE 99 Ia 262, E. 5.12 und BGE 102 Ia 299, E. 2b).

Auch eine Bestimmung, die nach einer Wartefrist von einer Woche Besuche während 20 Minuten gewährleistet, erschien dem Bundesgericht einige Jahre später namentlich mit Rücksicht darauf, dass diese Besuchsordnung auch hier ausdrücklich nur «in der Regel» gelten soll, als verfassungsmässig: Durch den Hinweis darauf, dass die so beschränkte Besuchsmöglichkeit lediglich als Regel zu verstehen sei, erscheine eine verfassungskonforme Anwendung und eine flexible Handhabung bei Ausnahmen gewährleistet (BGE 106 Ia 136, E. 5a). Anders beurteilte das Bundesgericht die Sachlage allerdings bei einer längerdauernden Untersuchungshaft. Eine Besuchsdauer von in der Regel insgesamt nur 20 Minuten pro Woche ziehe bei monatelangem Freiheitsentzug das Verhältnis des Inhaftierten zu seiner engeren Familie, d. h. zu den Kindern und zum Ehepartner, übermässig in Mitleidenschaft. Eine erhebliche Störung der familiären Bezugswelt bedeute aber im allgemeinen auch den Entzug oder jedenfalls eine Beeinträchtigung einer wichtigen Grundlage der Persönlichkeitsentfaltung für den Betroffenen. Wenn man berücksichtige, dass nur wenige Gefangene während Monaten in Untersuchungshaft bleiben, lasse sich ein solch schwerer Eingriff in die Freiheit nicht nur des Gefangenen, sondern auch seiner Angehörigen nicht mehr mit dem Hinweis auf die Bedürfnisse der Anstaltsordnung rechtfertigen. Es sei deshalb geboten, dass dem Untersuchungsgefangenen ausdrücklich das Recht gewährleistet werde, in der Regel nach Ablauf eines Monates pro Woche insgesamt während mindestens einer Stunde Besuche von nahen Familienangehörigen, namentlich von seiner Frau und von seinen Kindern, zu empfangen. Dieser Anspruch ergebe sich direkt aus der verfassungsrechtlichen Garantie der persönlichen Freiheit (BGE 106 Ia 136, E. 5a).

Das Bundesgericht hält fest, dass es bei Untersuchungsgefangenen in den ersten Tagen der Haft (insbesondere bis zu den ersten Einvernahmen) regelmässig schwieriger abzuschätzen sei, zu welchen Personen in welcher Hinsicht Verdunkelungsgefahr bestehen könnte und welche Sicherungs- und Überwachungsmassnahmen bei Besuchen zur Gewährleistung des Haftzwecks notwendig seien. Für alle Gefangenenkategorien gelte, dass Besuche einen erheblichen Verwaltungsaufwand mit sich bringen. Es liege im öffentlichen Interesse, den personellen und zeitlichen Aufwand im Verwaltungsbetrieb von Gefängnissen nach Möglichkeit auf ein vertretbares Mass zu beschränken, solange die daraus resultierenden Eingriffe verhältnismässig blieben. Eine Sperrfrist von einer Woche, während der Besuche kategorisch ausgeschlossen bleiben, erspare den Behörden erhebliche Umtriebe gerade im Falle von kurzfristig Gefangenen, die ansonsten ebenfalls in den Genuss der Besuchsregelung kämen. Bei Verzicht auf die Sperrfrist könnten z. B. auch Gefangene, die lediglich eine Haftstrafe von wenigen Tagen zu verbüssen haben, einen Anspruch auf einen Besuch in der ersten Woche geltend machen (BGE 118 Ia 64, E. 3n).

Weiter fragt sich das Bundesgericht in diesem Entscheid, ob die erwähnte Sperrfrist für Gefangene, die länger als nur wenige Tage inhaftiert sind, zu einer übermässigen Beeinträchtigung führe. Die Tatsache, dass der Gefangene nur einmal, nämlich in der ersten Woche auf den (danach wöchentlich während einer Stunde zugelassenen) Besuch verzichten muss, stelle keinen besonders schwerwiegenden Eingriff dar, insbesondere, wenn kantonale Bestimmungen für dringende Fälle Ausnahmen von den Besuchseinschränkungen zuliessen. Eine solche Sperrfrist für Besuche in der ersten Woche verletze Art. 8 EMRK nicht.

Diese Rechtsprechung kann nur für den Fall gelten, dass durch Besuche keine Gefahr der Haftzweckvereitelung besteht, denn würde diese Gefahr vorliegen, wäre – unter Wahrung der Verhältnismässigkeit (und entgegen dem Wortlaut von Ziff. 24.2 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze Rec(2006)2) – ohnehin ein komplettes und längerdauerndes Verbot von Besuchen[64] möglich. Wenn aber der Haftzweck, und hierbei wird es sich in der Praxis in erster Linie um den Haftzweck der Verdunkelungsgefahr gehen, durch den Besuch nicht gefährdet wird, ist es fraglich, ob der restriktive Charakter dieser Urteile gerechtfertigt ist. Wie in Kapitel 6 dieses Beitrags ausführlich dargelegt wird, ist die erste Zeit in Untersuchungshaft für

64 Bis auf Verteidigung sowie Konsularbeamte des Landes des Inhaftierten (Vgl. Art. 235 Abs. 4 StPO sowie Art. 36 Ziff. 1 des Wiener Übereinkommens vom 24. 4. 1963 über konsularische Beziehungen, SR 0.191.02).

den Betroffenen am belastendsten. Um diese Belastung abzufedern, wäre somit der Kontakt zu Familie und Vertrauten gerade in der Zeit am wichtigsten, während der das Bundesgericht ein komplettes Kontaktverbot am ehesten als zulässig erachtet. Zumindest solange die Einschränkung des Besuchsrechts mit dem «erheblichen Verwaltungsaufwand» begründet wird, den Besuche mit sich bringen, müsste in Fällen ohne Verdunkelungsgefahr die Verhältnismässigkeit dieses Eingriffs in die Grundrechte wohl eher verneint werden. Denn das Rechtsgut der körperlichen und psychischen Gesundheit des Gefangenen wiegt vor dem Hintergrund möglicher depressiver Zustände, Haftschock und suizidaler Handlungen[65] eindeutig schwerer das Interesse an der Vermeidung von «personellem und zeitlichem Aufwand im Verwaltungsbetrieb».

Im Übrigen erscheint die vom Bundesgericht befürwortete Sperrfrist als genau eine solche «schematische Regel», wie sie von Künzli et al. als «rechtlich unhaltbar» bezeichnet wird. Solche zusätzlichen Einschränkungen in der Untersuchungshaft (Besuchsverbot während der Sperrfrist) sind nur dann erlaubt, wenn sie sich zur Sicherstellung des Haftzwecks, allenfalls zum Schutz Dritter tatsächlich als notwendig erweisen sowie allenfalls während einer kurzen Zeitperiode zu Beginn der Haft, wenn etwa die Gefährlichkeit einer inhaftierten Person für Dritte unklar ist und zuerst noch evaluiert werden muss (Künzli et al. 2015). Wenn im konkreten Fall aber schon zu Beginn der Haft klar ist, dass vom betreffenden Gefangenen keine Gefahr für Dritte ausgeht, erscheint die generelle Sperrfrist vor dem Hintergrund des Grundrechts auf Ehe und Familie (Art. 14 BV) sowie der Tatsache, dass der Gefangene gerade in der ersten Haftwoche die psychisch schwerste Zeit durchlebt und somit Besuche dann aus psychiatrischer Perspektive am meisten indiziert wären, als zu rigide und nicht verhältnismässig.[66] Sowohl rechtsetzende Behörden wie auch die Verfahrensleitung sind somit verpflichtet, einzelfallgerechte resp. dem Haftgrund entsprechende Lösungen unter sorgfältiger Abwägung der Gegebenheiten im individuellen Fall zu finden und auf weitergehende Einschränkungen zu verzichten (Künzli et al. 2015).

Eine andere Frage ist diejenige der tatsächlichen Praktikabilität einer individualisierten Praxis. Es scheint unbestritten, dass eine Besuchssperre sinnvoll ist, solange man nicht weiss, wie gefährlich der Untersuchungshäftling ist. So könnte es sich um einen psychotischen Täter handeln, dessen akute Gefährlichkeit sich nicht direkt aus der Art und Schwere des Anlassdelikts erschliesst. Zur überzeugenden Beantwortung der Frage der Gefährlichkeit reicht in der Regel eine kurze Konsultation eines Psychiaters, die durchaus am Tag des Eintritts oder einen Tag danach stattfinden kann, nicht aus. Neben einem sorgfältigen Evaluationsgespräch müssen insbesondere die (möglicherweise umfangreichen) Akten des Häftlings gesichtet und ausgewertet werden. Dieser Prozess kann je nach spezifischer Anamnese des Häftlings mehrere Tage dauern. Daher wird es in der Praxis auch bei strenger Berücksichtigung des Einzelfalls und des Verhältnismässigkeitsgebots so sein, dass trotz psychisch sehr belastendem Beginn der Untersuchungshaft die meisten Häftlinge mehrere Tage keinen Besuch empfangen (und unter Umständen auch nicht mit Mitgefangenen in Kontakt treten) dürfen. Denn bei den wenigsten Untersuchungshäftlingen wird die (Un-)Gefährlichkeit von Anfang an auch für den psychiatrisch-psychologischen Laien ersichtlich sein. Ist jedoch schon vom ersten Tag der Untersuchungshaft an klar, dass vom Häftling keine nennenswerte Gefahr ausgeht, sollte er – solange der Haftgrund dadurch nicht konkret gefährdet wird – von Anfang an Besuche empfangen dürfen.

Für die erste mehrtägige Abklärungsphase der Untersuchungshaft, in der also für die meisten Insassen Kontakt weder nach aussen, noch zu Mitinsassen möglich ist, sollten die materiellen Haftbedingungen den Standards entsprechen, die durch das CPT formuliert worden sind.[67] Insbesondere sollten die Gefangenen in dieser Phase genügend Kontakt zum Personal haben, d.h. zum Aufsichts- und Betreuungspersonal, aber auch zu Sozialarbeitenden und psychologisch-psychiatrischem Personal, und die Gefängnisbehörden sollten keinen Aufwand scheuen, die negativen Auswirkungen der faktischen Isolationshaft auf die betroffenen Häftlinge zu mildern.[68]

Später wird das Bundesgericht bei der Frage des Kontakt- und Besuchsrechts von Untersu-

65 S. Kapitel 6.
66 So sinngemäss auch Härri 2014, Art. 235, N 38.
67 Vgl. CPT Standards, Auszug aus dem 21. General Report, CPT/Inf(2011)28, Ziff. 53–64.
68 CPT Standards, Auszug aus dem 26. General Report, CPT/Inf(2017)5, Ziff. 64.

chungsgefangenen (allerdings nicht zur Frage der Sperrfrist) deutlich permissiver und geht in einem Entscheid aus dem Jahr 2017 sogar so weit zu konstatieren, dass einem Untersuchungsgefangenen zu ermöglichen sei, seine ebenfalls inhaftierte Lebenspartnerin in einer anderen Haftanstalt besuchen zu gehen. Im angefochtenen Entscheid der Vorinstanz wurde argumentiert, die strafprozessual Inhaftierten hätten keinen Anspruch auf «positive Leistungen des Staates» wie Transport und Bewachung zu Besuchszwecken. Gemäss Bundesgericht ist diese juristische Ansicht weder mit dem Grundrecht auf Familienleben vereinbar, noch findet sie in Art. 235 Abs. 1 und 2 StPO eine Stütze. Das Gesetz sehe vielmehr die Bewilligung von angemessenen Besuchskonditionen durch die Verfahrensleitung resp. die Aufsicht von bewilligten Besuchen (im Rahmen der Haftzwecke bzw. vorbehältlich der Ordnung und Sicherheit in der Haftanstalt) ausdrücklich vor (BGE 143 I 241, E. 4.5).

Die Haftgründe der Flucht- und Wiederholungsgefahr reichen üblicherweise nicht aus, um dem Untersuchungsgefangenen die Bewilligung von Besuchen zu verweigern, da eine sichere Aussenhülle des Untersuchungsgefängnisses a priori genügt, um diesen Risiken zu begegnen (Funk 2019). Nur bei Vorliegen von Verdunkelungsgefahr ist es in aller Regel zur Sicherung des Haftzwecks mit dem Verhältnismässigkeitsgebot vereinbar, Besuche zu untersagen. Aber auch hier ist ein kategorisches Verbot von Besuchen ad infinitum nicht verhältnismässig: Der EGMR hält fest, dass nur aussergewöhnliche Umstände die absolute Verweigerung von Besuchen während zwei Jahren legitimieren können.[69] Das Gericht schweigt sich jedoch darüber aus, was solche Umstände sein könnten. Dass aber Verdunkelungsgefahr kein «aussergewöhnlicher» Umstand ist, liegt auf der Hand. In einem anderen Entscheid erklärt der EGMR ausdrücklich, dass selbst bei vorliegender Verdunkelungsgefahr eine 13-monatige Besuchssperre der Ehefrau, die nota bene Mitbeschuldigte war, unverhältnismässig war. Mit geeigneter Supervision durch das Personal könne der Verdunkelungsgefahr begegnet werden.[70]

c) Postverkehr

Wie Art. 235 Abs. 3 StPO deutlich macht, ist nur der persönliche und mündliche Austausch von der Bewilligungspflicht betroffen, nicht aber der Postverkehr. Da die Briefe von der Verfahrensleitung sowieso kontrolliert werden, wäre eine Bewilligungspflicht hier widersinnig. Der Postverkehr der Untersuchungsgefangenen wird von verschiedenen völkerrechtlichen[71], nationalen[72] und kantonalen[73] Bestimmungen wie auch vom soft law[74] geschützt. Die Verfahrensleitung kontrolliert die ein- und ausgehende Post, mit Ausnahme der Korrespondenz der Gefangenen mit Aufsichts- und Strafbehörden sowie der Strafverteidigung.[75] Diese Regelung soll nicht nur die Kollusion, sondern auch Fluchtvorbereitungen des Untersuchungshäftlings verhindern. Die systematische Kontrolle – d. h. die Öffnung der Post – zielt also auch darauf ab, die Einführung illegaler Gegenstände (Drogen, Klingen usw.) in das Gefängnis, aber auch die Begehung neuer Straftaten innerhalb des Gefängnisses zu verhindern, unabhängig davon, ob diese dann innerhalb oder ausserhalb des Gefängnisses begangen werden können, z. B. Drogenhandel (BGer, 20. Mai 2019, 1B_146/2019, E. 2.6). Daher können auch Briefe

69 «La Cour estime que seules les circonstances exceptionnelles pouvaient justifier un refus absolu de visites familiales après de telles périodes d'isolement.» (EGMR, Moisejevs v. Latvia, Nr. 64846/01, 15. Juni 2006, Ziff. 155).

70 «It is evident that there was a legitimate need to prevent the applicant from hampering the investigation, for example by exchanging information with his co-accused including his wife, in particular during the investigation into the relevant facts. The Court is not persuaded, however, that the interference complained of was indispensable for achieving that aim. In particular, there is no indication that allowing the applicant to meet with his wife under special visiting arrangements including, for example, supervision by an official would have jeopardised the ongoing investigation into the criminal case.» (EGMR, Kučera v. Slovakia, Nr. 48666/99, 17. Juli 2007, Ziff. 130).

71 Art. 8 EMRK: (1) «Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.»; (2) «Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.».

72 Art. 13 Abs. 1 BV: «Jede Person hat Anspruch auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihres Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs.»; Art. 16 BV: (1) «Die Meinungs- und Informationsfreiheit ist gewährleistet.» (2) «Jede Person hat das Recht, ihre Meinung frei zu bilden und sie ungehindert zu äussern und zu verbreiten.» (3) «Jede Person hat das Recht, Informationen frei zu empfangen, aus allgemein zugänglichen Quellen zu beschaffen und zu verbreiten.»

73 Z. B. § 134 Abs. 1 JVV-ZH: «Die Strafverfolgungsbehörde kontrolliert die Korrespondenz und andere Sendungen. Sie kann zur Sicherung des Untersuchungszwecks einschränkende Anordnungen erlassen oder die Korrespondenz mit bestimmten Personen, nahe Angehörige ausgenommen, vollständig untersagen. Die Strafverfolgungsbehörde kann die Kontrolle ganz oder teilweise an das Gefängnis delegieren.»

74 Art. 38 Rec(2006)13: «Die Anzahl der von Untersuchungsgefangenen versandten und empfangenen Briefe soll grundsätzlich nicht beschränkt werden.»

75 Der Briefverkehr mit der Verteidigung ist in Art. 235 Abs. 4 separat geregelt.

von Gefangenen ohne Verdunkelungsgefahr zurückbehalten werden.[76] Allein wegen des ehrverletzenden Inhalts seiner Schreiben gegenüber den Strafbehörden und dem Gefängnispersonal darf gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung der freie Briefverkehr eines Häftlings nicht beschränkt werden. Das wird damit gerechtfertigt, dass dem Inhaftierten ein besonderes Bedürfnis zugebilligt werden müsse, dem aufgestauten Unmut über seine persönliche Situation Luft zu machen; er darf daher unsachliche, unanständige, ungehörige oder ungebührliche Kritik an den Strafbehörden oder dem Gefängnispersonal äussern; unzulässig sind erst unflätige Beleidigungen oder krass ehrverletzende Äusserungen wie beispielsweise, wenn der Gefangene einen Instruktionsrichter als «Schwein» bezeichnet (Urteil des Bundesgerichts 1B_103/2014 vom 1. April 2014 E. 3.2; BGE 119 Ia 71, E. 3d/cc; BGer, 15. Juli 2008, 1B_77/2008, E. 2.3.1). Auch eine pauschale Beschränkung auf nur zwei Briefe pro Woche ist unzulässig (Härri 2014, Art. 235, N 45; BGE 118 Ia 64, E. 3p). Die Korrespondenz darf aber zurückbehalten werden, wenn sie Äusserungen im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand, Anhaltspunkte für Fluchtvorbereitungen oder Gewaltdrohungen enthält.

Grundsätzlich ist die Korrespondenz zahlenmässig nicht limitiert. Ein Beschuldigter beanstandete 2018 vor dem Zürcher Obergericht, dass seine Korrespondenz auf einen Brief von höchsten 3 A4-Seiten pro Woche beschränkt werde. Dieses Vorgehen wurde von der Gefängnisverwaltung mit dem Administrativaufwand, der mit der Briefzensur verbunden ist, begründet. Das Zürcher Obergericht (UH180136 vom 29. Mai 2018) kam zum Ergebnis: «(...) Eine Einschränkung des Korrespondenzrechts als Grundrechtseingriff hat stets verhältnismässig zu sein. Insbesondere muss die Massnahme im Hinblick auf den angestrebten Zweck erforderlich sein, d. h. sie hat zu unterbleiben, wenn eine gleich geeignete, aber mildere Massnahme für den angestrebten Erfolg ausreichend wäre. Daraus folgt, dass nicht in jedem Fall, in welchem die Gefahr besteht, das Korrespondenzrecht könnte missbraucht werden, eine zahlen- und/oder umfangmässige Beschränkung des Briefverkehrs gerechtfertigt und verhältnismässig ist. Um einer allfälligen Kollusionsgefahr und der damit selbstredend einhergehenden Missbrauchsgefahr des Korrespondenzrechts hinreichend zu begegnen, reicht es aus, wenn – wie die Verteidigung zutreffend vorbrachte – jeweils im konkreten Fall, d. h. wenn bei einer Briefkontrolle ein den Haftzweck oder die Ordnung und Sicherheit in der Haftanstalt gefährdender Inhalt festgestellt wird, der fragliche Brief nicht weitergeleitet wird (BGE 100 Ia 454, E. III. b.). (...) In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass allein der Umstand, dass ein Brief ein laufendes Verfahren zum Gegenstand hat, nicht zwangsläufig bedeutet, dass damit der Untersuchungszweck oder die Wahrheitsfindung im Strafverfahren gefährdet wäre. Nur wenn Letzteres zutrifft, darf die Verfahrensleitung die Weiterleitung ablehnen. (...) Im Übrigen ist anzumerken, dass sich auch mit der von der Staatsanwaltschaft verfügten Einschränkung des Korrespondenzrechts Vorfälle wie jener, bei welchem der Beschwerdeführer einen Mitinsassen vor dessen Entlassung aus der Haft beauftragte, einen Brief hinauszuschmuggeln, nicht verhindern liessen.» (Bonin/Gfeller/Bigler, 2018).

Allerdings dürfen die für die Zensur verantwortlichen Personen nicht dadurch geradezu gelähmt werden, dass der Gefangene z. B. täglich mutwillig Dutzende von Briefen schreibt (Hug/Scheidegger 2014, Art. 235, N 8 f.; BGE 119 Ia 74; BGE 118 Ia 87). Die Vollzugspraxis in Schweizer Untersuchungsgefängnissen erscheint bezüglich Postverkehr von Briefen und Paketen weitgehend grundrechtskonform (Künzli at al. 2015).

d) Telefonischer Kontakt

Die Zürcher Justizvollzugsverordnung hält fest, dass Untersuchungshäftlingen der telefonische Verkehr in der Vollzugseinrichtung grundsätzlich nicht gestattet ist.[77] Solange dem Untersuchungsgefangenen andere Mittel für die Kommunikation mit der Aussenwelt zur Verfügung stehen, besteht das Recht auf Telefonbenützung nur insoweit, als dies in der betreffenden Ge-

76 BGE 100 Ia 454: «(...) ce contrôle est une mesure nécessaire pour éviter qu'il ne soit fait obstacle à la bonne instruction de la cause et pour prévenir toute collusion avec des complices ou témoins.»; BGE 99 Ia 262, E. 13d: «So versteht es sich ohne weiteres, dass Mitteilungen, die der Vorbereitung von Fluchtplänen oder neuer strafbarer Handlungen dienen könnten, oder mit denen eine laufende Strafuntersuchung unzulässig beeinflusst werden soll (Verdunkelungsgefahr), nicht weitergeleitet werden dürfen. Wenn auch die Aufrechterhaltung des Kontaktes mit der Aussenwelt grundsätzlich wünschbar ist, so muss doch verhindert werden, dass diese Kontakte den Internierungszweck in Frage stellen.»

77 § 134 Abs. 2 JVV: «Den inhaftierten Personen ist der telefonische Verkehr in der Vollzugseinrichtung nicht gestattet. Das Amt kann in bestimmten Vollzugseinrichtungen oder Abteilungen davon den telefonischen Verkehr gestatten.»

fängnisordnung vorgesehen ist (BGer, 13. August 2002, 1P.382/2002, E. 3.1; BGer, 9. Juni 2000, 1P.310/2000, E. 2 sowie BGer 2. März 2009,1B_28/2009, E. 3.1). Anderer Ansicht sind Künzli et al.: Sie haben bei ihren Besuchen in verschiedenen Untersuchungsgefängnissen der Schweiz festgestellt, dass in der Praxis häufig generelle Telefonverbote und einschränkende Regelungen der Telefonbenutzung gelten. Diese halten gegenüber Personen, bei denen keine Verdunkelungsgefahr besteht, dem Verhältnismässigkeitsgebot nicht stand. Wenn im Einzelfall tatsächlich Sicherheitsüberlegungen solche Einschränkungen nahelegen, sind – wie auch bei Verdunkelungsgefahr – die Telefonkontakte, allenfalls mit Hilfe eines Dolmetschers, zu überwachen, bevor entsprechende Verbote angeordnet werden (Künzli et al. 2015). Es gilt hier also das bereits beim Besuchsrecht Gesagte[78] analog.

5.1.4 Kontakt nach innen

Der Kontakt des Untersuchungshäftlings nach innen, also zu Mitgefangenen, darf nur in Ausnahmesituationen gänzlich verunmöglicht werden, denn diese Vollzugsausgestaltung kommt einer Isolationshaft gleich. Isolationshaft kann sich als menschenunwürdig erweisen, besonders, wenn erschwerende Haftbedingungen (längere Dauer, kleine Zelle, wenig Licht, ungenügende Ernährung, übermässige Einschränkung des Kontaktes mit der Aussenwelt usw.) hinzukommen (BGE 123 I 221, E. II 1c, cc). Es kann zwar zu Situationen kommen, in denen ein Untersuchungsgefangener strikt von einzelnen oder gar von allen Mitgefangenen getrennt untergebracht und geführt werden muss. Der Ausgangspunkt bei der Gestaltung des individuellen Regimes müssen aber, wie bereits mehrfach erwähnt, immer die Unschuldsvermutung und das Verhältnismässigkeitsgebot sein: Die Freiheitsrechte der Untersuchungsgefangenen dürfen nicht mehr eingeschränkt werden, als dies unbedingt nötig ist, um den Haftzweck zu erfüllen. Dies bedeutet, dass jede Restriktion nicht nur inhaltlich, sondern auch zeitlich auf ein Minimum begrenzt werden muss. Eine tatsächliche Isolation sowohl gegen aussen wie auch gegenüber allen Mitinsassen ist gemäss internationalen Vorgaben grundsätzlich widerrechtlich, es sei denn, es handle sich um Situationen, in denen es direkte Hinweise auf eine schwere Gefahr für die Mitinsassen oder für das Untersuchungsverfahren (Verdunkelungsgefahr) gibt.[79] Analog zur Situation beim Besuchsrecht[80] kann somit gerade die Berücksichtigung des Einzelfalls und des Verhältnismässigkeitsprinzips gebieten, dass ein Untersuchungshäftling von seinen Mitinsassen isoliert wird. Zudem wird es auch hier Fälle geben, in denen während der psychologischen Abklärungsphase eine strikte Isolation indiziert ist.[81] Die Regel sollte aber gemäss internationalen Empfehlungen sein, dass der Untersuchungshäftling von Anfang an zumindest zu einem Teil der Mitinsassen Kontakt pflegen kann.

Als wenig praktikabel erscheint allerdings die Forderung, für jeden einzelnen Untersuchungshäftling nach individuellen Kriterien selektiv eine spezifische Insassenkonstellation zu bestimmen, zu der Kontakte erlaubt resp. nicht zugelassen sind.[82] Eine so hohe Individualisierung des Regimes für jeden Insassen wäre in der Haftpraxis – wenn überhaupt – nur mit massiver Aufstockung der personellen und infrastrukturellen Ressourcen denkbar. Eine gewisse Generalisierung ist dem Vollzug von (Untersuchungs-)Haft inhärent und bedeutet nicht automatisch, dass mit dem Verweis auf ungenügende Infrastruktur oder fehlende personelle Ressourcen von Minimalanforderungen abgewichen wird.

5.2 Beschäftigungs-, Arbeits- und Ausbildungssituation der Insassen

5.2.1 Beschäftigung und Arbeit

Den Untersuchungsgefangenen müssen umfassende Beschäftigungsmöglichkeiten ausserhalb ihrer Zellen angeboten werden.[83] Dazu gehört – nicht nur, aber auch – ein Spaziergang von mindestens einer Stunde pro Tag vom ersten Hafttag an (BGE 122 I 222, E. 4a). Genau

78 s. Kap. 5.1.3b.

79 CPT Standards, Auszug aus dem 26. General Report, CPT/Inf(2017)5, Ziff. 62.

80 s. Ausführungen zur Sperrfrist beim Besuchsrecht, Kap. 5.1.3b.

81 So auch Künzli et al., denen eine Verhinderung sozialer Kontakte zu Mitinhaftierten während einer kurzen Abklärungs- und Beobachtungsphase sowie bei mangelnder Gruppenfähigkeit oder der Gefahr einer Drittgefährdung sachgerecht und damit menschenrechtskonform erscheint (Künzli et al. 2015).

82 Vgl. Künzli et al., 2015, 46: «Besteht tatsächlich Kollusionsgefahr mit anderen Personen in derselben Anstalt, muss die Möglichkeit eingeräumt werden, zumindest mit einigen anderen inhaftierten Personen, im Verhältnis zu welchen keine Kollusionsgefahr besteht, sozialen Austausch pflegen können (sic).»

83 Vgl. Europäische Strafvollzugsgrundsätze, Ziff. 25.1.: «Der Vollzug hat allen Gefangenen ein ausgewogenes Programm an Aktivitäten zu bieten.»

wie verurteilen Tätern im Strafvollzug sollte es Untersuchungshäftlingen möglich sein, einen substantiellen Teil des Tages (das heisst gemäss CPT mindestens acht Stunden täglich[84]) mit sinnvollen Beschäftigungen wie etwa Arbeit (idealerweise mit ausbildendem Anteil), Sport, Bildungsveranstaltungen etc. ausserhalb der Zelle zu verbringen.[85] Je länger die Untersuchungshaft dauert, desto abwechslungsreicher sollte das Regime sein.[86] Für alle Untersuchungshäftlinge gilt ohne Ausnahme, dass mindestens eine Stunde Hofgang in einer geeigneten Umgebung angeboten werden muss.[87] Für Beschäftigungen, die Aktivitäten im Freien, d.h. im Gefängnishof, beinhalten, müssen die geeigneten Bedingungen geschaffen werden. Dies umfasst beispielsweise Vorrichtungen, die Untersuchungsgefangene beim Hofgang gegen Wettereinflüsse schützen.[88]

Es ist unbestritten, dass die sich in der Untersuchungshaft befindenden Personen nicht zur Arbeit verpflichtet sind.[89] Eine Arbeitspflicht würde einen klaren Verstoss gegen das Zwangsarbeitsverbot darstellen (Omlin/Brägger 2014). Dies wird z.T. auch in kantonalen Erlassen expliziert.[90] Für resozialisierende Massnahmen zum Zwecke der Arbeitserziehung, wie dies bei Strafgefangenen mit regulärem Freiheitsentzug gilt,[91] bleibt somit während der Untersuchungshaft kein Raum. Der Untersuchungsgefangene darf nicht im Interesse der Strafuntersuchung zur Arbeit gezwungen werden. Das Grundrecht der persönlichen Freiheit garantiert vielmehr auch dem Untersuchungsgefangenen das Recht auf freie Beschäftigung, soweit dadurch die Anstaltsordnung nicht gefährdet wird (BGE 97 I 45, E. 4b). Falls die Untersuchungsgefangenen trotzdem arbeiten, sind sie dafür angemessen zu entschädigen.[92]

In der Schweizer Praxis sieht es laut empirischer Untersuchung von Künzli et al. oft anders aus: Wegen der grossen Fluktuationen in der Population der Untersuchungsgefangenen und weil zunächst die zur Arbeit verpflichteten Personen im Strafvollzug einen Arbeitsplatz zugeteilt bekämen und Personen in Untersuchungshaft nur sekundär berücksichtigt werden könnten, scheine es in Schweizer Gefängnissen eher die Ausnahme als die Regel zu sein, dass Untersuchungsgefangene arbeiten können. In einigen Gefängnissen bestehe nicht einmal die Möglichkeit, im Hausdienst oder in der Küche zu arbeiten (Künzli et al. 2015).

5.2.2 Ausbildung der Gefangenen[93]

Auf internationaler Ebene ist Artikel 26 der «Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte» der Vereinten Nationen aus dem Jahr 1948 von grosser Bedeutung. Der erste Absatz hält fest: «Jeder hat das Recht auf Bildung.». Die Grundausbildung muss unentgeltlich und obligatorisch sein, «Fach- und Berufsschulunterricht müssen allgemein verfügbar gemacht werden, und der Hochschulunterricht muss allen gleichermassen entsprechend ihren Fähigkeiten offenstehen.». Zum soft law gehören auch die bereits mehrmals zitierten Nelson Mandela Rules. Diese statuieren in der Regel 104[94] das Recht von Gefangenen auf Bildung. In den Ziff. 28.1–28.7[95] und 106.1–106.3[96] der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze wird der Grundsatz unterstrichen, dass der Zugang von

84 In den Europäischen Strafvollzugsgrundsätzen Rec(2006)2 ist die Formulierung etwas flexibler: «Der Vollzug ist so zu gestalten, dass er allen Gefangenen ermöglicht, sich täglich so viele Stunden ausserhalb ihrer Hafträume aufzuhalten, wie dies für ein angemessenes Mass an zwischenmenschlichen und sozialen Beziehungen notwendig ist.» (Ziff. 25.2).

85 Vgl. CPT, Report Poland, CPT/Inf (2014) 2, Ziff. 43: «The aim should be to ensure that every prisoner is able to spend a reasonable part of the day (eight hours or more) outside his/her cell, engaged in purposeful activities of a varied nature (work, education, vocational training, sport, etc.)».

86 CPT, Report Switzerland, CPT/Inf (2016) 19, Ziff. 48.

87 CPT Standards, Auszug aus dem 26. General Report, CPT/Inf(2017)5, Ziff. 58.

88 CPT, Report Poland, CPT/Inf (2014) 2, Ziff. 72.

89 «Untersuchungsgefangenen ist Gelegenheit zur Arbeit zu geben. Sie sind jedoch nicht zur Arbeit verpflichtet», Rec(2006)2, Ziff. 100.1.

90 Z.B. § 131 Abs. 1 JVV ZH: «Die inhaftierten Personen sind nicht zur Arbeit verpflichtet. Sie können sich selbst beschäftigen, wenn sie diese Tätigkeit in der Zelle verrichten (...).».

91 «Die Arbeitspflicht im Straf- und Massnahmenvollzug dient dazu, den Personen Fähigkeiten zu vermitteln, zu erhalten oder zu fördern, die eine Eingliederung in die Erwerbstätigkeit nach der Entlassung ermöglichen. Sie fördert das Vollzugsziel, das soziale Verhalten und die Fähigkeit, straffrei zu leben» (BGE 139 I 180, E. 1.6).

92 «Untersuchungsgefangenen ist stets Gelegenheit zur Arbeit zu geben, doch sind sie nicht zur Arbeit verpflichtet. Falls sie arbeiten, sind sie dafür zu bezahlen», Regel 116 der Standard Minimum Rules for the Treatment of Prisoners (Nelson Mandela Rules); «Entscheiden sich Untersuchungsgefangene zur Aufnahme von Arbeit, so gelten für sie alle Bestimmungen von Grundsatz 26, einschliesslich der Bestimmung über das Gehalt.» (Ziff. 100.2 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze.)

93 Für vertiefte Lektüre zu diesem Thema sei auf den Fachartikel von Noll (2015) verwiesen, dessen Befunde einen Grossteil dieses Kapitels ausmachen. Zur besseren Lesbarkeit wurde darauf verzichtet, das gesamte Kapitel in der Form eines Verbatim-Zitates auszuweisen bzw. zu formatieren.

94 (1) «Es sind Vorkehrungen für die Weiterbildung aller Gefangenen zu treffen, die daraus Nutzen ziehen können, einschließlich eines Religionsunterrichts in den Ländern, in denen dies möglich ist. Der Unterricht für Analphabeten und junge Gefangene ist obligatorisch, und die Vollzugsverwaltung hat besonderes Augenmerk darauf zu richten» (2) «Soweit durchführbar, ist die Bildung für Gefangene in das Bildungssystem des Landes einzubinden, damit die Gefangenen nach der Entlassung ihre Bildung ohne Schwierigkeiten fortsetzen können.»

Gefangenen zu Bildungsmöglichkeiten nicht nur möglich sein, sondern durch das Personal aktiv gefördert werden soll. Ausserdem wird der resozialisierende Effekt der Bildung erwähnt.

Neben den genannten Normen des internationalen soft law gibt es den UNO-Sozialpakt[97], der das Recht jedes Bürgers und jeder Bürgerin auf Bildung in Artikel 6 Absatz 2 und vor allem in Artikel 13 ausführlich formuliert. Hierbei handelt es sich nicht um unverbindliche Empfehlungen, sondern um ein rechtlich verpflichtendes internationales Übereinkommen. Sondergruppen wie Gefangene oder Flüchtlinge etc. werden darin jedoch nicht explizit erwähnt. Bindend ist auch Art. 19 der Schweizerischen Bundesverfassung,[98] der das Recht eines jeden auf Grundschulunterricht festhält. Auch diese Norm geht jedoch nicht ausdrücklich auf die Situation der Gefangenen ein.

Im Kontext des Straf- und Massnahmenvollzugs schreibt Artikel 82 StGB vor, dass dem Gefangenen «bei Eignung nach Möglichkeit Gelegenheit zu einer seinen Fähigkeiten entsprechenden Aus- und Weiterbildung zu geben» ist, und Artikel 83 Absatz 3 StGB hält fest, dass die Aus- und Weiterbildung, die im Vollzugsplan an Stelle von Arbeit vorgesehen ist, angemessen vergütet werden muss.

In kantonalen Erlassen ist das Recht der Untersuchungsgefangenen auf Aus- und Weiterbildung leider nur selten so deutlich verankert wie im Kanton Waadt, wo die entsprechende Verordnung den Untersuchungsgefängnissen vorschreibt, die Häftlinge auf die Möglichkeiten der Aus- und Weiterbildung während der Untersuchungshaft hinzuweisen.[99]

Mit Ausnahme der Regelung in vereinzelten kantonalen Erlassen sind also entweder unspezifisch alle Bürger, oder, im Kontext des Justizvollzugs, ausschliesslich *Straf*gefangene Adressaten des Rechts auf Bildung. Warum Untersuchungsgefangene nicht das gleiche Recht haben sollten wie Strafgefangene, ist nicht ersichtlich. Eine konsequente Auslegung des Äquivalenzprinzips von Art. 235 Abs. 1 StPO drängt nämlich den Schluss auf, dass sich Untersuchungsgefangene im Gefängnis aus- und weiterbilden lassen dürfen – wie dies für Strafgefangene seit 2007 auf Bundesebene in Art. 82 und Art. 83 Abs. 3 StGB auf rechtlich verbindliche Weise statuiert wird. Und genauso wie bei Strafgefangenen sollte auch bei Untersuchungsgefangenen die Zeit der Aus- und Weiterbildung der Arbeit gleichgestellt, also auch bezahlt werden (vgl. Noll 2019, Art. 82, N 2). Eine in diesem Kontext unterschiedliche Behandlung von Straf- und Untersuchungsgefangenen liesse sich allenfalls mit der unsicheren und kürzeren Haftdauer der Untersuchungshaft begründen. Stichhaltig ist diese Argumentation allerdings nicht. Denn erstens dauert die Untersuchungshaft nicht selten über ein Jahr,[100] und zweitens ist unter Bildung nicht nur eine Ausbildung im Sinne einer mehrjährigen Berufslehre zu verstehen, sondern auch Basisbildung. Dazu gehören sogenannte Kulturtechniken wie Lesen, Schreiben, Rechnen, Allgemeinbildung, die Auseinandersetzung mit dem Zeitgeschehen sowie soziale Kompetenzen (Föhn 2010). Diese können sehr viel schneller erworben werden.

In der Schweiz ist die Vermittlung dieser Basisbildung an Gefangene die Kernaufgabe der Fachstelle «Bildung im Strafvollzug (BiSt)».

95 (1) «Jede Justizvollzugsanstalt soll allen Gefangenen Zugang zu möglichst umfassenden Bildungsprogrammen gewähren, die ihren individuellen Bedürfnissen entsprechen und gleichzeitig ihren Ambitionen Rechnung tragen.»; (2) «Hierbei sind Gefangene mit Defiziten im Bereich Lesen, Schreiben und Rechnen sowie Gefangene mit unzureichender Grund- oder Berufsausbildung vorrangig zu berücksichtigen.»; (3) «Besonderes Augenmerk ist auf die Aus- und Weiterbildung junger Gefangener und Gefangener mit spezifischen Bedürfnissen zu richten.»; (4) «Aus- und Weiterbildung ist im Vollzug der gleiche Stellenwert wie der Arbeit einzuräumen. Gefangene dürfen durch die Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsmassnahmen nicht finanziell oder anderweitig benachteiligt werden»; (5) «Jede Anstalt hat eine angemessen ausgestattete Bibliothek einzurichten, die allen Gefangenen zur Verfügung steht. Sie soll über eine Vielfalt an Büchern und sonstigen Medien verfügen, die sowohl für Unterhaltungs- als auch Bildungszwecke geeignet sind.»; (6) «Die Anstaltsbibliothek soll wenn immer möglich in Zusammenarbeit mit öffentlichen Bibliotheken geführt werden.»; (7) «So weit wie möglich ist die Aus- und Weiterbildung für Gefangene a) in das Bildungs- und Berufsbildungssystem des Landes einzubinden, damit diese nach der Entlassung ohne Schwierigkeiten fortgesetzt werden kann; b) unter der Federführung von Bildungseinrichtungen ausserhalb der Anstalt vorzusehen.»

96 (1) «Ein systematisches Aus- und Weiterbildungsprogramm, das der Schulung von Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie der Verbesserung des allgemeinen Bildungsniveaus der Gefangenen dient sowie ihre Aussichten auf ein Leben ohne Straftaten in sozialer Verantwortung zum Ziel hat, muss eine Schlüsselstellung des Vollzuges für Strafgefangene einnehmen.»; (2) «Alle Strafgefangenen sind zu ermutigen, an Aus- und Weiterbildungsmassnahmen teilzunehmen.»; (3) «Die Aus- und Weiterbildungsmassnahmen für Strafgefangene müssen auf die zu erwartende Dauer des Verbleibs in der Justizvollzugsanstalt zugeschnitten werden.»

97 Der «Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 9. Dezember 1966», wie der Sozialpakt korrekt heisst, wurde 1992 von der Schweiz ratifiziert.

98 «Der Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht ist gewährleistet.»

99 «Les établissements attirent l'attention des personnes détenues avant jugement sur la possibilité qui leur est donnée de suivre des programmes de formation ou de développement personnel.» (Art. 32 Abs. 1 RSDAJ, S. Fn. 38).

100 Allein im Kanton Zürich befinden sich zu jedem gegebenen Zeitpunkt ca. 20 Personen schon mindestens ein Jahr in Untersuchungshaft (Funk 2019).

BiSt wurde im Auftrag der gemeinnützigen Drosos Stiftung vom Schweizerischen Arbeiterhilfswerk Zentralschweiz zunächst als Pilotprojekt ins Leben gerufen (Föhn 2010). Auf politischer Ebene hat die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) im November 2009 beschlossen, das Projekt in eine feste Einrichtung zu überführen und gemäss einer Kostenrechnung, die auf der Anzahl der Aufenthaltstage der Insassen in den kantonalen Institutionen beruht, durch die Kantone finanzieren zu lassen. Damit hat die KKJPD ermöglicht, dass die Insassen während einem halben Tag pro Woche von einem Ausbildungsangebot profitieren können und dabei im gleichen Ausmass entschädigt werden, wie wenn sie arbeiten würden (Fiechter 2012).

BiSt ist – gestützt auf die Art. 82 und 83 Abs. 3 StGB sowie die oben kritisierte Logik – im Prinzip nur Strafgefangenen, nicht aber Untersuchungshäftlingen zugänglich. Dennoch bietet BiSt seine Leistungen schon heute punktuell in der Untersuchungshaft an.[101] Anhand dieser Praxis, sowie auch am Beispiel des Tessiner Gefängnisses «La Stampa», das Untersuchungsgefangene unabhängig von BiSt-Programmen schult, wird aufgezeigt, dass es möglich ist, auch Untersuchungsgefangenen Basisbildung zuteilwerden zu lassen.

Der in Ziff. 106 Abs. 1 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze Rec(2006)2 erwähnte resozialisierende Effekt ist – durch die «positive Beeinflussung des Straftäters hin zu einer gesetzeskonformen Lebensführung» (Aebersold 2009) – das beabsichtigte Ziel bildungsorientierter Bemühungen. Nur: Hat intramurale (Aus-)Bildung tatsächlich resozialisierende, also rückfallsenkende Wirkung? Eine Zürcher Studie (Endrass/Rossegger/Urbaniok 2010)[102] hat aufgezeigt, dass im untersuchten Sample Gewalt- und Sexualstraftäter bzgl. Ausbildungs- resp. Berufsbildungsniveau mit der Normalbevölkerung vergleichbar waren. Dennoch hatten die Straftäter deutlich seltener eine Arbeitsstelle inne als die Allgemeinbevölkerung. Es gelang ihnen vergleichsweise schlecht, sich im Arbeitsmarkt zu etablieren und in die Gesellschaft zu integrieren. Als plausible Ursache wurde der hohe Anteil an Substanzmissbrauch in der Stichprobe genannt. Ursächlich könnte laut der Autoren dieser Studie auch mitgewirkt haben, dass Delinquenten überall dort Defizite aufweisen, wo sie mit anderen Menschen verbindliche Kontakte eingehen. Dies deckt sich auch mit dem Befund, dass Straftäter deutlich seltener in festen Beziehungen leben. Gemäss dieser Zürcher Forensikstudie stellt eine absolvierte Ausbildung bei Gewalt- und Sexualstraftätern also keinen risikosenkenden Faktor für Rückfälligkeit dar. Dies deutet darauf hin, dass im Schweizer Justizvollzug berufsbildende Interventionen (z. B. eine Berufslehre) zumindest bei Gewalt- und Sexualstraftätern keine deliktprotektive Wirkung entfalten. In den übrigen Bereichen wie z. B. bei den Chancen auf dem Arbeitsmarkt erscheint der potentielle Nutzen hingegen so offensichtlich, dass bisher leider noch keine entsprechenden Untersuchungen durchgeführt worden sind.

Es stellt sich im Übrigen die Frage nach der Generalisierbarkeit der Ergebnisse der Zürcher Studie, einerseits, weil die untersuchte Population den kleineren Teil aller Gefangenen ausmacht (nur Gewalt- und Sexualstraftäter), andererseits, weil qualitativ ebenfalls hochstehende Studien aus dem angelsächsischen Raum eine rückfallsenkende Wirkung der intramuralen Berufsausbildung demonstrieren konnten (Aos/Miller/Drake 2006; Wilson Gallagher/MacKenzie 2000; Pearson/Lipton 1999). Wie können diese unterschiedlichen Befunde erklärt werden? Der gesamte Strafvollzug im angloamerikanischen Raum ist deutlich punitiver orientiert und weniger auf resozialisierende Resultate ausgerichtet als derjenige in der Schweiz. Ausbildungsangebote stellen somit einen klaren Gegensatz zum sonst vorherrschenden Geist der Repression im US-amerikanischen Justizvollzug dar. Dass in einem solchen Setting Interventionen erfolgreich sind, die nicht nur (aber auch) rückfallpräventive Zwecke verfolgen und auf die konkreten Bedürfnisse und Defizite des einzelnen Insassen eingehen, wird nicht nur von den meisten diesbezüglichen Studien bestätigt, sondern entspricht auch einer intuitiven Einschätzung.

Neben den tatsächlichen Berufsausbildungen, die teilweise intramural absolviert werden können, gibt es wie gesagt auch niederschwel-

101 Im Zentralgefängnis Lenzburg können einzelne Untersuchungshäftlinge mit Bewilligung der Staatsanwaltschaft von BiSt-Angeboten profitieren.

102 Diese sog. Zürcher Forensikstudie hat beim Thema Bildung eine Stichprobe von 469 Gewalt- und Sexualstraftäter berücksichtigt, die vom Bewährungs- und Vollzugsdienst (BVD) des Kantons Zürich im August 2000 administriert worden sind.

ligere Bildungsangebote. Zahlreiche Studien haben untersucht, wie geeignet Programme der *Basisbildung* bei Gefangenen sind, um das Risiko krimineller Rezidive zu senken (Hurrelmann/Engel 1992; Bellair/Roscigno/McNulty 2003; Aos/Miller/Drake 2006; Walsh 1985; Wilson/Gallagher/MacKenzie 2000; Harer 1994; Harer 1995). Die Basisbildung richtet sich in erster Linie an Insassen mit einem tiefen schulischen Bildungsstand und soll Techniken wie Lesen, Schreiben und Rechnen vermitteln. Die Förderung basaler Kenntnisse und Fähigkeiten soll bewirken, dass die Insassen nach ihrer Haftentlassung eine bessere Chance haben, kriminelles Verhalten zu vermeiden (Steurer/Smith 2003). Zu den qualitativ hochstehenden Studien hierzu gehören diejenigen von Miles Harer. Er hat 1994 und 1995 für das US-amerikanische Federal Bureau of Prisons spezifisch seine Programme zur Basisbildung evaluiert. Die Studie von 1995 zeigte auf, dass die Insassengruppe, die eine Basisbildung erhielt, mit einer Rezidivrate von 39% signifikant weniger rückfällig wurde als die Kontrollgruppe (46%) (Harer 1995). Daneben haben verschiedene Studien Senkungen der Rückfallraten von bis zu 20% beobachtet (Wilson/Gallagher/MacKenzie 2000; Langan/Levin 2002).

Diese Studienresultate sind grundsätzlich ermutigend, was die prinzipielle Einführung basisbildender Angebote auch im Setting der Untersuchungshaft angeht. Etwas problematisch ist jedoch, dass die Untersuchungsergebnisse Stichproben im Ausland betreffen, in erster Linie in angelsächsischen Ländern. Weiter handelte es sich bei den Probanden in diesen Studien in den meisten Fällen nicht um Untersuchungsgefangene, sondern Strafgefangene. Dies macht deutlich, wie dringend entsprechende Studien bei Untersuchungsgefangenen in hiesigen Gefängnissen sind. Erst diese lassen eindeutige Schlüsse darüber zu, wie sinnvoll die Basisbildung bei Untersuchungsgefangenen in Schweizer Gefängnissen ist.

5.3 Aus- und Weiterbildung des Personals

Internationale Vorgaben zur Ausbildung des Strafvollzugspersonals finden sich in den Europäischen Strafvollzugsgrundsätzen, welche, wie schon erwähnt, zum soft law gehören. Die auch zum internationalen soft law gehörenden Standard Minimum Rules for the Treatment of Prisoners (Nelson Mandela Rules) enthalten ebenfalls Bestimmungen zur Ausbildung des Personals. Interessant an den internationalen Bestimmungen sind zunächst die (nicht untersuchungshaftspezifische) Ziff. 81.3[103] der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze Rec(2006)2 und der explizit an die in der Untersuchungshaft arbeitenden Aufseher und Betreuer[104] gerichtete Art. 43[105] der Rec(2006)13. In diesen Bestimmungen wird festgehalten, dass grundsätzlich das Personal, welches mit Untersuchungsgefangenen arbeitet, speziell für diese Arbeit *ausgewählt* und *geschult* werden muss.[106]

Die *Auswahl* der Aufseher und Betreuer liegt in der Schweiz – im Gegensatz zu anderen Ländern wie etwa Frankreich und Österreich – nicht in der Kompetenz einer landesweiten, zentralen Ausbildungsakademie, sondern ist Aufgabe der einzelnen Gefängnisse resp. der entsprechenden Justizvollzugsämter und somit von Kanton zu Kanton unterschiedlichen Kriterien unterworfen. Im Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich ist es etwa so, dass neben den allgemeinen arbeitsrechtlichen Bestimmungen des Obligationenrechts verschiedene Bedingungen erfüllt sein müssen: Zunächst müssen die Bewerber mindestens 25 Jahre alt sein und über eine abgeschlossene Berufsausbildung oder Matura verfügen. Dann werden nach erfolgreichen Bewerbungsgesprächen im Rahmen einer Sicherheitsüberprüfung einerseits Referenzen eingeholt und andererseits der persönliche Auszug aus dem Zentralstrafregister überprüft. Ziel des anschliessenden Online-Assessments ist die Evaluation der Persönlichkeit und der kognitiven Leistungsfähigkeit der sich bewerbenden Person. Ausserdem enthält die Anstellungsverfügung die Verpflichtung der betreffenden Person, die Ausbildung zur Fachperson Justizvollzug am Schweizerischen Kompetenzzentrum für den

103 «Vollzugsbedienstete, die mit besonderen Gruppen von Gefangenen arbeiten, beispielsweise mit ausländischen Staatsangehörigen, Frauen, Jugendlichen oder psychisch kranken Gefangenen usw., müssen für diese spezialisierte Tätigkeit eine besondere Ausbildung erhalten.»

104 Der korrekte Begriff ist eigentlich «Fachperson Justizvollzug». Da dieser aber für eine allgemeine Leserschaft die Aufgaben der entsprechenden Fachperson weniger anschaulich offenlegt, wird in diesem Text immer wieder der zugegebenermassen veraltete Begriff des Aufsehers/Betreuers verwendet.

105 «Das in Justizvollzugsanstalten mit den Untersuchungsgefangenen arbeitende Personal ist so auszuwählen und auszubilden, dass der besonderen Stellung und den besonderen Bedürfnissen der Untersuchungsgefangenen in vollem Umfang Rechnung getragen wird.»

106 Wichtig ist in diesem Kontext also neben der berufsgruppenspezifischen auch die arbeitsortspezifische Aus- und Weiterbildung des Justizvollzugspersonals (vgl. Schneeberger, 2019: «Es ist sehr wichtig, dass der Justizvollzug für alle Mitarbeitenden berufsgruppenspezifische Weiterbildungsmöglichkeiten schafft und ihnen deren Besuch ermöglicht.»).

Justizvollzug (SKJV) in Fribourg zu absolvieren. Im Zürcher Amt für Justizvollzug besteht die Haltung, dass mit dieser berufsbegleitenden Ausbildung innerhalb der ersten zwei Jahre der Anstellung begonnen werden soll. Mit dem Ergebnis aus Assessment, Bewerbungsgesprächen, Referenzen und Strafregisterauszug liegen den Anstellungsverantwortlichen genügend Informationen vor, um eine Auswahl zu treffen, die dem gewünschten Arbeitsprofil des Personals in der Untersuchungshaft gerecht wird.

Die *Ausbildung* des Justizvollzugspersonals wird hingegen für die ganze Schweiz zentral durch die Bereiche «Lehrgänge und Prüfungswesen» und «Weiterbildung»[107] des SKJV in Fribourg sichergestellt. Innerhalb einer bestimmten, kantonal geregelten Zeit nach ihrer Anstellung müssen alle Aufseher und Betreuer berufsbegleitend den Grundkurs resp. die Berufsprüfung zur Fachperson Justizvollzug absolviert haben – unabhängig davon, ob sie in einem Untersuchungsgefängnis, in einem Ausschaffungsgefängnis oder im Strafvollzug arbeiten. Der auf diese Berufsprüfung vorbereitende Lehrgang orientiert sich am entsprechenden «Qualifikationsprofil Fachfrau für Justizvollzug (w)/Fachmann für Justizvollzug (m)» vom 30. Oktober 2017, welches die Trägerschaft der eidgenössischen Prüfungen der Mitarbeitenden im Justizvollzug (epjv) erlassen hat. Den Vorgaben des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) zufolge sind die eidgenössischen Berufsprüfungen handlungskompetenzorientiert zu konzipieren.[108] Dies heisst, dass anlässlich der Prüfung von den Kandidierenden diejenigen Handlungskompetenzen unter Beweis gestellt werden müssen, welche sie auch befähigen, ihren Berufsalltag zu bewältigen. Das Qualifikationsprofil ist Basis für die Prüfung und auch für den auf die Prüfung vorbereitenden Lehrgang. Es enthält das Berufsbild, die beruflichen Handlungskompetenzen sowie die Leistungskriterien pro Handlungskompetenzbereich.

Die eidgenössische Berufsprüfung ist als «GeneralistInnenprüfung» konzipiert, welche auf eine Tätigkeit in sämtlichen Anstaltstypen bzw. auch auf die verschiedenen Bereiche innerhalb einer Vollzugseinrichtung (Sicherheit, Betreuung, Arbeit) vorbereitet. Keine Spezialisierung, z. B. nach Hafttypen, vorzunehmen, war 2016 eine Entscheidung des damaligen Schulrats des Schweizerischen Ausbildungszentrums für das Strafvollzugspersonal. Ziel dieses Entscheids war es, die berufliche Flexibilität der Vollzugsmitarbeitenden zu fördern.[109] Es stellt sich dabei jedoch die Frage, ob eine «GeneralistInnenausbildung» den internationalen Vorgaben genügen kann.

In Ziff. 1.22 der revidierten und am 1. 1. 2020 in Kraft tretenden «Prüfungsordnung über die Berufsprüfung für Fachfrau für Justizvollzug/Fachmann für Justizvollzug» der Trägerschaft der epjv werden die «wichtigsten beruflichen Handlungskompetenzen» der Fachpersonen für Justizvollzug exemplarisch aufgezählt. Entsprechend dem Ziel, eine «GeneralistInnenausbildung» zu sein, sind darin nirgends hafttypspezifische, insbesondere untersuchungshaftspezifische Kompetenzen zu finden. Im detaillierteren Qualifikationsprofil wie auch im «Ausbildungskatalog Fachfrau/Fachmann für Justizvollzug» des SKJV vom 18. März 2018 sind in den Leistungskriterien pro Handlungskompetenzbereich Fähigkeiten aufgeführt, die durchaus auch in der Untersuchungshaft relevant sind wie beispielsweise «Handlungswissen bezüglich Kommunikation, Gesprächsführungs- und Verhandlungskompetenzen», «Kenntnisse für den Umgang mit Widerständen (bspw. aggressive Haltung, einschüchterndes Auftreten)» und Bereitschaft, «mit unbekannten Menschen den Kontakt auf- und eine Empfangshaltung einzunehmen». Im Kapitel «Besondere Inhaftiertengruppen», wo exemplarisch «ausländische inhaftierte Personen, inhaftierte Personen mit psychischen und/oder physischen Einschränkungen, betagte inhaftierte Personen, Frauen, Frauen mit Kindern, junge Erwachsene» genannt werden, werden die Leistungskriterien eher vage gehalten (z. B. «Die Fachleute für Justizvollzug sind in der Lage, die Betreuung und Begleitung besonderer Inhaftiertengruppen auf deren spezifische Be-

107 Welchem auch die Fachstelle BiSt (s. Kap. 6) angegliedert wurde.

108 Gemäss Art. 8 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBG) fördert der Bund die Qualitätsentwicklung, stellt Qualitätsstandards auf und überwacht deren Einhaltung. In der Berufsbildungsverordnung (BBV) steht weiter, dass das SBFI eine Liste mit Methoden zur Qualitätssicherung in den einzelnen Bereichen der Berufsbildung erstelle. Ein solches Mittel zur Qualitätsentwicklung in der Berufsbildung stellen die Prüfungsordnungen dar. Die Erarbeitung einer Prüfungsordnung bedingt, dass die Voraussetzungen gemäss Art. 25 Abs. 2 BBV erfüllt sind, wo u. a. festgehalten ist, dass sich der Inhalt der Prüfung an den für diese Berufstätigkeiten erforderlichen Qualifikationen orientiert. Die Handlungskompetenzorientierung leitet sich aus dieser Voraussetzung ab.

109 Schriftliche Auskunft von Regine Schneeberger, Leiterin des Bereichs Weiterbildung des SKJV, vom 28. 1. 2019.

dürfnisse anzupassen» und «Die Fachleute für Justizvollzug verfügen über vertiefte Kenntnisse über besondere Inhaftiertengruppen mit spezifischen Bedürfnissen»).

Also gibt es zwar im aktuellen Qualifikationsprofil bzw. in der Prüfungsordnung für «GeneralistInnen» verschiedene Leistungsanforderungen, die für die verschiedenen Haftformen nützlich sein können bzw. den gemeinsamen Berufsalltag wiederspiegeln und mittels Fallbespielen auch in Bezug auf verschiedene Haftformen geübt werden können. Beim Personal in Untersuchungsgefängnissen sind jedoch neben diesen allgemeinen sicherheits- und betreuungsrelevanten Fähigkeiten Kompetenzen von zentraler Bedeutung, welche spezifische Umstände der Untersuchungshaft adressieren, die in dieser Form nicht im Strafvollzug vorkommen. Dazu gehört etwa, dass die Insassen in der Untersuchungshaft als unschuldig gelten. Sie sind eben erst aus ihrem Alltag gerissen worden, und Zustände von Haftschock und Suizidalität sind relativ häufig. Substanzabhängigkeiten können vorliegen, deren Entzugserscheinungen noch akut sein können. Es bestehen spezielle, insbesondere mit dem Bedürfnis der Insassen nach Aussenkontakten kollidierende Interessen der Verfahrensleitung. Weiter werden die Insassen möglicherweise schon bald wieder in die Freiheit entlassen, womit ein besonderer Fokus auf die Vermeidung entsozialisierender Auswirkungen der Haft gerichtet und die Aufrechterhaltung wichtiger Aussenkontakte (Familie, Arbeit, Wohnen, Finanzen) bestmöglich gewährleistet werden müssen.

Internationale Studien deuten darauf hin, dass diese spezifischen Herausforderungen des Justizvollzugspersonals in Untersuchungshaft einen messbaren Zusammenhang haben mit dem Verhalten und der Psyche der Gefangenen. Untersuchungshäftlinge werden eher als Strafgefangene traumatisiert, selber gewalttätig, selbstverletzend und suizidal als Strafgefangene (Frank/Aguirre 2013; May et al. 2014; Mumola 2005; Noonan 2013; Beck/Berzofsky/Caspar/Krebs 2013). Um diesen Herausforderungen gewachsen zu sein, benötigt das Personal eine geeignete Schulung – so wie dies die internationalen Vorgaben auch vorschreiben. Dass vor dem Hintergrund des Entscheids des früheren Schulrats des Schweizerischen Ausbildungszentrums für das Strafvollzugspersonal, die Grundausbildung des Justizvollzugspersonals im Sinne einer «GeneralistInnenausbildung» zu gestalten, heute eine Spezialisierung auf einzelne Haftarten wie die Untersuchungshaft im Grundkurs anzubieten nicht unmittelbar möglich ist, liegt auf der Hand. Im SKJV werden aber auch Weiterbildungsmodule angeboten. Um den Ausbildungsbedarf des Personals auf dem Gebiet der Untersuchungshaft sicherzustellen, sollte daher in Erwägung gezogen werden, einen entsprechenden mehrtägigen Kurs zu konzipieren und anzubieten.[110]

Ein weiterer Punkt, der beim Studium der internationalen Vorgaben bzgl. der Ausbildung des Justizpersonals auffällt, ist die Bestimmung in der Regel 75 Abs. 2 der Nelson Mandela Rules: «Vor Eintritt in den Dienst haben alle Vollzugsbediensteten eine Ausbildung zu erhalten (...). Nur Kandidaten, die die theoretische und die praktische Abschlussprüfung bestehen, dürfen in den Vollzugsdienst eintreten.». Da die Ausbildung des Justizvollzugspersonals in der Schweiz erst nach Anstellung und Arbeitsbeginn der Kandidaten berufsbegleitend erfolgt und frühestens ca. zwei Jahre nach Arbeitsbeginn absolviert ist, wird diese Regel ganz offensichtlich nicht eingehalten. Die aktuelle Praxis entspricht aber Traditionen und steht auch nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der hier zu behandelnden Materie der Untersuchungshaft, weshalb auf diese Problematik vorliegend nicht eingegangen.[111]

110 Die Ausbildungsverantwortlichen des SKJV sind sich der besonderen Situation, in welcher sich die in Untersuchungshaft befindlichen Personen wiederfinden, vollumfänglich bewusst und weisen in den verschiedenen Unterrichtseinheiten immer wieder auf diese Besonderheiten und die spezifischen Bedürfnisse in den unterschiedlichen Kontexten (juristisch, psychosozial, medizinisch etc.) hin. Die spezifischen Bedürfnisse des Personals in Untersuchungsgefängnissen würden durch die Inhalte in der Grundausbildung weitgehend abgedeckt. Deshalb würden untersuchungshaftspezifische Weiterbildungen wenig Sinn machen. Vielmehr gehe es darum, beim Selbst- und Berufsverständnis der Mitarbeitenden in der Untersuchungshaft anzusetzen, indem den Leuten bewusstgemacht werde, dass sie einen expliziten Betreuungsauftrag haben. Zentral sei auch, dass der Personalschlüssel den Anforderungen genüge. Das SKJV sei «dezidiert der Meinung, dass ganz viele Probleme nicht einfach mit Weiterbildung gelöst werden können, sondern oftmals strukturelle Gegebenheiten den Ursprung des Übels darstellen» (Schriftliche Auskunft von Stephanie Zahnd, Leiterin Bereich Lehrgänge und Prüfungswesen des SKJV, vom 19.3.2019).

111 Aufgrund der föderalen Struktur der Schweizer Justizvollzugslandschaft ist diese Initialausbildung sehr unterschiedlich ausgestaltet, vorbildlich z.B. in den Kantonen Genf und Zürich. Bereits vor einigen Jahren hat das Ausbildungszentrum für das Strafvollzugspersonal in den Kantonen den Bedarf nach einer Initialschulung abgefragt. Damals war kein Konsens betreffend Notwendigkeit vorhanden. Aktuell läuft wieder eine Umfrage, um den Bedarf in den Kantonen zu erheben. Dabei wird explizit auf Regel 75 Abs. 2 der Nelson Mandela Rules Bezug genommen. (Schriftliche Auskunft von Regine Schneeberger vom 7.3.2019).

5.4 Haftdauer

5.4.1 Beschleunigungsgebot

Gemäss Art. 5 Ziff. 3[112] EMRK, die für die Schweiz verbindlich ist, hat eine in Haft gehaltene Person Anspruch darauf, innerhalb einer angemessenen Frist abgeurteilt oder während des Verfahrens aus der Haft entlassen zu werden. Auch in Art. 9 Abs. 3 des für die Schweiz verbindlichen UNO-Pakt II[113] wird der Anspruch auf Gerichtsverfahren innerhalb angemessener Frist oder auf Entlassung aus der Haft formuliert. In den Art. 22–24[114] der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze Rec(2006)13 findet sich ausserdem internationales soft law zur Dauer der Untersuchungshaft. Demnach darf der Untersuchungshäftling nur solange in Haft belassen werden, wie er hinreichend verdächtigt wird, eine mit Freiheitsstrafe bedrohte Straftat begangen zu haben. Ausserdem muss mindestens einer der (auch nach Schweizer StPO gültigen) Haftgründe vorliegen. Die Verfahrensleitung ist für die Einhaltung des Beschleunigungsgebotes und die regelmässige Überprüfung der Haftgründe verantwortlich. Die Dauer der Untersuchungshaft darf das zu erwartende Strafmass nicht übersteigen, und ihre Notwendigkeit muss regelmässig überprüft werden.

Im Schweizer Recht ist das Beschleunigungsgebot in Haftsachen im Art. 31 Abs. 3 BV[115] und Art. 5 Abs. 2 StPO[116] statuiert. Eine Verletzung des Beschleunigungsgebots liegt beispielsweise vor, wenn die Untersuchung nicht genügend vorangetrieben wurde. Eine Haftentlassung als Folge einer Verletzung des Beschleunigungsgebots kommt gemäss Bundesgericht allerdings nur bei besonders schwerwiegenden bzw. häufigen Versäumnissen in Frage, die erkennen lassen, dass die verantwortlichen Behörden nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, dem Beschleunigungsgebot in Haftsachen Rechnung zu tragen. Eine weitere Folge ist die Reduktion des Strafmasses, die bis hin zu einem vollständigen Absehen der Strafe reichen kann (Wohlers 2014, Art. 5, N 12).

Die Frage, ob eine Haftdauer als übermässig bezeichnet werden muss, ist aufgrund der konkreten Verhältnisse des einzelnen Falles zu beurteilen (BGE 137 IV 92, E. 3.1 mit Hinweisen; BGer, 27. Juni 2018, 1B_270/2018, E. 6.2). Wo die Grenze zwischen der angemessenen und nicht mehr angemessenen Frist zu ziehen ist, lässt sich also nicht leicht bestimmen. Relevante Faktoren sind die Schwere des Tatvorwurfs, die Komplexität des Sachverhalts, der Umfang der notwendigen Untersuchungshandlungen, das Verhalten des Beschuldigten sowie der Strafbehörden und die Belastungen, denen der Beschuldigte ausgesetzt war (Wohlers 2014, Art. 5, N 8).

Es muss das Interesse des Verfolgten an der Wiederherstellung seiner Freiheit gegenüber dem entgegenstehenden Interesse des Staats an der wirksamen Verfolgung seines Strafanspruchs abgewogen werden (BGE 105 Ia 32, E. 4b). Ähnlich wie der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte[117] sowie die Europäische Kommission für Menschenrechte[118] und

112 «Jede Person, die nach Absatz 1 Buchstabe c von Festnahme oder Freiheitsentzug betroffen ist, muss unverzüglich einem Richter oder einer anderen gesetzlich zur Wahrnehmung richterlicher Aufgaben ermächtigten Person vorgeführt werden; sie hat Anspruch auf ein Urteil innerhalb angemessener Frist oder auf Entlassung während des Verfahrens. Die Entlassung kann von der Leistung einer Sicherheit für das Erscheinen vor Gericht abhängig gemacht werden.»

113 «Jeder, der unter dem Vorwurf einer strafbaren Handlung festgenommen worden ist oder in Haft gehalten wird, muss unverzüglich einem Richter oder einer anderen gesetzlich zur Ausübung richterlicher Funktionen ermächtigten Amtsperson vorgeführt werden und hat Anspruch auf ein Gerichtsverfahren innerhalb angemessener Frist oder auf Entlassung aus der Haft. Es darf nicht die allgemeine Regel sein, dass Personen, die eine gerichtliche Aburteilung erwarten, in Haft gehalten werden, doch kann die Freilassung davon abhängig gemacht werden, dass für das Erscheinen zur Hauptverhandlung oder zu jeder anderen Verfahrenshandlung und gegebenenfalls zur Vollstreckung des Urteils Sicherheit geleistet wird.» S. Fn. 13.

114 Art. 22: (1) «Die Untersuchungshaft darf stets nur solange dauern, wie alle in den Grundsätzen 6 und 7 aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind.»; (2) «In keinem Fall darf ihre Dauer die Dauer der gegebenenfalls wegen der fraglichen Straftat zu verhängenden Strafe überschreiten; im Regelfall muss sie zu dieser auch in einem angemessenen Verhältnis stehen.»; (3) «Die Untersuchungshaft darf das Recht einer betroffenen Person auf gerichtliche Beurteilung innerhalb angemessener Frist auf keinen Fall verletzen.»
Art. 23: «Die Tatsache, dass für die Untersuchungshaft eine Höchstdauer vorgesehen ist, darf die regelmässige Prüfung der tatsächlichen Notwendigkeit der Fortdauer der Haft unter den Umständen des jeweiligen Falles nicht verhindern.»
Art. 24: (1) «Die Staatsanwaltschaft oder die mit der Untersuchung betraute gerichtliche Instanz ist dafür verantwortlich, dass die Ermittlungen mit der gebotenen Sorgfalt betrieben werden, und hat sicherzustellen, dass die Gründe für die Untersuchungshaft ständig überprüft werden.»; (2) «Fälle, in denen eine Person in Untersuchungshaft genommen worden ist, sollen stets vorrangig bearbeitet werden.»

115 «Jede Person, die in Untersuchungshaft genommen wird, hat Anspruch darauf, unverzüglich einer Richterin oder einem Richter vorgeführt zu werden; die Richterin oder der Richter entscheidet, ob die Person weiterhin in Haft gehalten oder freigelassen wird. Jede Person in Untersuchungshaft hat Anspruch auf ein Urteil innert angemessener Frist.»

116 (1) «Die Strafbehörden nehmen die Strafverfahren unverzüglich an die Hand und bringen sie ohne unbegründete Verzögerung zum Abschluss.» (2) «Befindet sich eine beschuldigte Person in Haft, so wird ihr Verfahren vordringlich durchgeführt.»

117 Vgl. Urteile Wemhoff vom 27. Juni 1968, En droit § 5; Neumeister vom 27. Juni 1968, En droit § 5; Stögmüller vom 10. November 1969, En droit § 4; in: Publications de la Cour européenne des droits de l'homme, vol. 7, 8 u. 9.

118 Vgl. den Bericht im Fall Bonnechaux vom 5. Dezember 1979, in: Commission européenne des droits de l'homme, décisions et rapports 18/1980 S. 115.

teilweise in Anlehnung an deren Rechtsprechung nimmt das Bundesgericht diese Wertung anhand der konkreten Verhältnisse des Einzelfalls vor. Danach kann eine Haft die zulässige Dauer unter anderem dann überschreiten, wenn die Strafuntersuchung nicht genügend vorangetrieben wird, wobei sowohl das Verhalten der Justizbehörden als auch dasjenige des Inhaftierten in Betracht gezogen werden müssen (107 Ia 256, 257 f., E. 2).

Das Beschleunigungsgebot ist auch dann verletzt, wenn es aufgrund einer Arbeitsüberlastung der Strafbehörde oder – bei Gutachten – deren Beauftragter zu Verzögerungen kommt (Albertini/Armbruster 2014, Art. 212, N 17), denn politische Behörden müssen Verwaltungsorgane personell angemessen ausstatten, um eine zügige Behandlung von dringlichen Fällen sicherzustellen; eine entsprechende mangelhafte personelle Ausstattung der Strafverfolgungsbehörden kann nicht zu Lasten der betroffenen Person ausgelegt werden (BGE 107 Ib 160, E. 3c). Der Zeitraum von vier Monaten zwischen Abschluss der Untersuchung und Anklageerhebung gilt als zeitliche Obergrenze (BGer, 5. Juni 2002, 1P.256/2002, E. 2.3.), was insbesondere dann problematisch werden kann, wenn zum Beschuldigten ein Schuldfähigkeitsgutachten erstellt werden muss. Fähige forensische Gutachter sind bekanntlich rar, und die Erstellung eines solchen Gutachtens dauert in der Regel mindestens ein halbes Jahr.

5.4.2 Überhaft

Unabhängig vom Beschleunigungsgebot gilt Art. 212 Abs. 3 StPO. Dass eine an sich gerechtfertigte Untersuchungshaft nicht übermässig lang dauern darf, ergibt sich auch aus der persönlichen Freiheit (BGE 105 Ia 32, E. 4b mit Hinweisen). Eine übermässige Haft stellt eine unverhältnismässige Beschränkung dieses Grundrechts dar. Wird die zumutbare Grenze der Haftdauer überschritten, so muss deshalb der Inhaftierte aus der Untersuchungshaft entlassen werden, auch wenn die ihm zur Last gelegte Tat schwer und die Fluchtgefahr erheblich sein mögen. Es ist in Kauf zu nehmen, dass der Verfolgte die wiedergewonnene Freiheit dazu benutzt, sich durch Flucht dem weiteren Strafverfahren zu entziehen, und dass damit der normale Abschluss des Strafverfahrens in Frage gestellt wird (107 Ia 256, 257 f., E. 2), denn wenn der grösste Teil der Freiheitsstrafe bereits vollzogen wurde, dann überwiegt i. d. R. das Interesse der beschuldigten Person an der Wiederherstellung ihrer persönlichen Freiheit gegenüber dem Strafverfolgungsinteresse des Staats (Albertini & Armbruster, 2014, Art. 212, N 12; BGE 124 I 208, E. 6; 107 Ia 256, E. 2a; 105 Ia 32, E. 4b). Gemäss Art. 212 StPO wird die Maximaldauer der Untersuchungshaft dann überschritten, wenn die Untersuchungshaft länger dauert als die zu erwartende Freiheitsstrafe. Der Haftrichter darf nicht grundsätzlich auf die angedrohte Höchststrafe abstellen (Trechsel 1974). Gemäss Bundesgericht darf die Dauer der strafprozessualen Haft nicht «in grosse zeitliche Nähe der (im Falle einer rechtskräftigen Verurteilung) konkret zu erwartenden Dauer der freiheitsentziehenden Sanktion» rücken (BGE 132 I 21, E. 4.1; vgl. auch BGer, 28. August 2008, 1B_173/2007, E. 4.5; Oberholzer 2012, § 20 Rn. 932 ff.; Vest, 2014, Art. 31, Rn. 36). Da seit BGE 119 IV 5, E. 2 die bedingte Entlassung aus dem Strafvollzug die Regel darstellt, von welcher nur aus guten Gründen abgewichen werden darf,[119] sollte konsequenterweise bei der Berechnung der zulässigen Haftdauer grundsätzlich die bedingte Entlassung als Referenzwert verwendet werden. Davon abgewichen und auf die Gesamtdauer der zu erwartenden Strafe darf demnach nur abgestellt werden, wenn basierend auf konkreten Anhaltspunkten damit zu rechnen ist, dass die bedingte Entlassung ausnahmsweise abgelehnt wird (Härri 2006). Ein Grossteil der Lehre wie auch das Bundesgericht gehen jedoch vom umgekehrten Prinzip aus: Bei einer Prüfung der Überhaft sei auf reine Hypothesen nicht einzugehen. Die Möglichkeit der Ausfällung einer bedingten oder teilbedingten Freiheitsstrafe, die gem. Art. 42 und 43 StGB von einer günstigen Prognose zum Zeitpunkt der Urteilsfällung abhängig wäre, sei als Hypothese grundsätzlich nicht zu berücksichtigen. Ausnahmen zu dieser Grundregel bestünden, falls nach längerer Haft konkrete Anhaltspunkte vorliegen, wonach eine bedingte Haftstrafe oder eine bedingte Entlassung in hohem Mass wahrscheinlich sind (BGE 125 I 60, E. 3d; 124 I 208, E. 6; Albertini/Armbruster 2014, Art. 212, N 14; Donatsch/

119 «La libération conditionnelle, telle qu'elle est prévue à l'art. 38 CP, est une des modalités de l'exécution de la peine. Comme telle, elle constitue la règle, de laquelle il ne convient de s'écarter que si de bonnes raisons laissent à penser qu'elle sera inefficace.», vom Bundesgericht bestätigt in BGE 124 IV 193, E. 4d.

Schmid, Kommentar, § 58 N 85; Schmid, Handbuch2, § 68 N 1020). Problematisch erscheint weiter die Möglichkeit, dass Art. 212 Abs. 3 StPO bei bestehender Massnahmenindikation teilweise ausgehöhlt wird, da nicht mehr die relevante Strafdauer, sondern die Dauer der (zeitlich unbestimmten) Massnahme zum Massstab wird (BGer, 24. August 2017, 1B_322/2017, E. 4.1; BGer, 24. Januar 2017, 1B_490/2016, E. 5.2 ff.; der Sache nach auch BGer, 5. Januar 2017, 1B_479/2016, E. 2.9).

Grund für die Regelung der Überhaft in Art. 212 Abs. 3 StPO ist, dass gemäss Art. 51 StGB die Untersuchungshaft an die Strafe angerechnet wird. Das können – je nach Schwere des Delikts – theoretisch mehrere Jahre sein (Coninx 2016; vgl. auch Vest 2014, Art. 31, Rn. 37 mit Hinweisen auf die Rechtsprechung des EGMR). In der Schweiz dauert die Untersuchungshaft zum Teil vier Jahre oder sogar noch länger.[120] Die Verhältnismässigkeit einer derartigen Haftdauer ist mit Blick auf die Unschuldsvermutung zweifelhaft, da sie kaum noch als zumutbares Sonderopfer[121] eines Unschuldigen angesehen werden kann (Härri 2006).

Dieser Grenze nach Art. 212 Abs. 3 StPO ist auch deshalb besondere Beachtung zu schenken, weil das erkennende Gericht dazu neigen könnte, die Dauer der erstandenen Untersuchungshaft bei der Strafzumessung mit zu berücksichtigen (Trechsel 1974; Schubarth 1975), also gewissermassen die Freiheitsstrafe an die erstandene Untersuchungshaft anzupassen, um spätere Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche bei Überhaft zu vermeiden. Insofern besteht eine Art absolute Höchstdauer der Untersuchungshaft (107 Ia 256, 257 f., E. 2). Eine zeitliche Höchstgrenze im Sinne einer *abstrakt festgesetzten Maximaldauer* bei der Untersuchungshaft gibt es in der Schweiz jedoch nicht – anders als beispielsweise in Österreich, wo § 178 der Strafprozessordnung vorsieht, dass Verdunkelungsgefahr maximal zwei Monate Untersuchungshaft zu rechtfertigen vermag. Danach muss der Beschuldigte in Freiheit entlassen werden, auch wenn immer noch Verdunkelungsgefahr besteht. Bis zu zwei Jahren darf der Beschuldigte wegen Flucht- oder Wiederholungsgefahr in Untersuchungshaft belassen werden, wenn er wegen des Verdachts eines Verbrechens, das mit einer fünf Jahre übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht ist, angehalten wird. Über sechs Monate hinaus darf die Untersuchungshaft jedoch nur dann aufrechterhalten werden, wenn dies wegen besonderer Schwierigkeiten oder besonderen Umfangs der Ermittlungen im Hinblick auf das Gewicht des Haftgrundes unvermeidbar ist.

Eine abstrakt festgesetzte Maximaldauer der Untersuchungshaft wird zum Teil auch in der Schweiz gefordert. Für Albrecht bildet die «nicht seltene Zweckentfremdung der Untersuchungshaft und das damit verbundene Übermass an Freiheitsentzug (...) den zentralen Kritikpunkt gegenüber der heutigen Haftpraxis.» Deshalb sei es «dringend erforderlich, die Grenzen der zulässigen Haftdauer im Gesetz zu konkretisieren» (Albrecht 2002). Die Voraussage einer konkreten Straferwartung – namentlich im Anfangsstadium einer Untersuchung – impliziere eine Prognose mit vielen Unsicherheiten. Hinzu komme, dass gerade beim Verdacht sehr schwerer Delinquenz die Gefahr einer unzureichenden Beschleunigung des Verfahrens niemals auszuräumen ist. Folglich verlange die konsequente Umsetzung des Verhältnismässigkeitsprinzips absolute, zwingende Haftfristen. Eine solche Frist dürfte gemäss Albrecht für die Fälle von Fluchtgefahr im Bereiche von etwa zwei Jahren, bei blosser Verdunkelungsgefahr hingegen wesentlich tiefer anzusetzen sein (Albrecht 2002). Die absolute Haftgrenze von zwei Jahren wäre nach Meinung des Arbeitskreises Strafprozessreform ein wirksames Mittel, um die Organisation des Ermittlungsverfahrens dem berechtigten Freiheitsanspruch des Beschuldigten anzupassen, statt umgekehrt (Amelung et al. 1983; Härri 2006).

5.4.3 Beugehaft?

Des Weiteren ist immer wieder – allerdings meist nur inoffiziell und hinter vorgehaltener Hand – zu hören, dass Staatsanwaltschaften möglichst langen Haftdauern (und einem möglichst strengen Haftregime) in der Untersuchungshaft nicht ablehnend gegenüber-

120 Vgl. Urteil des BGer, 22. November 1990, 1P.694/1990; Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte vom 26. Januar 1993 in Sachen W. gegen die Schweiz (PCourEDH, Serie A, Bd. 254).

121 Die Untersuchungshaft muss so bemessen sein, dass die den Beschuldigten treffende Belastung im Fall eines Freispruchs ex post als gerade noch zumutbares Sonderopfer eines Unschuldigen angesehen werden kann (Härri 2006, 1223).

stünden, da diese zu einem (schnelleren) Geständnis des Beschuldigten beitragen könnten.[122] Wird eine Untersuchungshaft einzig mit der mangelnden Aussagebereitschaft des Beschuldigten begründet, stellt dies eine unzulässige Beugehaft dar (Keller 2000). Gemäss diesem Sinn des Begriffs der «Beugehaft» würde die Untersuchungshaft von der Staatsanwaltschaft dazu missbraucht, den Beschuldigten zu Aussagen resp. zu einem Geständnis zu bewegen.

Dies entspricht allerdings einer Falschinterpretation des Begriffs. Es gibt einen Numerus clausus der zulässigen Haftmotive. Diese ergeben sich aus Art. 5 Abs. 1 EMRK, welcher in lit. a bis f abschliessend sechs zulässige Haftmotive aufzählt: strafrechtliche Verurteilung, *Beugehaft* (rechtmässige Festnahme oder rechtmässiger Freiheitsentzug wegen Nichtbefolgung einer rechtmässigen gerichtlichen Anordnung oder zur Erzwingung der Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung), Untersuchungshaft, Haft Minderjähriger, Haft behandlungs- oder fürsorgebedürftiger Personen und ausländerrechtliche Haft (Schürmann 2015, Art. 31, N 15).[123] Die Erzwingungs- und Beugehaft in lit. b erlaubt einerseits Inhaftierung wegen Nichtbefolgung einer – bereits ergangenen – rechtmässigen gerichtlichen Anordnung. Daneben erlaubt lit. b auch die Inhaftierung zur Durchsetzung einer gesetzlichen Verpflichtung (Elberling 2015, Art. 5, N 39 ff.).

Die Untersuchungshaft, auf der anderen Seite, ist nicht auf die Befolgung gerichtlicher Anordnung oder die Einhaltung gesetzlicher Verpflichtungen gerichtet, sondern zielt einzig auf die Findung der materiellen Wahrheit oder die Sicherung der Gesellschaft. Insofern kann eine rechtmässig angeordnete Untersuchungshaft, selbst unter restriktiven Voraussetzungen, nicht als Beugehaft gelten (Omlin 2014).

6. Erkenntnisse aus der Fachliteratur

6.1 Untersuchungshaft ist belastend

Ein Grossteil der Fachliteratur geht davon aus, dass der Freiheitsentzug im Allgemeinen für das betroffene Individuum schädlich ist. Zum Teil ist aber auch die Auffassung zu finden, dass Haft im Allgemeinen nicht gesundheitsschädigend sei, etwa weil die intramurale Gesundheitsversorgung und Ernährung für viele Gefangene besser sei als in Freiheit. So wurde etwa aufgezeigt, dass nicht nur US-amerikanische Insassen prozentual weniger an arteriellem Bluthochdruck – einer grundsätzlich sehr häufigen und folgenschweren Erkrankung – leiden als die Allgemeinbevölkerung (Culpepper/Froom 1980; Novick et al. 1977), sondern auch Häftlinge in der Schweiz (Wolff et al. 2011). In den meisten Gefängnissen haben Gefangene eine regelmässige und ausgewogene Diät, die Möglichkeit, sich körperlich und sportlich zu betätigen und ausreichend Schlaf. Gerade die gut ausgebaute Gesundheitsversorgung mit regelmässigen somatischen Check-ups könnte ihrerseits dazu führen, dass Erkrankungen der Gefangenen schneller entdeckt werden als in der Allgemeinbevölkerung und eine etwaige Überrepräsentation körperlicher und psychischer Störungen in Haft nur eine scheinbare ist (Marshall/Simpson/Stevens 2001; Bonta/Gendreau 1990).[124]

Grossmehrheitlich herrscht in der Fachliteratur aber die Überzeugung, dass die Haft eine grosse psychosoziale und gesundheitliche Belastung für viele Betroffene ist (vgl. Neuman 2017; Cohen/Taylor 1972; Walker 1983; Sykes 1958). Die Herausforderungen sind zahlreich: Verlust der Bewegungsfreiheit, weitgehender Entzug des bisherigen sozialen Netzwerks, Konflikte und Spannungen zwischen Insassen wie auch zwischen Aufsehern und Insassen, sexuelle Gewalt, Ungewissheit bezüglich des genauen Entlassungsdatums, etc. (Harding/Zimmermann 1989; Sykes 1958; Zamble/Porporino 1988). Dementsprechend stellen Gefangene eine Hochrisikogruppe für psychische Störungen dar. Es wird argumentiert, dass Gefängnisse und Justizvollzugsanstalten nicht nur psychische Störungen bei den Gefangenen generieren, sondern auch als inoffizielle psychiatrische Kliniken bei Gefangenen agierten, die sich eigentlich in psychiatrischer Gesundheitsfürsorge befinden sollten (Gunn 1986).

Der reguläre Freiheitsentzug ist also für die Insassen belastend. Doch noch strenger ist die

122 «L'épreuve peut d'ailleurs, pensent les magistrats, en favoriser l'aveu, le détenu étant prêt à se reconnaître coupable pour écourter sa peine, ce qui revient à utiliser la détention comme une forme de torture destinée à obtenir une confession.» (Fassin 2017, 34).

123 Im Einzelfall können auch mehrere Motive gegeben sein, so im Fall der Durchsetzungshaft nach Art. 78 AuG, wo das Bundesgericht von einer doppelten Verankerung ausgeht, nämlich in Art. 5 lit. b und f EMRK, wobei die Beugehaft im Vordergrund stehe (BGE 133 II 97, E. 2.2).

124 «From a physical health standpoint, inmates appear more healthy than their community counterparts.» (Bonta/Gendreau 1990, 365).

Untersuchungshaft: Für die meisten Menschen bedeutet Untersuchungshaft einen grösseren psychologischen Stress als eine «normale» Freiheitsstrafe (George 2010; Gibbs 1987; May/Applegate/Ruddell/Wood 2014). Sie wird als die «anstrengendste und unsicherste Gefängniserfahrung» bezeichnet (Freeman/Seymour 2010) und von Vollzugspraktikern «unisono als die härteste Form des Freiheitsentzugs in der Schweiz» eingestuft (Künzli et al. 2015, 1). Zahlreiche Untersuchungen legen nahe, dass vor allem die erste Zeit der Haft für den Insassen schwierig ist (Adams 1992; Cornelius 2007; Liebling 1999). In dieser Periode sind Zustände des Haftschocks häufig, insbesondere bei Risikopopulationen wie erstmalige Gefangene oder Gefangene mit einer psychischen Störung (Gibbs 1982; Goffman 1961; Harvey 2005). Beim Übergang vom Alltag in die Haft werden unter anderem der abrupte Abriss sozialer Kontakte, die Ungewissheit der neuen Umgebung und der plötzliche Mangel an Aktivitäten als besonders belastend beschrieben (Gibbs 1992).

Zur Unsicherheit bezüglich Vorwürfen, Anklage, Urteil, Arbeitsstelle, Reaktion bei Familie, Freunden, Arbeitskollegen und Nachbarn etc. kommt die Belastung der Einzelhaft hinzu – falls der Untersuchungshäftling in diesem Setting geführt wird. Wie Künzli et al. festhalten, ist in der Schweiz das Regime bei Untersuchungsgefangenen sehr heterogen, in vielen Gefängnissen kommt die Untersuchungshaft aber aufgrund der prinzipiellen Isolation von anderen Insassen und des Verbots von Aussenkontakten einer Einzelhaft gleich (Künzli et al. 2015). Wie schädlich der Effekt der Einzelhaft im Rahmen der Untersuchungshaft auf die Psyche des Gefangenen ist, haben bisher nur wenige Studien untersucht.

Eine dieser Untersuchung war eine dänische, nicht-randomisierte Longitudinalstudie. Darin wurden 133 Untersuchungsgefangene in Einzelhaft über einen Zeitraum von bis zu vier Monaten verglichen mit 95 Untersuchungsgefangenen im Gruppenvollzug (Andersen/Sestoft/Lillebaek/Gabrielsen/Hemmingsen 2003). Die Probanden wurden zu verschiedenen Zeitpunkten untersucht. Die verwendeten Instrumente und Parameter waren: Die Present State Examination PSE-10 (Wing 1991), die Anxiety and Depression Scales HAS und HDS (Hamilton 1960, 1969), die Global Assessment Scale GAS (Endicott/Spitzer/Fleiss/Cohen 1976), der Visual Analogue Scale-Observer VAS-O (McCormack/David/Sheather 1988) und die zwei Fragebogen General Health Questionnaire GHQ-28 (Goldberg 1972; Goldberg/Hillier 1979) und Visual Analogue Scale-Subject VAS-S (McCormack et al. 1988) sowie physiologische Messgrössen wie Blutdruck, Puls und Blutcortisolspiegel. Die Forscher stellten fest, dass sich Funktionsniveau und Psychopathologie in der Gruppe ohne Einzelhaft in den ersten zwei bis drei Monaten der Haft verbesserten, während die Werte in der Einzelhaft-Gruppe unverändert (schlecht) blieben. Die Werte verbesserten sich bei den Untersuchungsgefangenen erst, nachdem sie in den Gruppenvollzug transferiert worden waren. In anderen Studien wurde bei der Einzelhaft-Gruppe gar eine Symptomverschlechterung während der Zeit in der Einzelhaft beobachtet (Gamman 1995; Oleski 1977).

Anders als in der Untersuchungshaft hat die Einzelhaft im *Strafvollzug,* wo sie nicht wegen Verdunkelungsgefahr, sondern vor allem aus disziplinarischen Gründen verfügt wird (Art. 78 StGB), möglicherweise keinen schädlichen Einfluss auf den Häftling, wie eine kanadische Übersichtsarbeit suggeriert (Gendreau/Bonta 1984). In weiteren Experimenten mit freiwilligen Probanden, also nicht mit tatsächlichen Gefangenen, wurde bei einer Isolationsdauer von bis zu zehn Tagen nur ein geringer schädlicher Effekt gefunden. In den Untersuchungsgruppen waren die perzeptiven und motorischen Fähigkeiten nicht beeinträchtigt, der physiologische Stresspegel war sogar tiefer als in den Kontrollgruppen, und die Einstellungen der betroffenen Probanden gegenüber der Umgebung haben sich während der Isolation nicht verschlechtert (Ecclestone/Gendreau/Knox 1974; Gendreau/Freedman/Wilde/Scott 1968, 1972; Gendreau/Horton/Hooper/Freedman/Wilde/Scott 1968; Gendreau/McLean/Parsons/Drake/Ecclestone 1970; Walters/Callaghan/Newman 1963). Bei Gefangenen – allerdings nicht Untersuchungshäftlingen – wurde aufgezeigt, dass (aus disziplinarischen Gründen verfügte) Einzelhaft in den ersten 72 Stunden als sehr unangenehm empfunden wurde, sich die Erträglichkeit danach aber schnell verbesserte (Suedfield et al. 1982).

Der Unterschied in subjektiver Belastung zwischen Einzelhaft im Rahmen der Untersuchungshaft und Einzelhaft als Disziplinarsanktion im Kontext des Strafvollzugs vermag nur auf den ersten Blick zu erstaunen. Tatsächlich sind die gesamten Begleitumstände der Einzelhaft bei den beiden Settings grundver-

schieden. Wenn jemand eben erst aus seinem regulären Alltag gerissen wurde, mit der Unsicherheit bezüglich Vorwürfen, Anklage, Urteil, Arbeitsstelle, Reaktion im sozialen Nahraum etc. konfrontiert ist und zudem möglicherweise unschuldig ist – wovon bei Untersuchungshäftlingen auszugehen ist –, befindet er sich bereits zu Beginn der Haft in einem weitaus vulnerableren psychischen Zustand als der Häftling im Strafvollzug, der a priori selbstverschuldet für eine von Anfang an klar definierte Dauer von höchstens einigen wenigen Tagen ins Regime der Einzelhaft versetzt wird.

6.2 Morbidität

Übereinstimmend mit britischen, belgischen und US-amerikanischen Studien (Feron/Paulus/Tonglet/Lorant/Pestiaux 2005; Marshall/Simpson/Stevens 2001; Carson 2014; Minton/Zeng 2015) wurde in der Schweiz festgestellt, dass Untersuchungshäftlinge drei- bis viermal häufiger ärztliche Dienste in Anspruch nehmen als die Allgemeinbevölkerung. *Somatisch* sind im Vergleich zu den Themenkreisen, mit denen sich ein durchschnittlicher, extramural tätiger Hausarzt konfrontiert sieht, verletzungsbedingte, respiratorische, dermatologische und infektionsbedingte Beschwerden in der Untersuchungshaft stark überrepräsentiert. Dies zeigt, dass sich die medizinische Grundversorgung in der Untersuchungshaft nicht nur formal und infrastrukturell, sondern auch inhaltlich von derjenigen für die Allgemeinbevölkerung unterscheidet. Der hohe Bedarf an medizinischer Betreuung in der Untersuchungshaft (wie auch, allerdings in geringerem Ausmass, in der Haft allgemein) wird einerseits erklärt mit einer Anhäufung von negativen sozialen Gesundheitsdeterminanten wie beispielsweise Stress, sozialem Ausschluss und keine Beschäftigung zu haben, andererseits aber auch mit der Tatsache, dass bei Symptomen, bei denen extramural die Unterstützung von Familie und Freunden und möglicherweise auch eine pharmakologischen Beratung bei einem Apotheker ausreichen, intramural mangels niederschwelligerer Alternativen der Gefängnisarzt aufgesucht wird (Binswanger/Krueger/Steiner 2009; Feron et al. 2005; Marmot 2005; Wolff et al. 2011). Diese zentralen Ursachen der hohen Frequenz von Arztbesuchen schliessen aber andere Hypothesen nicht aus, wie beispielsweise sekundären Krankheitsgewinn, Abwechslung von monotonem und reizarmem Alltag der Einzelhaft, Hoffnung, vom Arzt psychoaktive Substanzen zu erhalten oder die im Vergleich zur Aussenwelt vereinfachte Möglichkeit, einen Arzt zu konsultieren (Feron et al. 2005).

Häufige *psychiatrische* Beschwerden der Untersuchungsgefangenen in der Schweiz, aber auch international sind Angst und Schlaflosigkeit sowie Depressionszeichen im allgemeinen (Carvalho/Lecat/Sendas 2016; Elger 2004; Harding/Zimmermann 1989; Oleski 1977), was zu gesteigerter Konsumation von Beruhigungs- und Schlafmitteln führt (Elger 2009). Dies kann Sucht und Abhängigkeiten zur Folge haben, die auch nach der Haft noch fortdauern und somit in die Gesellschaft getragen werden. In der Schweiz wird die Untersuchungshaft teils in der Gruppe und teils in Einzelhaft vollzogen. Daher können nur Studien, die zwischen Einzelhaft und Gruppenvollzug unterscheiden, eine präzise Aussage zum Einfluss der Untersuchungshaft machen. Die Copenhagen Solitary Confinement Study (CSCS) macht diese Unterscheidung: In der ersten Phase der Inhaftierung entwickelten 15% der Gefangenen im Gruppenvollzug und 30% der Gefangenen in Einzelhaft eine psychiatrische Störung. Bei diesen Störungen handelte es sich zum grössten Teil um Anpassungsstörungen[125] mittelgradiger Ausprägung (Andersen 2004). Als weitere mögliche Folge der Einzelhaft wurde das sogenannte «Isolationssyndrom» aufgeführt. Dieses beinhaltet Angst, Depressionszeichen, Aggressivität, Schlafstörungen und wahnhafte Symptome wie Derealisationserlebnisse und Beeinträchtigungsideen (Andersen 2004; Grassian 1983). Auch eine ältere Studie aus der Schweiz hat zwischen Einzelhaft und Gruppenvollzug unterschieden und insgesamt drei verschiedene Stichproben mittels einem 158 Kriterien umfassenden Fragebogen bezüglich psychiatrischer Symptomatik miteinander verglichen:

125 Gemäss internationalem Diagnosemanual ICD-10 der WHO handelt es sich bei Anpassungsstörungen um «Zustände von subjektivem Leiden und emotionaler Beeinträchtigung, die soziale Funktionen und Leistungen behindern und während des Anpassungsprozesses nach einer entscheidenden Lebensveränderung, nach einem belastenden Lebensereignis oder auch nach schwerer körperlicher Krankheit auftreten.» Die individuelle Disposition einer Person und ihre daraus folgende Verletzlichkeit spielen bei der Wahrscheinlichkeit des Auftritts und der Form der Störung eine entscheidende Rolle. Die Symptome umfassen «depressive Stimmung, Angst, Besorgnis (oder eine Mischung von diesen), das Gefühl, unmöglich zurechtkommen, vorausplanen oder in der gegenwärtigen Situation fortfahren zu können» (ICD-10 F43.2).

Untersuchungshäftlinge in Einzelhaft, Strafvollzugs-Gefangene in Einzelhaft sowie Strafvollzugs-Gefangene im Gruppenvollzug. Die beiden Einzelhaft-Gruppen wiesen signifikant mehr schwerwiegende psychiatrische Symptome auf als die Stichprobe aus dem Gruppenvollzug. Dieser Unterschied konnte nicht auf Faktoren zurückgeführt werden, die bereits vor der Inhaftierung vorlagen und überprüft wurden. Damit wurde das Setting der Einzelhaft für das Delta in psychopathologischer Symptomatik verantwortlich gemacht (Volkart et al. 1983).

Obwohl also die Bedürfnisse der Untersuchungsgefangenen nach somatischer und psychologischer resp. psychiatrischer Betreuung grösser sind als diejenigen der Strafgefangenen, ist die ärztliche und psychiatrisch-psychologische Versorgung in Untersuchungsgefängnissen paradoxerweise regelmässig schlechter ausgebaut als in Justizvollzugsanstalten (Taxman/Perdoni/Harrison 2007). Diese Tendenz gilt auch für die Schweiz. Im Kanton Zürich verfügt beispielsweise die JVA Pöschwies über einen eigenen, technisch voll ausgerüsteten und hochfunktionalen Arztdienst mit mehreren festangestellten Ärzten. Die psychiatrische Betreuung wird durch erfahrene Forensiker sichergestellt, die ausschliesslich für die Grundversorgung der JVA zuständig sind. Die ärztliche Versorgung in den Untersuchungsgefängnissen wird hingegen grösstenteils noch von lokalen Hausärzten übernommen, deren Pensum nur zu einem sehr kleinen Teil die Gefangenenbetreuung umfasst.

6.3 Suizidalität

Ein zentrales Problem der Einzelhaft sind Suizidgedanken. Zahlreiche Studien identifizieren die Phase der Untersuchungshaft als statistisch signifikanten Risikofaktor für Suizidalität (Bogue/Power 1995; Dooley 1990; Thomson/McDonald 1993; Wolff et al. 2016). Suizide sind in der Untersuchungshaft 7.5- bis 16-mal häufiger als in der Allgemeinbevölkerung (Cassau/Goodwin 2012; Hayes 1983; Jenkins et al. 2005) und die Hauptursache unnatürlicher Todesfälle (Frank/Aguirre 2013). Bezüglich des chronologischen Verlaufs gilt es als etabliert, dass die Suizidalität in einer ersten Phase des Freiheitsentzugs – die im Rahmen der Untersuchungshaft in der Schweiz meist in einem mehr oder weniger einzelhaftähnlichen Setting durchgeführt wird – sprunghaft ansteigt und in der Regel erst mit der Integration in den offeneren und interaktiveren Gruppenvollzug wieder zu sinken beginnt (Urwyler/Noll 2018; Gamman 1995; Oleski 1977; Mumola 2005).

Dieser Befund stimmt mit den Feststellungen verschiedener Untersuchungen überein, dass die emotionale Belastung der Haft zu Beginn der Unterbringung am grössten ist (Zamble 1989; Zamble/Porporino 1988, 1990). Viele Begleitumstände der Untersuchungshaft können die Entstehung suizidaler Gedanken begünstigen, etwa der Haftschock, das Herausgerissenwerden aus der gewohnten sozialen Umgebung, das Gefühl der Schmach, die Unsicherheit bezüglich der Zukunft, das Vermissen der Familie, der plötzliche Mangel an Raum und persönlichen Freiheiten (Wolff et al. 2016), etc. Ein wichtiger Risikofaktor für Suizidalität in der Untersuchungshaft ist aber auch die soziale Isolation in der Einzelhaft (Fazel/Cartwright/Norman-Nott/Hawton 2008). Diese umfasst Einsamkeit, Monotonie, Langeweile, das Fehlen von zwischenmenschlichen Kontakten und sensorische Deprivation. Es gibt zahlreiche Unterschiede zwischen Untersuchungshaft im Gruppenvollzug und in Einzelhaft, einer der wichtigsten Unterschiede scheint aber der Mangel an (bedeutsamem) interpersonellem Kontakt zu sein (Andersen 2004).

Erfahrungsgemäss ist also die psychische Belastung der Untersuchungshäftlinge in den ersten Tagen am grössten. Die vollendeten Suizide zu Beginn der Untersuchungshaft erfolgen häufig im Affekt als Bestandteil des Haftschocks (Künzli et al. 2015). In seinem 26. General Report unterstreicht das CPT, wie wichtig ein standardmässig eingesetztes Einführungsprogramm für neueintretende Untersuchungshäftlinge ist: Wenn es korrekt eingehalten wird, ermöglicht es dem Personal, eine individuelle Abklärung zu den Bedürfnissen und Risiken des Untersuchungsgefangenen durchzuführen. Dazu gehört auch die Einschätzung des Suizidrisikos.[126] Gemäss CPT soll das medizinische Screening der Neueintritte in denjenigen Gefängnissen, die eine Schwelle zwischen der

126 Daneben betont das CPT, dass das Regime der Neueintritte nicht «über längere Zeit» einer Einzelhaft gleichkommen dürfe. Zudem müsse den Gefangenen vom ersten Tag an ein minimal einstündiger Spaziergang ausserhalb der Zelle ermöglicht werden. (CPT Standards, Auszug aus dem 26. General Report, CPT/Inf(2017)5, Ziff. 54).

Aussenwelt und dem Gefängnissystem darstellen, also Polizei- und Untersuchungsgefängnisse, vor allem Suizide verhindern. Zu diesem Zweck muss jeder Neueintritt innerhalb der ersten 24 Stunden von einem Arzt körperlich untersucht und interviewt werden. Dabei sollte der Arzt ein besonderes Augenmerk auf spezifische Bedürfnisse von verletzlichen Gruppen wie Jugendliche, Betagte, Süchtige und psychisch Auffällige richten.[127] Aber auch das Aufsichts- und Betreuungspersonal, das den Gefangenen nicht nur isoliert während einer Sprechstunde sieht, sondern den ganzen Tag, sollte in die Pflicht genommen werden. Durch entsprechende Schulungen wird der Umgang des Personals mit suizidalen Gefangenen professioneller und effizienter, was zu einem Rückgang der Inzidenzrate bei Suiziden führt (Pannell/Howells/Day 2003; Cutler/Bailey/Dexter 1997). Inhaltlich sollten dem Justizvollzugspersonal Themen vermittelt werden wie Risikofaktoren, Warnsignale, Verhalten bei Verdacht auf Suizidalität, Verhalten bei versuchtem oder vollendetem Suizid und rechtliche Aspekte (z. B. Haftungsklagen). Ohne Schulung weiss das Gefängnispersonal nicht, wie man Suizidalität identifiziert, einschätzt und verhindert (Noll/Endrass 2014). In den entsprechenden Richtlinien der American Psychiatric Association (Weinstein et al. 2000) werden – neben der Schulung des Personals – folgende Schritte zur Suizidprävention in Gefängnissen empfohlen (vgl. Noll/Endrass 2014):

- Eintrittsevaluation: Diese wird in erster Linie durch psychologisch geschulte Fachpersonen, ggf. unter Beizug geeigneter Instrumente und Skalen wie das Viennese Instrument for Suicidality in Correctional Institutions (VISCI – Frottier et al., 2008) oder das Suicide Concerns for Offenders in Prison Environment (SCOPE – Perry/Olason 2009) durchgeführt. Wichtig ist aber, dass auch durch die Aufseher ein Eintrittsgespräch mit dem neuen Insassen geführt und im Gespräch auf Frühwarnzeichen und Risikofaktoren in der Anamnese des Gefangenen geachtet wird, wie dies in den Schulungen vermittelt worden ist.
- Kommunikation: Zwischen den einzelnen Bereichen wie Aufsehern/Betreuern, Ärzten, Psychologen und Sozialarbeitern muss offen und engmaschig kommuniziert wird, z. B. im Rahmen regelmässig stattfindender Sitzungen. Nur wenn die Beobachtungsfragmente der einzelnen Bereiche zusammengefügt werden, ergeben sie ein ganzes Bild. Sehr wichtig ist dabei, dass die Aufseher/Betreuer ihrem eigenen Urteil auch dann vertrauen, wenn z. B. akademisch geschulte Ärzte von gegenteiligen Beobachtungen berichten. Es ist eine Tatsache, dass die übrigen Spezialisten (z. B. die Psychiater) jeweils nur ein eng umrissenes, isoliertes Beobachtungsintervall des Insassen direkt erleben, während die Betreuer die Gefangenen im Längsschnitt observieren können. Suizidales Verhalten mit seinen ganzen Tagesschwankungen kann so viel zuverlässiger eingeschätzt werden als in einer kurzen Sitzung (so auch Hayes 1989). Sehr wichtig ist es ausserdem, sich bewusst zu sein, dass eine rigide und dogmatische Handhabung des Datenschutzes und Berufsgeheimnisses zwischen den einzelnen beteiligten Berufsgattungen keinem dient – am allerwenigsten dem Häftling selber.
- Monitoring: Bei Verdacht auf Suizidalität muss das Personal den zuständigen Psychiater verständigen, der nach Rücksprache mit dem Betreuungsteam das Ausmass des Suizidrisikos einschätzt. Ist die Suizidalität eher als gering einzustufen, kann versucht werden, die Krise medikamentös abzufangen.[128] Eine weitere Interventionsmöglichkeit bei geringer Suizidalität ist die Verlegung des suizidalen Insassen in eine Doppelzelle (zwecks sozialer Kontrolle und der Möglichkeit, sich im Kontakt mit einem Mitinsassen abzulenken).

  Auf Weisung des Psychiaters wird der Insasse – im Kanton Zürich – in die kürzlich geöffnete Kriseninterventionsabteilung (KIA) im Gefängnis Limmattal oder, in Fällen schwerer Suizidalität, in eine gesicherte Klinik transferiert. So lange sich der Insasse noch in einer regulären Abteilung des Ge-

127 CPT Standards, Auszug aus dem 26. General Report, CPT/Inf(2017)5, Ziff. 72.

128 Für eine rasche und kurzfristige Wirkung werden in solchen Situationen oft Beruhigungsmittel aus der Klasse der Benzodiazepine eingesetzt. Parallel dazu beginnt man für die längerfristige Wirkung nötigenfalls mit antidepressiven Psychopharmaka. Die klinische Evidenz, dass Antidepressiva tatsächlich das Suizidrisiko senken, bleibt jedoch dürftig. Verschiedene Studien deuten darauf hin, dass bestimmte Antidepressiva nicht zu einer Verringerung der Suizidalität führen, sondern im Gegenteil sogar die Ausführungsgefahr bei einem Insassen mit suizidalen Gedanken erhöhen können, indem sie vorhandene (Auto-) Aggressivität enthemmen und selbstschädigendes Verhalten fördern (Bregin 2004).

fängnisses befindet und für den Psychiater Hinweise auf Suizidalität bestehen, muss der Insasse mehrmals täglich durch die Aufseher und Betreuer und mindestens einmal täglich durch den Psychiater kontrolliert werden. Auch müssen Insasse und Zelle auf gefährliche Objekte wie z. B. Rasierklingen, Schnüre, Plastiktüten, etc. hin untersucht und diese entfernt werden. Ausserdem sollten sämtliche Beobachtungen in einem Tagesjournal oder im Gefangenendossier schriftlich festgehalten werden.

- Intervention: Schliesslich muss das Personal durch den oben erwähnten Unterricht geschult sein im korrekten Umgang mit Situationen akuter suizidaler Krisen. So sollte ein Betreuer, der einen (in suizidaler Absicht) verletzten Insassen entdeckt, sofort die Situation einschätzen können und Hilfe herbeirufen. Dann muss mit erster Hilfe oder Wiederbelebungsmassnahmen begonnen werden, da in solchen Situationen nie 100% klar ist, ob es sich um einen Affekt- oder Bilanzsuizidversuch (s. unten) handelt. Das Personal sollte auch bei vermutetem Tod des Häftlings Wiederbelebungsmassnahmen einleiten und diese frühestens bei Ankunft von medizinischem Personal abbrechen.

Juristisch muss zwischen Affekt- und Bilanzsuiziden unterschieden werden. Insbesondere zu Beginn der Inhaftierung wird Suizidalität in der Regel auf einen affektiven Ausnahmezustand des Insassen zurückzuführen sein. Ob es tatsächlich so ist, muss aber in jedem Einzelfall separat überprüft werden. Bei der Affektsuizidalität stehen kausal meist psychische Erkrankungen im Vordergrund. Neben der Depression sind oft auch Suchterkrankungen und Persönlichkeitsstörungen an der Willensbildung zum Suizid beteiligt, sodass bei Affektsuiziden nicht von uneingeschränkter Urteilsfähigkeit gesprochen werden kann (Noll/Endrass 2014).

Beim Bilanzsuizid wird hingegen davon ausgegangen, dass der diesbezügliche Entscheid grundsätzlich frei gebildet ist. Die freie Bestimmung über das eigene Leben und dessen Ende ist ein zentraler Teilgehalt der individuellen Persönlichkeitsentfaltung (Kiener 2010). Folgerichtig fliesst aus den Grundrechten der persönlichen Freiheit (Art 10 Abs. 2 BV[129]) sowie der Privatsphäre (Art. 13 Abs. 1 BV,[130] Art. 8 EMRK[131]) die Freiheit, die Art und den Zeitpunkt seines Todes frei zu bestimmen (BGE 142 I 195, E. 3.4; BGE 133 I 58, E. 6.1.). Dies gilt für Gefangene grundsätzlich ebenso wie im extramuralen Kontext (Urwyler/Noll 2018[132]). Allerdings stehen der uneingeschränkten Realisierung des Sterbewunsches eines Individuums staatliche Fürsorge- bzw. Schutzpflichten entgegen (Art. 10 Abs. 1 BV,[133] Art. 2 EMRK[134]). Dies gilt aufgrund ihrer gesteigerten Vulnerabilität insbesondere bei Gefangenen. Zwar geht die staatliche Fürsorge nicht soweit, dass der urteilsfähige Suizidale, der seinen Wunsch durch reifliche Überlegung gebildet hat, von seiner Selbsttötung abgehalten werden muss. Bei reiner Bilanzsuizidalität darf, der Hypothese der Willensfreiheit folgend, das Gefängnispersonal im Prinzip nicht intervenieren. Im Sinne einer Minimalvorgabe ist der Staat aber verpflichtet, «durch ein geeignetes Verfahren sicherzustellen, dass ein allfälliger Entscheid über die Beendigung des Lebens tatsächlich dem freien Willen des Betroffenen entspricht», es sich, anders ausgedrückt, um einen Bilanzsuizid handelt. Affektsuizide, welche nicht auf reiflicher Überlegung eines urteilsfähigen Individuums beruhen, müssen hingegen aufgrund der staatlichen Fürsorgepflicht verhindert werden (BGE 133 I 58, E. 6.2.1 und 6.3.4; Urwyler/Noll 2018; Noll/Endrass 2014). Die Unterscheidung zwischen Affekt- und Bilanzsuizid wird aber gerade in akuten Situationen nicht immer ohne weiteres möglich sein: Man stelle sich etwa die Situation vor, dass ein Aufseher beim Öffnen einer Zellentüre den Gefangenen an einem Strick hängen sieht. Angesichts des hohen Stellenwerts des menschlichen Lebens wird er den Gefangenen insbesondere im Setting der Untersuchungshaft, wo Affektsuizide aufgrund der hier wiederholt zitierten

129 «Jeder Mensch hat das Recht auf persönliche Freiheit, insbesondere auf körperliche und geistige Unversehrtheit und auf Bewegungsfreiheit.»

130 «Jede Person hat Anspruch auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihres Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs.»

131 (1) «Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.» (2) «Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.»

132 Wobei in diesem Beitrag von Urwyler und Noll explizit nur Bezug auf den Straf- und Massnahmenvollzug genommen wird.

133 «Jeder Mensch hat das Recht auf Leben. (…)»

134 «Das Recht jedes Menschen auf Leben wird gesetzlich geschützt.»

widrigen Bedingungen dieses Regimes vermutet werden müssen, auf jeden Fall abhängen, Alarm schlagen und mit Wiederbelebungsversuchen beginnen müssen – und zwar in dieser Reihenfolge (Noll/Endrass 2014; Mausbach 2012).

6.4 Weitere Zusammenhänge

Die Einzelhaft hat also – was nicht weiter erstaunen dürfte – direkte Auswirkungen auf die Befindlichkeit der Gefangenen. Die Einzelhaft korreliert aber auch mit weiteren Parametern. So besteht auch ein Zusammenhang zwischen Dauer der Untersuchungshaft und Fehlverhalten des Gefangenen während einer späteren Freiheitsstrafe. Je länger die Insassen in Untersuchungshaft bleiben, desto häufiger und schwerwiegender sind Disziplinarverstösse in der anschliessenden Freiheitsstrafe (Blevins/Listwan/Cullen/Jonson 2010; Goffman 1961; Irwin/Cressey 1962; Morris/Carriaga/Diamond/Piquero/Piquero 2012; Sykes 1958; Sykes/Messinger 1960; Toman/Cochran/Cochran 2018; Wright 1991).

Dieses Phänomen wird mit den Folgen von traumatisierenden Erlebnissen erklärt: Das betroffene Individuum reagiert auf Traumata mit selbstschädigenden Handlungen. Diese können sich in kriminellem oder gewalttätigem Verhalten manifestieren. Je länger die Exposition gegenüber traumatisierenden Erlebnissen in der Untersuchungshaft, desto grösser ist die Wahrscheinlichkeit von Fehlverhalten des Betroffenen in der späteren Freiheitsstrafe (Krystal 1978; Scott/Lurigio/Dennis/Funk 2016; Sims et al. 1989; Toman/Cochran/Cochran 2018; van der Kolk/Perry/Herman 1991).

Zum gleichen Schluss kommt auch die allgemeine Drucktheorie (general strain theory): Sie stellt eine kausale Verknüpfung zwischen psychischen Belastungen resp. den daraus resultierenden negativen affektiven Zuständen einerseits, und deviantem Verhalten andererseits her. Parallel zur Akkumulierung belastender Ereignisse wird also übergriffiges Verhalten des Betroffenen wahrscheinlicher (Agnew 1992, 2006; Agnew/White 1992; Aseltine/Gore/Gordon 2000; see also Hoffman/Miller 1998; Mazerolle/Maahs 2000; Mazerolle 1998; Toman/Cochran/Cochran 2018; Paternoster/Mazerolle 1994; Piquero/Sealock 2000). Am meisten von diesem Effekt betroffen sind die vulnerabelsten Gefangenengruppen, nämlich weibliche und jugendliche Untersuchungsgefangene sowie solche mit psychischen Problemen (Toman/Cochran/Cochran 2018).

Wie sehr die Tatsache, dass ein Beschuldigter in Untersuchungshaft genommen wird oder nicht, auch einen Einfluss auf eine spätere Verurteilung und die Anordnung einer Freiheitsstrafe hat, ist umstritten: Einige Arbeiten weisen darauf hin, dass kaum ein solcher Effekt bestehe (z. B. Goldkamp 1980), andere suggerieren einen signifikanten Zusammenhang zwischen Untersuchungshaft und Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung (Ares/Rankin/Sturz 1963; Cohen/Reaves 2007; Phillips 2008) resp. Freiheitsstrafe (Foote 1954; Williams 2003; Oleson et al. 2014).

Eine neuere Studie (Dobbie/Goldin/Yang 2018) kommt zum Schluss, dass Untersuchungshaft per se (unabhängig von ihrer konkreten Ausgestaltung) die Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung signifikant erhöht und diejenige einer beruflichen Anstellung nach Entlassung aus der Haft reduziert. Auf die Rückfallgefahr habe die Untersuchungshaft allerdings keinen Einfluss. Was sich bei der Auswertung solcher Erhebungen erschwerend auswirkt, ist der Umstand, dass sich Beschuldigte, die in Untersuchungshaft genommen werden, a priori von denjenigen unterscheiden, bei denen keine Untersuchungshaft angeordnet wird. So werden beispielsweise Beschuldigte, die eher schuldig sind, auch eher in Untersuchungshaft genommen (Dobbie/Goldin/Yang 2018).

6.5 Schlussfolgerungen

In internationalen Studien zur Untersuchungshaft besteht weitgehend Konsens darüber, dass Untersuchungshaft – neben Sekundäreffekten wie grösseres Risiko von Gewalthandlungen im Strafvollzug, höhere Rückfallwahrscheinlichkeit nach der Haftentlassung und Schwierigkeiten bei der späteren Stellensuche – verschiedene psychische Störungsbilder provozieren kann und dass sich dieser Effekt in der Einzelhaft oft noch akzentuiert. Für die vorliegende Fragestellung des Einflusses der Untersuchungshaft im «strengen» Setting, also de facto in Einzelhaft, sind aber viele dieser Studien mit grundlegenden Mängeln behaftet. So wird beispielsweise in diesen Untersuchungshaft-Studien selten spezifiziert, ob die Haft in der Gruppe oder in Einzelhaft vollzogen wurde.

Die meisten Untersuchungen stammen aus Nordamerika oder Skandinavien. Es gibt in-

ternational grosse Unterschiede in den Justizvollzugsinstitutionen, so auch in den Untersuchungsgefängnissen. Es ist daher grundsätzlich fraglich, ob sich Erkenntnisse aus anderen Ländern tel quel auf die hiesigen Bedingungen übertragen lassen. Nur sehr wenige Untersuchungshaft-Studien wurden in der Schweiz durchgeführt, und die Daten für diese Studien wurden soweit ersichtlich allesamt im Genfer Gefängnis Champ-Dollon erhoben. Da dieses Gefängnis aufgrund seiner für Schweizer Verhältnisse einzigartigen chronischen Überbelegung von teilweise bis zu 900 Insassen auf knapp 400 Plätze aus nationaler Sicht klar aus dem Rahmen fällt, gelten für die Schweizer Untersuchungshaft-Studienresultate dieselben Vorbehalte der zweifelhaften Repräsentivität wie für die internationalen Erhebungen.

Weiter besteht die Erhebung der Störungsbilder in den bisherigen Untersuchungshaft-Studien oft in einer rein deskriptiven Momentaufnahme. Wenn Prävalenzen miteinander verglichen werden, können aus den gegebenenfalls festgestellten Unterschieden keine kausalen Schlussfolgerungen gezogen werden. Wenn etwa depressive Zustandsbilder zu einem gegebenen Zeitpunkt in der Untersuchungshaft häufiger vorkommen als im Freiheitsentzug oder in der Allgemeinbevölkerung, kann daraus nicht zwingend geschlossen werden, dass die Untersuchungshaft depressiv mache. Leider werden solche Schlussfolgerungen immer wieder gemacht.

Aber auch bei Longitudinalstudien sind Effektunterschiede – etwa zwischen Einzelhaft und Gruppensetting – möglicherweise auf Faktoren zurückzuführen, die nicht direkt mit der Haftmodalität zu tun haben. So sind Untersuchungsgefangene meist dann im Gruppenvollzug (und nicht in Einzelhaft) untergebracht, wenn bei ihnen keine Verdunkelungsgefahr angenommen wird. In der Regel sind Fälle, bei denen Verdunkelungsgefahr vorliegt, komplexer und schwerwiegender als solche ohne Verdunkelungsgefahr, und sie führen allgemein zu schärferen Strafen (Andersen 2004). Es könnte also sein, dass Unterschiede in der psychischen Gesundheit, insbesondere in der Stimmung, zwischen den zwei Gruppen darauf zurückzuführen sind, dass die Untersuchungsgefangenen mit Verdunkelungsgefahr eine längere Strafe vor sich haben als diejenigen ohne Verdunkelungsgefahr.

Dasselbe gilt für das Phänomen der Suizidalität: In der Regel besteht eine positive Korrelation zwischen Dauer der Untersuchungshaft und Schwere der Anschuldigung. Je schwerwiegender das Delikt, dessen die betroffene Person bezichtigt wird, desto länger ihre Unterbringung in Untersuchungshaft. Es ist bekannt, dass Strafgefangene mit besonders gewalttätigem Anlassdelikt ein höheres Suizidrisiko aufweisen als der Durchschnitt aller Insassen (Webb et al. 2012; Rabe 2012). Falls dieser Befund nicht nur auf Strafgefangene zutrifft, sondern auch auf Untersuchungshäftlinge, wäre die Hypothese nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen, dass es bei den Untersuchungshäftlingen nur – oder zumindest auch – deshalb häufiger zu Suiziden kommt als bei Strafgefangenen resp. Gefangenen im Gruppenvollzug (in welchem der Strafvollzug in der Regel durchgeführt wird), weil es sich bei den Untersuchungsgefangenen im Vergleich zur Strafgefangenenpopulation um eine Negativselektion resp. Hochrisikopopulation handelt.

Weiter haben Sattar und Killias (2005) festgestellt, dass in der Schweiz Strafgefangene ein Suizidrisiko verkörpern, das gegenüber der Allgemeinbevölkerung zwar stark erhöht ist, aber etwa vergleichbar mit demjenigen von Straftätern in Freiheit. Die Tatsache des Freiheitsentzugs alleine erhöht somit nicht die Wahrscheinlichkeit eines Gefangenensuizids – ebenso viel tragen die spezifischen Persönlichkeitsmerkmale und Lebensgeschichten der Straftäter zur erhöhten Mortalitätsrate in den Gefängnissen bei. Da gerade die Gefangenen mit schweren Gewaltdelikten auffällige Persönlichkeitsanteile aufweisen (Fazel/Danesh 2002) ist somit davon auszugehen, dass zumindest ein Teil dieser Anlassdelikte durch die Persönlichkeit der betreffenden Täter (mit)bedingt waren. Auch hier ist es so, dass diese Befunde möglicherweise nicht nur auf Strafgefangene zutreffen, sondern auch auf Untersuchungshäftlinge. Dann wären Suizide in der Untersuchungshaft also nicht nur auf die restriktiven Bedingungen in diesem Setting zurückzuführen, sondern auch auf die psychische Disposition der Täter im Allgemeinen. Diese Befunde harmonieren im Übrigen mit denjenigen von Villettaz et al., die 2014 darauf hingewiesen haben, dass die Rückfälligkeit stärker von den vorbestimmten Eigenschaften der Verurteilten abhängt als von der Art und Weise der freiheitsentziehenden Sanktion.

Zusammengefasst weisen also viele der Studien bzgl. Art und Ausmass der Belastung durch die Untersuchungshaft methodische Mängel auf. Anhaltspunkte deuten darauf hin, dass insbesondere zwei Faktoren zur psychischen Beschwernis der Untersuchungshäftlinge beitragen: Das strikte Regime der Untersuchungshaft sowie Bedingungen, die in der Person des Untersuchungshäftlings selber liegen. Die innerpsychischen Voraussetzungen können höchstens durch das Angebot engmaschiger psychiatrisch-psychologischer Betreuung im Rahmen der Grundversorgung beeinflusst werden. Auf den anderen Faktor – die strikten Haftbedingungen – kann leichter eingewirkt werden. Für fundiertere Erkenntnisse über den Einfluss verbesserter Haftbedingungen braucht es solide, methodisch sauber durchgeführte Studien. Dafür wäre eine Untersuchungsanlage ideal, in welcher die Probanden den unterschiedlichen Untersuchungshaft-Bedingungen zufällig (randomisiert) zugeteilt werden könnten. So können die genannten Verzerrungseffekte vermieden werden.

7. Projekte

7.1 Vierphasenmodell

7.1.1 Auftrag vom 31. August 2015

Kritik und Empfehlungen des SKMR und der NKVF (s. Kap. 3) führten Ende August 2015 zu einem Projektauftrag der Vorsteherin der Zürcher Direktion der Justiz und des Inneren (JI) an den Chef des Amts für Justizvollzug (JuV) Zürich zur Überprüfung der Modalitäten der Untersuchungshaft in den Zürcher Gefängnissen. Inhalt des Auftrags waren die Erfassung des Ist-Zustands in den Zürcher Untersuchungsgefängnissen sowie die Darstellung der Problematik unter besonderer Berücksichtigung des Jahresberichts 2014 der NKVF wie auch des Gutachtens des SKMR. Anschliessend sollten mögliche Entwicklungsfelder aufgezeigt und schliesslich Vorschläge für das weitere Vorgehen skizziert werden. Aus dem in Auftrag gegebenen Bericht gehen im Wesentlichen folgende Aussagen hervor:

- Die durchschnittliche Haftdauer in den Untersuchungsgefängnissen im Kanton Zürich liegt bei rund 2 Monaten.
- In den Zürcher Untersuchungsgefängnissen herrscht in Bezug auf die sozialen Kontakte gegen aussen ein rigides Regime (generelles Telefonverbot, Besuche generell mit Trennscheibe).
- Im Innern der Untersuchungsgefängnisse sind die Möglichkeiten, soziale Kontakte zu pflegen, recht unterschiedlich ausgestaltet (zum Teil Gruppenvollzug, gegenseitige Zellenbesuche, Arbeit, Beschäftigung und Schule).
- Die medizinische Grundversorgung in den einzelnen Betrieben ist grundsätzlich gut. Jedes Untersuchungsgefängnis verfügt über einen Gefängnisarzt, der wöchentlich oder bei Bedarf im Gefängnis Visiten abhält. Der Gesundheitszustand der in das Gefängnis eintretenden Person wird durch medizinisches Fachpersonal abgeklärt. Suizidale Insassen werden auf Anordnung des Gefängnispsychiaters zu ihrem eigenen Schutz vorübergehend in einer Arrestzelle untergebracht, bis ein Platz in einer psychiatrischen Klinik frei wird.
- Die Ausbildung der Mitarbeitenden in Bezug auf das Erkennen einer möglichen Suizidalität erfolgt im Rahmen der Grundausbildung am Schweizerischen Kompetenzzentrum für den Justizvollzug (SKJV). Diese Ausbildung erfolgt berufsbegleitend, in der Regel ein bis zwei Jahre nach Eintritt des oder der Mitarbeitenden. Daneben werden einzelne Mitarbeitende gezielt in verschiedene Weiterbildungsangebote des SKJV entsandt.

Schliesslich werden in diesem Bericht sieben Handlungs- und Entwicklungsfelder identifiziert: Soziale Kontakte der Inhaftierten im Innern der Gefängnisse; Gruppenvollzug; Arbeit, Beschäftigung und Schule für die Inhaftierten; Verbesserungen der Betreuungssituation; Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden; soziale Kontakte der Insassen zur Aussenwelt; Haftdauer. Auf einem noch höheren Abstraktionsniveau lassen sich die Problemfelder auf vier Punkte reduzieren:

- soziale Kontakte,
- Arbeits-, Beschäftigungs- und Ausbildungssituation der Insassen,
- Aus- und Weiterbildung des Personals,
- Haftdauer.

Hinsichtlich des Punkts der Verbesserung der sozialen Kontakte zur Aussenwelt hat die Direktionsvorsteherin am 27. Januar 2016 einen separaten Projektauftrag erlassen (Funk 2019).

7.1.2 Auftrag vom 27. Januar 2016

Dieser Auftrag der Zürcher Justizdirektorin lautet: «Nachdem die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) in ihrem Jahresbericht 2014 u. a. gerügt hat, die sozialen Kontakte der Untersuchungsgefangenen (insbesondere betr. Besuche nur mit Trennscheibe und Verbot von Telefonaten) würden allzu schematisch und teilweise unverhältnismässig lange unterbunden, soll mit vorliegendem Projekt v. a. auch eine diesbezügliche Optimierung geprüft werden.

Allfällige Verbesserungsvorschläge dürfen dabei keinesfalls den eigentlichen Haftzweck (Verhinderung von Flucht und Kollusion) beeinträchtigen, weshalb diese Überprüfung ergebnisoffen ist.

Schliesslich soll durch eine allfällige Optimierung bei den Haftbedingungen keine zusätzliche Belastung der schon jetzt stark belasteten Staatsanwaltschaften entstehen.»

Aus diesen beiden Aufträgen entstand spezifisch für den Kanton Zürich das Projekt des Vierphasenmodells.[135]

7.2 Modellversuch

Parallel zum Projekt des Vierphasenmodells im Kanton Zürich plant der Kanton Zürich zusammen mit den Kantonen Waadt und Bern einen Modellversuch. Der Modellversuch ist ein Instrument des Bundesamts für Justiz und hat zum Ziel, wesentliche und zur allgemeinen Anwendung bestimmte Grundlagen für Neuerungen im Straf- und Massnahmenvollzug und der stationären Jugendhilfe bereitzustellen. Die wichtigsten Kriterien für Modellwürdigkeit sind Innovation, Relevanz und Übertragbarkeit. Gemäss Bundesamt für Justiz ist ein Modellversuch dann innovativ, wenn neuartige Methoden und Konzeptionen erprobt werden, die es in der Schweiz oder der entsprechenden Sprachregion noch nicht gibt. Relevant ist er, wenn die Neuerungen in vollzugs-, kriminal- oder sozialpolitischer Hinsicht bedeutsam sind. Weiter müssen die neuartigen Methoden und Konzeptionen übertragbar sein, d. h. in ähnlicher Form auch auf andere Regionen, Institutionen resp. Trägerschaften und/oder Klientengruppen anwendbar sein. Die Beiträge des Bundes an das entsprechende Projekt belaufen sich auf maximal 80% der anerkannten Projektkosten.[136] Das wesentliche Interesse, ein Projekt als Modellversuch einzugeben, sind die finanzielle Beteiligung des Bundes sowie das Label «Modellversuch», das gemäss der expliziten Zielsetzung von Modellversuchen eine wesentliche Aussenwirkung auf die übrigen Kantone der Schweiz hat und auch eine gewisse Qualität garantiert.

Ziel des geplanten Modellversuchs ist es, die Qualität der Untersuchungshaft zu erhöhen. Der gesamte Freiheitsentzug von Untersuchungshaft über den Strafvollzug mit sämtlichen Vollzugslockerungsschritten und der bedingten Entlassung bis zum Strafende soll als *ein* Prozess verstanden werden, und die Untersuchungshaft als ein mit den übrigen Elementen gleichwertiger Prozessbestandteil. Brüche in diesem Prozess, z. B. zwischen Untersuchungshaft und Vollzug, sollen reduziert werden. Der Informationsfluss und die Zusammenarbeit zwischen einweisenden und durchführenden Institutionen sollen verbessert werden, Informationen (z. B. zum Thema Kollusion) sollen direkter, schneller und systematischer ausgetauscht werden. Haftzweck und Haftgründe sollen bereits zu Beginn des Prozesses konkretisiert und laufend aktualisiert werden (beispielsweise bei sich ändernden Haftgründen oder Risikoeinschätzungen), sodass die Haftbedingungen entsprechend angepasst werden können. Wichtigstes Ziel bei diesem Modellversuch ist aber, dass der Unschuldsvermutung und den Grundrechten der Inhaftierten und ihres Umfeldes Rechnung getragen werden soll. Erreicht werden soll dies durch Verbesserungen in den Bereichen soziale Kontakte, Arbeits-, Beschäftigungs- und Ausbildungssituation der Insassen, Aus- und Weiterbildung des Personals und Haftdauer. Dass die diesbezügliche Situation aktuell in zahlreichen Untersuchungsgefängnissen in der Schweiz noch nicht optimal ist, haben der entsprechende Bericht des Schweizerischen Kompetenzzentrums für Menschenrechte aus dem Jahr 2015 und der vorliegende Text aufgezeigt.

Konkret zeigen sich im Modellversuch Überschneidungen mit dem Projekt des Kantons Zürich: Der zentrale Punkt des Modellversuchs entspricht gleichzeitig dem Zürcher Vierphasenmodell-Projekt, in dessen Rahmen das Amt für Justizvollzug Zürich und die Oberstaatsan-

135 Für Details zu diesem Projekt wird auf den Beitrag von Stefan Tobler und Roland Zurkirchen in diesem Heft verwiesen.

136 Vgl. Merkblatt «Modellversuche im Straf- und Massnahmenvollzug», https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/sicherheit/smv/modellversuche/mb-gesuchsteller-d.pdf (zuletzt abgerufen am 26. 3. 2019).

waltschaft Zürich durch die Justizdirektorin des Kantons Zürich damit beauftragt wurden, Massnahmen zur Optimierung der sozialen Kontakte der Untersuchungsgefangenen zu prüfen (s. Kap. 7.1). Im Fokus der entsprechenden Arbeitsgruppe stand ein sogenanntes Zweiphasenmodell, welches im Verlauf der Arbeiten durch Hinzufügung einer Eintritts- und einer Austrittsphase zum Vierphasen- oder Vierstufenmodell wurde. Dieses sieht vor, dass die strafprozessuale Haft in der Eintrittsphase, d. h. bis die Gefährlichkeit der inhaftierten Person für die Mitinhaftierten und das Personal eingeschätzt werden kann, restriktiv ausgestaltet sein muss. Soweit und solange Verdunkelungsgefahr besteht, bleibt der Haftvollzug in der darauffolgenden Stufe zwei in einem beschränkt rigiden Haftregime, denn nur so kann die Verhinderung von Verdunkelung mithilfe von Massnahmen wie beispielsweise eingeschränkter Telefonerlaubnis[137] gewährleistet werden.

Das Haftregime kann gemäss Vierphasenmodell weiter zur dritten Stufe geöffnet werden, wenn die Verdunkelungsgefahr im Zuge der Ermittlungen abgenommen hat oder beseitigt ist. Mit anderen Worten ist das restriktivere Haftregime der zweiten Stufe – v. a. mit Blick auf die Unschuldsvermutung – nur dann gerechtfertigt und lässt sich im konkreten Fall nur dann aufrechterhalten, wenn es der Verfahrensstand gebietet, also Verdunkelungsgefahr noch bejaht wird. Liegen nur noch die Haftgründe der Fluchtgefahr oder der Wiederholungs- resp. Ausführungsgefahr vor, bedarf es aus strafprozessualer Sicht grundsätzlich keines restriktiven Haftregimes mehr, und der Übertritt in die permissivere Stufe drei kann erfolgen. Weiter kann es aber auch der faktische Umstand fehlender freier Plätze im offeneren Untersuchungshaft-Regime erfordern, dass ein Untersuchungsgefangener trotz fehlender Verdunkelungsgefahr vorerst im restriktiven Haftregime der Stufe zwei verbleibt. Es ist Aufgabe der Strafbehörden, das Verfahren voranzutreiben, den Sachverhalt so rasch wie möglich zu klären und damit die Verdunkelungsgefahr aktiv und rasch zu beseitigen (Beschleunigungsgebot – s. Kap. 5.4.1).[138]

Im Kanton Zürich hat ein Testbetrieb (Pilotprojekt) mit 40 Plätzen im Gefängnis Limmattal (GFL) begonnen. Dieser moderne Bau bietet sich an wegen der Verfügbarkeit der benötigten Zellenanzahl, ohne dass Untersuchungsgefangene mit und ohne Verdunkelungsgefahr durchmischt werden müssten. Ebenfalls für das GFL sprechen die Nebenräumlichkeiten, welche Schulungen und die von der NKVF geforderten intramuralen sozialen Kontakte (Arbeit, gemeinsame Freizeitaktivitäten, evtl. gemeinsames Essen etc.) ermöglichen und schliesslich auch die gute Anbindung des GFL an den öffentlichen Verkehr, was insbesondere für die Besucher der Untersuchungsgefangenen wichtig ist.

Die Stufe zwei (mit Verdunkelungsgefahr) ist freier ausgestaltet als die erste Stufe. Das bedeutet, dass schon die zweite Stufe nicht dem Regime der Einzelhaft entspricht. Das Regime ist grundsätzlich offen, aber mit eingeschränkten Sozialkontakten. Es besteht die Möglichkeit, zu arbeiten, und die Insassen haben zu Bildungszwecken Zugriff auf einen PC. Der Besuch findet grundsätzlich ohne Überwachung statt, wobei Ausnahmen möglich bleiben müssen. Telefonie und auch Kontakte zu Mitinsassen sind Beschränkungen unterworfen.

Die Stufe drei soll sich insbesondere bezüglich folgender Parameter von der zweiten Stufe unterscheiden:[139]

In der dritten Haftstufe ist das Haftregime im Grundsatz freier ausgestaltet mit *gemeinsamen Aktivitäten* ausserhalb der Zellen wie Schulungen, wo möglich Arbeit, gemeinsame Freizeitgestaltung und gemeinsames Essen.

Besuche finden – bis auf wenige Ausnahmen bei gefährlichen Insassen – ausschliesslich ohne Trennscheibe statt. Sie können zwar durch das Gefängnispersonal visuell überwacht werden, doch kann eine Übergabe von Gegenständen (Schmuggel) oder Informationen (Kassiber) nicht verhindert werden. Dies ist letztlich nur in der ersten Haftstufe dank der strikten Trennscheibenregelung möglich.

137 Die ebenfalls im Bericht des SKMR wiederholt kritisierte Trennscheibenregelung ist grundsätzlich keine von den Strafverfolgungsbehörden geforderte strafprozessuale Massnahme zur Verhinderung von Kollusion, sondern in erster Linie eine sicherheitsbedingte Massnahme zur Verhinderung der Übergabe von unerlaubten, die Gefängnissicherheit gefährdenden Gegenständen (Drogen, Waffen, Geräte für die Aussenkommunikation etc.).

138 Vgl. F. Funk, Überprüfung der Möglichkeiten zur Verbesserung der sozialen Kontakte für Untersuchungshäftlinge – Teilprojekt: Schlussbericht, 2019.

139 Vorab ist zu berücksichtigen, dass auch in der dritten Haftstufe alle Kontakte von Untersuchungs- oder Sicherheitshäftlingen zur Aussenwelt der Bewilligung der Verfahrensleitung bedürfen (Art. 235 Abs. 2 StPO): vgl. F. Funk, Überprüfung der Möglichkeiten zur Verbesserung der sozialen Kontakte für Untersuchungshäftlinge – Teilprojekt: Schlussbericht, 2019.

Grundsätzliche *Telefonerlaubnis:* Diese kann sich zwar auf bestimmte Personen oder einen bestimmten Personenkreis beschränken, doch kann seitens des Gefängnisbetriebs nicht sichergestellt werden, dass am anderen Ende des Telefons nicht doch eine andere als die zugelassene Person spricht.

In der vierten Phase, der Aus- oder Übertrittsphase, wird der Fokus der betreuerischen Bemühungen auf den Übertritt in den Strafvollzug oder die Rückkehr in die Freiheit gerichtet. Von zentraler Bedeutung ist insbesondere im Fall eines Austritts die Arbeit des zunehmend involvierten Sozialdienstes. Stichworte sind hier: Umfeld, Angehörige, Wohnsituation, Stellensuche, Bildung etc. Aber auch bei einem Übertritt in den Strafvollzug leistet der Sozialdienst wichtige Unterstützung: Gesundheitskosten, Standortberichte, Abschlussbericht, Information des Inhaftierten, der Angehörigen und des Rechtsanwalts, Finanzen, Gesundheit etc.

8. Ziel der Begleitstudie

Ziel der geplanten Begleitstudie ist es, den Modellversuch (und ggf. auch schon das Zürcher Vierphasenmodell) wissenschaftlich zu erforschen. Der Vollzug der Untersuchungshaft soll dem Verhältnismässigkeitsprinzip gerechter werden als die bisherige Praxis, also die gesetzeskonforme Durchführung der Untersuchungshaft sicherstellen. Somit soll die Untersuchungshaft subjektiv weniger belastend für die Häftlinge ausgestaltet werden. Dass die Untersuchungshaft insbesondere in der bisherigen Form der faktischen Einzelhaft eine starke psychische Belastung für die Gefangenen darstellt, wurde bereits erklärt. Dass und inwiefern aber das neue Regime in der zweiten und dritten Stufe tatsächlich die kleinere Belastung für den Gefangenen bedeutet, darf nicht einfach vorweggenommen werden. Um von einer Verbesserung des Status Quo ausgehen und diese auch glaubhaft kommunizieren zu können, müssen die Resultate wissenschaftlich überprüft werden. Streng genommen kann man erst dann von Unterschieden zwischen der Gefangenengruppe im restriktiveren Regime (Stufe 2) und der Gruppe im offeneren Setting (Stufe 3) sprechen, wenn diese Unterschiede empirisch bestätigt worden sind. Davor handelt es sich nur um mutmassliche Unterschiede oder Effekte. Die vorliegende Begleitstudie wird somit durchgeführt, um zu überprüfen, ob die probeweise eingeführten Modifikationen der psychischen Gesundheit der Untersuchungsgefangenen tatsächlich weniger schaden als die bisherige Praxis mit nur einem, restriktiven Haftregime während der gesamten Untersuchungshaft. Des Weiteren sollen hierin auch die Abläufe auf Seiten der Staatsanwaltschaften wie auch des JuV auf ihre Praktikabilität und allfälliges Optimierungspotential evaluiert werden. Der andere Zweck des Projekts, nämlich Verhältnismässigkeit und damit auch Gesetzeskonformität der Untersuchungshaft-Praxis herzustellen, würde mit dem Modell weitgehend erreicht. Dies hat das Gutachten des SKMR von Künzli et al. schon 2015 grundsätzlich feststellen können.

Im Übrigen ist bei Modellversuchen eine wissenschaftliche Evaluation zwingend vorgeschrieben.[140] Für den Modellversuch ist eine Begleit- und Evaluationsuntersuchung durch ein Forschungsteam vorgesehen, welches aus Vertretern der Institutionen ETH Zürich, Universität Zürich, Universität Lausanne und Universität Bern zusammengesetzt ist. Ziel ist es, ein möglichst ganzheitliches Bild der Wirkung der verbesserten Haftbedingungen zu erhalten bezüglich der Situation der Inhaftierten während der Haft sowie auch ihrer späteren sozialen Reintegration. Dazu sollen von verschiedenen Akteuren, von verschiedenen Quellen und zu verschiedenen Zeitpunkten der Inhaftierung Daten gesammelt werden. Evaluiert werden sollen gemäss Forschungsproposal:[141]

a) Gefängnisalltag
   Zunächst sollen die tatsächliche und wahrgenommene Situation im Untersuchungsgefängnis, bzw. der Alltag der Inhaftierten abgebildet werden. Dazu sollen die Inhaftierten befragt werden zu ihren Kontakten mit der Aussenwelt (Anzahl der Besuche, Telefonate, etc.), zu ihren Kontakten innerhalb des Gefängnisses, zur Teilnahme an Bildungsangeboten, Spaziergängen, Tagesmahlzeiten, Nutzung von weiteren Angeboten und ihrer Betreuung.

140 Vgl. Merkblatt «Modellversuche im Straf- und Massnahmenvollzug».
141 Undatiertes Forschungsproposal von Marcelo Aebi, Michel Maréchal und Andreas Beerli.

b) Institutionelles Verhalten
Administrative Daten der Gefängnisse sollen über das Verhalten der Inhaftierten während der Untersuchungshaft (Regelverstösse, Disziplinarsanktionen, sonstige Verhaltensbeobachtungen) Aufschluss geben.

c) Gesundheit und psychologische Faktoren
Die Inhaftierten werden zu ihrer physischen und mentalen Gesundheit befragt. Gemessen werden auch sog. «Soft Outcomes», die typischerweise nicht aus administrativen Daten ersichtlich sind. Dazu gehören Parameter zur mentalen Gesundheit (Haftschock, Depression, Traumata, etc.) und verschiedene Charaktereigenschaften sowie psychologische Faktoren wie etwa kriminelle Identität und soziale Einstellung, Selbstkontrolle, Selbstwertgefühl Einschätzung der prozeduralen Fairness und Vertrauen in staatliche Institutionen.

d) Soziales Umfeld und Arbeitssituation
Die Insassen werden zur Familiensituation und zum sozialen Netzwerk (z. B. Art und Regelmässigkeit des Austausches, Qualität der Beziehungen, Wohlergehen und Gesundheit der Familienmitglieder, finanzielle Situation der Familie, etc.) sowie zur Arbeitssituation befragt (Kontakte zum Arbeitgeber und Arbeitskollegen, Arbeitssituation, etc.), ergänzt durch administrative Daten aus dem AHV-Register (Arbeitsmarktpartizipation, Monatslöhne, etc.).

e) Strafprozess
Es werden Informationen zum Verlauf und Resultat des Strafprozesses (Dauer, Geständnisse, Urteil, Folgehaft, etc.) aus Verfahrensakten und eventuell aus Befragung der Gerichte (Qualität der Beweislage, etc.) erhoben.

f) Rückfall und langfristige Reintegration
Daten aus dem Strafregister geben über Rückfälle nach der Haftentlassung bzw. Verstösse gegen Bewährungsauflagen Aufschluss. Daten aus dem AHV-Register erlauben eine Analyse der Erwerbsverläufe bzw. Erwerbsreintegration der Inhaftierten, deren Löhne, Abhängigkeit von Sozialhilfe etc.

g) Gefängnispersonal
Vorgesehen ist auch eine Befragung des Gefängnispersonals zur wahrgenommenen Situation im Gefängnis (Zufriedenheit, Stress, Abläufe, Informationsfluss zwischen betroffenen Stellen, etc.) und zum Kontakt mit den Inhaftierten (Qualität der Kontakte, etc.). Administrative Daten aus den Gefängnissen erlauben zudem Rückschlüsse über die Personalfluktuationen.

Das Ziel der wissenschaftlichen Evaluation des Modellversuchs ist ein möglichst hoher Erkenntnisgewinn für die Praxis. Es soll erforscht werden, inwiefern die unterschiedlichen Haftbedingungen zu einer Veränderung von Gesundheit, Zufriedenheit und letztlich der sozialen und erwerbsmässigen Reintegration führen können. Bezüglich Methodik und Forschungsdesign besteht die zentrale Herausforderung darin, die Auswirkungen der gelockerten Haftbedingungen von anderen Einflussfaktoren zu trennen. Zum Beispiel würde ein einfacher Vergleich von Untersuchungshäftlingen der Stufe drei (ohne Verdunklungsgefahr) und Stufe zwei (mit Verdunklungsgefahr) keine gesicherten Resultate liefern, da sich die Häftlinge mit und ohne Verdunklungsgefahr möglicherweise systematisch in ihren Charaktereigenschaften, ihrem persönlichen Hintergrund oder ihrem sozialen Umfeld unterscheiden. Die Evaluation sollte deshalb auf einer randomisierten kontrollierten Studie basieren. Eine zufällige Zuteilung der Untersuchungshäftlinge in eine Test- (gelockerte Haftbedingungen der Stufe drei) und eine Kontrollgruppe (bestehende Haftbedingungen) stellt die Vergleichbarkeit der beiden Gruppen sicher und ermöglicht somit eine wissenschaftlich fundierte Evaluation der Auswirkungen der erleichterten Haftbedingungen.

In welcher Form das Zürcher Vierphasenmodell wissenschaftlich begleitet werden soll, ist zurzeit noch unklar. Ideal wäre aber ein Studiendesign, das demjenigen des Modellversuchs weitgehend gleicht.

9. Fazit

Ziel des vorliegenden Beitrags war es, Mängel in der aktuellen Ausgestaltung der Untersuchungshaft aufzuzeigen und zu erklären, auf welchem Weg Besserung möglich und zum Teil auch vorgesehen ist. Die Haftbedingungen in der Untersuchungshaft wurden vorliegend anhand von vier exemplarischen Themenkreisen untersucht, bei denen in be-

sonderem Ausmass das Risiko besteht, dass die Freiheitsgrade der Untersuchungshäftlinge unverhältnismässig oder missbräuchlich beschränkt werden: soziale Kontakte, Arbeits-, Beschäftigungs- und Ausbildungssituation der Insassen, Aus- und Weiterbildung des Personals und Haftdauer.

Untersuchungshäftlinge sollten grundsätzlich **Besuche** empfangen dürften. Dieser Anspruch ergibt sich direkt aus der verfassungsrechtlichen Garantie der persönlichen Freiheit (BGE 106 Ia 136, E. 7a). Dazu, ob dieser Anspruch auch bei Vorliegen von Verdunkelungsgefahr in einer grundrechtlich gesicherten Minimalform gelten soll, macht das Bundesgericht keine explizite Aussage. Es zitiert aber in einem neueren Entscheid Ziff. 24.2 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze Rec(2006)2: «(...) solche Einschränkungen, auch spezielle, von einer Justizbehörde angeordnete Einschränkungen, müssen jedoch ein annehmbares Mittelmass an Kontakten zulassen» (BGE 143 I 241, E. 4.3). Der EGMR ist der Meinung, dass auch bei Vorliegen einer Verdunkelungsgefahr ein Besuchsverbot ab einem bestimmten Zeitpunkt unverhältnismässig werden kann: Er hält fest, dass nur aussergewöhnliche Umstände die Verweigerung von Besuchen während zwei Jahren legitimieren können. Das Gericht schweigt sich darüber aus, was solche Umstände sein könnten.[142] Dass aber Verdunkelungsgefahr kein «aussergewöhnlicher» Umstand ist, liegt auf der Hand. Somit sollten Untersuchungsgefangenen selbst bei Vorliegen von Verdunkelungsgefahr Besuche eines limitierten Personenkreises erlaubt werden.

Das Bundesgericht äussert sich auch zu einer möglichen **Sperrfrist** von einer Woche nach Eintritt ins Untersuchungsgefängnis, während der Besuche kategorisch ausgeschlossen bleiben. Ein Besuchsverbot zu Beginn der Untersuchungshaft erscheint nur dann als zulässig, wenn es sich zur Sicherstellung des Haftzwecks oder zum Schutz Dritter tatsächlich als notwendig erweist, wenn etwa die Gefährlichkeit einer inhaftierten Person für Dritte unklar ist und zuerst noch evaluiert werden muss. Wenn im konkreten Fall aber schon zu Beginn der Haft klar ist, dass vom betreffenden Gefangenen keine Gefahr für Dritte ausgeht, erscheint die generelle Sperrfrist vor dem Hintergrund des Grundrechts auf Ehe und Familie (Art. 14 BV) sowie der Tatsache, dass der Gefangene gerade in der ersten Haftwoche die psychisch schwerste Zeit durchlebt und somit Besuche dann aus psychiatrischer Perspektive am meisten indiziert wären, als zu rigide und nicht verhältnismässig. Sowohl rechtsetzende Behörden wie auch die Verfahrensleitung sind verpflichtet, einzelfallgerechte resp. dem Haftgrund entsprechende Lösungen unter sorgfältiger Abwägung der Gegebenheiten im individuellen Fall zu finden und auf weitergehende Einschränkungen zu verzichten.

Eine differenzierte Betrachtung des Einzelfalls ist auch bei der Frage der **Telefonkontakte** nötig. Wenn konkret tatsächlich Sicherheitsüberlegungen oder bestehende Verdunkelungsgefahr Einschränkungen nahelegen, sind die Telefonkontakte – nötigenfalls mit Dolmetscher – zu überwachen, bevor entsprechende Verbote angeordnet werden. Die Vollzugspraxis in Schweizer Untersuchungsgefängnissen erscheint bezüglich **Postverkehr** von Briefen und Paketen weitgehend grundrechtskonform (Künzli at al. 2015), womit kein unmittelbarer Handlungsbedarf besteht. Eine tatsächliche **Isolation** sowohl gegen aussen wie auch **gegenüber allen Mitinsassen** ist gemäss internationalen Vorgaben grundsätzlich widerrechtlich, es sei denn, es handle sich um Situationen, in denen es direkte Hinweise auf eine schwere Gefahr für die Mitinsassen oder für das Untersuchungsverfahren (Verdunkelungsgefahr) gibt.[143] Analog zur Situation beim Besuchsrecht kann somit gerade die Berücksichtigung des Einzelfalls und des Verhältnismässigkeitsprinzips gebieten, dass ein Untersuchungshäftling von seinen Mitinsassen isoliert wird. Zudem wird es auch hier Fälle geben, in denen während der psychologischen Abklärungsphase eine strikte Isolation indiziert ist.

Die Forderung, für jeden einzelnen Untersuchungshäftling nach individuellen Kriterien selektiv eine spezifische Insassenkonstellation zu bestimmen, zu der Kontakte erlaubt resp. nicht zugelassen sind, wird gesetzten Bedingungen in der Praxis nicht gerecht. Eine gewisse Generalisierung ist im Justizvollzug nicht zu vermeiden. Somit muss eine Praxis gefunden werden, bei der die Grundrechte der Gefangenen und insbesondere das Verhältnismässigkeitsprinzip respektiert werden, ohne dass die

142 EGMR, Moisejevs v. Latvia, Nr. 64846/01, 15. Juni 2006, Ziff. 155.
143 CPT Standards, Auszug aus dem 26. General Report, CPT/Inf(2017)5, Ziff. 62.

Prozesse des Vollzugsalltags dadurch paralysiert werden.

Genau wie verurteilen Tätern im Strafvollzug sollte es Untersuchungshäftlingen möglich sein, einen substantiellen Teil des Tages (gemäss CPT mindestens acht Stunden täglich) mit sinnvollen **Beschäftigungen** wie etwa Arbeit, Sport, Bildungsveranstaltungen etc. ausserhalb der Zelle zu verbringen. Von diesem Zustand scheint man zum heutigen Zeitpunkt in den meisten Schweizer Untersuchungsgefängnissen noch weit entfernt zu sein. Zu empfehlen sind daher für die Untersuchungshäftlinge beispielsweise Sport- und Freizeitangebote, freiwillige Arbeit gegen Entgelt, Zugang zu einer gefängnisinternen Bibliothek und zur Tagespresse sowie ein Fernseher in jeder Zelle.

Wie sinnvoll Berufsausbildungen wie beispielsweise Berufslehren für die Insassen im Strafvollzug im Hinblick auf die Senkung der Rückfallgefahr sind, ist umstritten. Anders ist der Wissensstand bei der **Basisbildung,** die sich in erster Linie an Insassen mit einem tiefen schulischen Bildungsstand richtet und Techniken wie Lesen, Schreiben und Rechnen vermitteln soll. Die Förderung dieser basalen Kenntnisse und Fähigkeiten soll bewirken, dass die Insassen nach ihrer Haftentlassung eine bessere Chance haben, kriminelles Verhalten zu vermeiden und sich in die Gesellschaft zu reintegrieren. Verschiedene Studien haben dadurch Senkungen der Rückfallraten von bis zu 20% beobachtet. Diese ermutigenden Studienresultate stammen alle aus dem Ausland und betreffen in den meisten Fällen nicht Untersuchungsgefangene, sondern Strafgefangene. Dies macht deutlich, wie dringend entsprechende Studien bei Untersuchungsgefangenen in hiesigen Gefängnissen sind. Erst diese lassen eindeutige Schlüsse darüber zu, wie sinnvoll beispielsweise die Basisbildung bei Untersuchungsgefangenen in Schweizer Gefängnissen ist. Dabei können auch andere Parameter als nur die Rückfallwahrscheinlichkeit gemessen werden. Denn die Senkung der Rückfallgefahr ist zwar das wichtigste Ziel des Justizvollzugs, nicht aber der Untersuchungshaft. Die Untersuchungshaft muss grundrechtskonform, also insbes. verhältnismässig und das Äquivalenz- resp. Normalisierungsprinzip befolgend ausgestaltet sein. Zum aktuellen Zeitpunkt ist der Zugang zu den Leistungen von Bildung im Strafvollzug (BiSt) offiziell nur Strafgefangenen, nicht aber Untersuchungshäftlingen zugänglich. Dennoch bietet BiSt seine Leistungen schon heute punktuell in der Untersuchungshaft an. Anhand dieser Praxis, sowie auch am Beispiel des Tessiner Gefängnisses «La Stampa», das Untersuchungsgefangene unabhängig von BiSt-Programmen schult, wird empirisch veranschaulicht, dass es möglich ist, auch Untersuchungsgefangenen Basisbildung zuteilwerden zu lassen. Demnach scheint es angezeigt, auch Untersuchungshäftlinge versuchsweise und grossflächig vom BiSt-Angebot profitieren zu lassen und diesen Versuch wissenschaftlich zu begleiten.

Die **Ausbildung des Justizvollzugspersonals** wird für die ganze Schweiz zentral durch das SKJV in Fribourg sichergestellt und berufsbegleitend durchgeführt. Alle Aufseher und Betreuer – unabhängig davon, ob sie in einem Untersuchungsgefängnis, in einem Ausschaffungsgefängnis oder im Strafvollzug arbeiten – absolvieren die einheitliche Berufsprüfung zur Fachperson Justizvollzug. Diese eidgenössische Berufsprüfung ist als «GeneralistInnenprüfung» konzipiert, welche auf eine Tätigkeit in sämtlichen Anstaltstypen vorbereiten soll. Es stellt sich die Frage, ob eine «GeneralistInnenausbildung» den internationalen Vorgaben genügen kann. Denn der explizit an die in der Untersuchungshaft arbeitenden Aufseher und Betreuer gerichtete Art. 43 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze Rec(2006)13 besagt, dass das Personal in Untersuchungsgefängnissen so «auszuwählen und auszubilden ist, dass der *besonderen Stellung* und den *besonderen Bedürfnissen der Untersuchungsgefangenen* in vollem Umfang Rechnung getragen wird».

Es ist unbestritten, dass das aktuelle Qualifikationsprofil des «Generalisten» auch viele Kompetenzen abdeckt, die vom Personal in Untersuchungsgefängnissen gefordert werden. In Untersuchungsgefängnissen sind jedoch zusätzlich weitere Fähigkeiten von zentraler Bedeutung. Dabei geht es um Wissen, Kompetenzen und Skills, die hochspezifisch oder überproportional wichtig sind im Setting der Untersuchungshaft. Dazu gehören beispielsweise die Unschuldsvermutung, Zustände des Haftschocks, die hohe Prävalenz von Suizidalität, akute Entzugserscheinung bei Substanzabhängigkeit (diese akute Phase ist im späteren Freiheitsentzug des Insassen schon überstanden), kollidierende Interessen der Verfahrensleitung und des Insassen bzgl. seiner Kontakte

nach innen und aussen sowie der Fokus auf die Vermeidung entsozialisierender Auswirkungen der Untersuchungshaft (z. B. Aufrechterhaltung der Arbeitsstelle). Um diesen Herausforderungen gewachsen zu sein, benötigt das Personal eine geeignete Schulung – so wie dies die internationalen Vorgaben auch vorschreiben. Es sollte daher in Erwägung gezogen werden, entweder intrakantonal oder zentral im SKJV einen entsprechenden mehrtägigen Kurs zu konzipieren und anzubieten.

Der Anspruch auf ein Gerichtsverfahren innerhalb angemessener **Dauer** oder auf Entlassung aus der Haft wird von verschiedenen internationalen Bestimmungen statuiert. Auf eidgenössischer Ebene basiert dieser Anspruch einerseits auf dem Beschleunigungsgebot (Art. 31 Abs. 3 BV und Art. 5 StPO) und andererseits auf dem Überhaftverbot (Art. 212 Abs. 3 StPO). Das Beschleunigungsgebot kann in der Praxis beispielsweise bei personell ungenügend dotierten Strafverfolgungsbehörden und einem Mangel an fähigen forensischen Gutachtern relevant werden. Bei der Überhaft erscheint problematisch, dass das Bundesgericht zur Berechnung des Zeitpunkts der erreichten Überhaft die volle Dauer des erwarteten Freiheitsentzugs verwendet. Stattdessen sollte als Referenzwert der Zeitpunkt der frühesten bedingten Entlassung genommen werden, da gemäss Bundesgericht die bedingte Entlassung aus dem Strafvollzug die Regel darstellt, von welcher nur aus guten Gründen abgewichen werden darf (BGE 124 IV 193, E. 4d).

Ein weiteres Problem besteht darin, dass das erkennende Gericht dazu neigen könnte, in Grenzfällen bei der Strafzumessung die schuldangemessene Freiheitsstrafe an die bisher erstandene strafprozessuale Haft anzupassen, um Forderungen nach Schadenersatz und Genugtuung zu vermeiden. Ausserdem impliziert die Voraussage einer konkreten Straferwartung im Anfangsstadium einer Untersuchung eine Prognose mit vielen Unsicherheiten. Daher wird von verschiedenen Autoren eine abstrakt festgesetzte Maximaldauer der Untersuchungshaft, wie sie etwa in Österreich existiert, auch in der Schweiz gefordert (vgl. etwa Albrecht 2002; Härri 2006). Eine absolute Haftgrenze von beispielsweise zwei Jahren – so wie vom Arbeitskreises Strafprozessreform gefordert (Amelung et al. 1983) – wäre möglicherweise ein wirksames Mittel, um die Organisation des Ermittlungsverfahrens dem berechtigten Freiheitsanspruch des Beschuldigten anzupassen, und nicht umgekehrt. Die Einführung einer absoluten Haftgrenze wäre somit unter Berücksichtigung aller Stärken und Schwächen ernsthaft in Erwägung zu ziehen.

Es wurde hier aufgezeigt, dass internationale Studien zur Untersuchungshaft insbesondere auf zwei kausale Faktoren der psychischen Beschwernis von Untersuchungshäftlingen hindeuten: Das strikte Regime der Untersuchungshaft sowie Bedingungen, die in der Person des Untersuchungshäftlings selber liegen. Die innerpsychischen Voraussetzungen können möglicherweise durch das Angebot engmaschiger psychiatrisch-psychologischer Betreuung im Rahmen der Grundversorgung beeinflusst werden. Auf den anderen Faktor – die strikten Haftbedingungen – kann leichter eingewirkt werden, wie im vorliegenden Text anhand der diskutierten Themenfelder aufgezeigt wurde. Für fundiertere Erkenntnisse über den Einfluss verbesserter Haftbedingungen braucht es jedoch solide, methodisch sauber durchgeführte Studien. Der geplante Modellversuch mit der obligatorischen Begleitforschung ist eine seltene Gelegenheit und bietet sich für eine Untersuchungsanlage an, in welcher die Probanden den unterschiedlichen Untersuchungshaft-Konditionen randomisiert zugeteilt werden könnten. Dabei wird es sich bei Beteiligung der drei vorgesehenen Modellversuchskantone aufgrund der zu erwartenden Fallzahlen und der gemessenen Variablen um eine wohl weltweit einzigartige Studie handeln.

Literaturverzeichnis

Adams K., Adjusting to prison life, Crime and Justice, 16, 1992, 275–359.

Aebersold P., Ist das Ziel der (Re-) Sozialisierung noch zeitgemäss?, in: Queloz N., Luginbühl U., Senn A., Magri S. (Hrsg.), Ist das Ziel der Resozialisierung noch zeitgemäss?, Stämpfli, Bern 2009, 17–36.

Aebi C., Gesetz ist Gesetz – Die Voraussetzungen der Untersuchungshaft sind im Gesetz ausführlich und abschliessend geregelt, info bulletin, 1, 2016, 8–10.

Agnew R., Foundation for general strain theory of crime and delinquency, Criminology, 30, 1992, 47–87.

Agnew R., Pressured into crime: An overview of general strain theory, CA Roxbury Press, Los Angeles 2006.

Agnew R., White H., An empirical test of general strain theory, Criminology, 30, 1992, 475–499.

Albertini G., Armbruster T., Art. 212, Basler Kommentar StPO, Niggli M., Heer M., Wiprächtiger H. (Hrsg.), 2. Aufl., Basel 2014.

Albrecht P., Die Untersuchungshaft – eine Strafe ohne Schuldspruch?, in: Donatsch A., Forster M., Schwarzenegger C. (Hrsg.), Strafrecht, Strafprozessrecht und Menschenrechte, Festschrift für Stefan Trechsel zum 65. Geburtstag, Zürich 2002, 355–372.

Albrecht P., Die Kollusionsgefahr als Haftgrund, Basler Juristische Mitteilungen, 1999, 1–19.

Amelung K., Bemmann G., Grünwald G., Hassemer W., Krauss D., Lüderssen K., Naucke W., Rudolphi H.-J., Schubarth M., Welp J., Arbeitskreis Strafprozessreform, Die Untersuchungshaft, Gesetzesentwurf mit Begründung, C.F. Müller, Heidelberg 1983.

Andersen H. S., Mental health in prison populations. A review–with special emphasis on a study of Danish prisoners on remand, Acta Psychiatrica Scandinavica, 110(s424), 2004, 5–59.

Andersen H. S., Sestoft D., Lillebaek T., Gabrielsen G., Hemmingsen R., A longitudinal study of prisoners on remand. Repeated measures of psychopathology in the initial phase of solitary versus nonsolitary confinement, International journal of law and psychiatry, 26(2), 2003, 165–177.

Aos S., Miller M., Drake E., Evidence-based adult corrections programs: What works and what does not, Olympia: Washington State Institute for Public Policy 2006.

Ares C. E., Rankin A., Sturz H., The Manhattan Bail Project: An Interim Report on the Use of Pre-trial Parole, New York University Law Review, 38, 1963, 67–95.

Aseltine R., Gore S., Gordon J., Life stress, anger and anxiety, and delinquency, Journal of Health and Social Behavior, 41, 2000, 256–275.

Baechtold A., Weber J., Hostettler U., Strafvollzug. Straf- und Massnahmenvollzug an Erwachsenen in der Schweiz, in: Queloz N., Riklin F., Noll T. (Hrsg.), Stämpfli, Bern 2016.

Beck A., Berzofsky M., Caspar R., Krebs C., Sexual victimization in prisons and jails reported by inmates, 2011–12 (Report No. NCJ 241399), Bureau of Justice Statistics, Washington DC 2013.

Bellair P., Roscigno V., McNulty T., Linking local labor market opportunity to violent adolescent delinquency, Journal of Research in Crime and Delinquency, 40, 2003, 6–33.

Binswanger I. A., Krueger P. M., Steiner J. F., Prevalence of chronic medical conditions among jail and prison inmates in the USA compared with the general population, Journal of epidemiology and community health, 63, 2009, 912–919.

Blevins K., Listwan S., Cullen F., Jonson C., A general strain theory of prison violence and misconduct: An integrated model of inmate behavior, Journal of Contemporary Criminal Justice, 26, 2010, 148–166.

Bogue J., Power K., Suicide in Scottish prisons, 1976–93, Journal of Forensic Psychiatry, 6(3), 1995, 527–540.

Bolle P. H., Soft law, politique pénitentiaire et sauvegarde des droits de l'Homme, in: Kriminologie, Kriminalpolitik und Strafrecht aus internationaler Perspektive: Festschrift für Martin Killias zum 65. Geburtstag, 2013, 501–516.

Bonin D., Gfeller D.R., Bigler A., Einschränkung des Briefverkehrs in der Untersuchungshaft, ContraLegem, 2, 2018, 66–68.

Bonta J., Gendreau P., Reexamining the cruel and unusual punishment of prison life, Law and Human Behavior, 14(4), 1990, 347–372.

Brägger B., Art. 74, Basler Kommentar StGB, Niggli M., Wiprächtiger H. (Hrsg.), 4. Aufl., Basel 2019.

Bregin P. R., Suicidality, violence and mania caused by selective serotonine reuptake inhibitors (SSRIs): A review and analysis, International Journal of Risk and Safety in Medicine, 16, 2004, 31–49.

Carson E., Prisoners in 2013, Bureau of Justice Statistics, Washington DC 2014.

Carvalho A. C., Lecat B., Sendas S., Detention conditions' impact on anxiety and depression levels of prisoners – Impact des conditions de détentions sur les niveaux d'anxiété et de dépression des prisonniers, Revue Européenne de Psychologie Appliquée/European Review of Applied Psychology, 66, 2016, 155–162.

Cassau J. S., Goodwin D. E., The phenomenology and course of depressive syndromes in pre-trial detention, International journal of law and psychiatry, 35(3), 2012, 231–235.

Cohen T. H., Reaves B. A., State Court Processing Statistics, 1990–2004: Pretrial Release of Felony Defendants in State Courts, Washington, DC: U. S. Department of Justice 2007.

Cohen S., Taylor L., Psychological survival, Penguin, Harmondworth 1972.

Coninx A., Haft wegen Ausführungsgefahr – Notwendige Beschränkung einer hybriden Rechtsfigur zwischen Strafprozessrecht und Polizeirecht, ZSR, 135, 4, 2016, 383–408.

Cornelius G., The American jail: Cornerstone of modern corrections, NJ Prentice Hall, Upper Saddle River 2007.

Culpepper L., Froom J., Incarceration and blood pressure, Social Services and Medicine, 14, 1980, 571–574.

Cutler J., Bailey J., Dexter P., Suicide awareness training for prison staff: An evaluation, Issues in Criminological & Legal Psychology, 28, 1997, 65–69.

Dobbie W., Goldin J., Yang C. S., The Effects of Pre-Trial Detention on Conviction, Future Crime, and Employment: Evidence from Randomly Assigned Judges, American Economic Review, 108, 2018, 201–240.

Dooley E., Prison suicide in England and Wales, 1972–87, The British Journal of Psychiatry, 156(1), 1990, 40–45.

Eberling B., Art. 5, Kommentar EMRK, Karpenstein U., Mayer F. (Hrsg.), 2. Aufl., Beck Verlag, München 2015.

Ecclestone J. E. J., Gendreau P., Knox C., Solitary confinement of prisoners: An assessment of its effects on inmates' personal constructs and adrenalcortical activity, Canadian Journal of Behavioural Science, 6, 1974, 178–191.

Elger B. S., Prevalence, types and possible causes of insomnia in a Swiss remand prison, European journal of epidemiology, 19(7), 2004, 665–677.

Elger B. S., Prison life: Television, sports, work, stress and insomnia in a remand prison, International journal of law and psychiatry, 32(2), 2009, 74–83.

Endicott J., Spitzer R. L., Fleiss J. L., Cohen J., The Global Assessment Scale: A procedure for measuring overall severity of psychiatric disturbance, Archives of general psychiatry, 33(6), 1976, 766–771.

Endrass J., Rossegger A., Urbaniok F., Zürcher Forensik Studie. Abschlussbericht des Modellversuchs: Therapieevaluation und Prädiktorenforschung, 2007.

Fassin D., Punir, Une passion contemporaine, Seuil, Paris 2017.

Fazel S., Cartwright J., Norman-Nott A., Hawton K., Suicide in prisoners: A systematic review of risk factors, Journal of Clinical Psychiatry, 69(11), 2008, 1721–1731.

Fazel S., Danesh J., Serious mental disorder in 23 000 prisoners: A systematic review of 62 surveys, The Lancet, 359, 2002, 545–550.

Feron J.-M., Paulus D., Tonglet R., Lorant V., Pestiaux D., Substantial use of primary health care by prisoners: epidemiological description and possible explanations, Journal of Epidemiology & Community Health, 59(8), 2005, 651–655.

Fiechter M., Bildung im Schweizer Strafvollzug. Eine Untersuchung zu Herausforderungen und Spannungsfeldern, welche Lehrpersonen und Bildungsverantwortliche in ihrer Arbeit im Schweizer Strafvollzug erleben, Masterarbeit an der Universität Basel und der Pädagogischen Hochschule Nordwestschweiz 2012.

Föhn F., Bildung im Strafvollzug. Schule hinter Gittern – Schweiz, Deutschland, Österreich – ein Vergleich. Master Thesis an der Wirtschaftsuniversität Wien 2010.

Foote C., Compelling Appearance in Court: Administration of Bail in Philadelphia, University of Pennsylvania Law Review, 102, 1954, 1031–1079.

Foster M., Art. 220, Basler Kommentar StPO, Niggli M., Heer M., Wiprächtiger H. (Hrsg.), 2. Aufl., Basel 2014.

Frank L., Aguirre R. T., Suicide within United States jails: A qualitative interpretive meta-synthesis, Journal of Sociology & Social Welfare, 40, 2013, 31.

Freeman S., Seymour M., 'Just waiting': The nature and effect of uncertainty on young people in remand custody in Ireland, Youth Justice, 10(2), 2010, 126–142.

Frottier P., König F., Matschnig T., Seyringer M.-E., Frühwald S., Das Wiener Instrument für Suizidgefahr in Haft, Psychiatrische Praxis, 35, 2008, 21–27.

Funk F., Überprüfung der Möglichkeiten zur Verbesserung der sozialen Kontakte für Untersuchungshäftlinge – Teilprojekt: Schlussbericht 2019.

Gamman T., Hazardous health effects of isolation, Tidskrift for den Norske Lægeforening, 115, 1995, 2243–2246.

Gendreau P., Bonta J., Solitary confinement is not cruel and unusual punishment: People sometimes are, Canadian Journal of Criminology, 26, 1984, 467–478.

Gendreau P., Freedman N. L., Wilde G. J. S., Scott G. D., Changes in EEG alpha frequency and evoked response latency during solitary confinement, Journal of Abnormal Psychology, 79, 1972, 54–59.

Gendreau P., Freedman N., Wilde G. J. S., Scott G. D., Stimulation seeking after seven days of perceptual deprivation, Perceptual and Motor Skills, 26, 1968, 547–550.

Gendreau P., Horton J. G., Hooper D. G., Freedman N., Wilde G. J. S., Scott G. D., Perceptual deprivation and perceptual motor skills: Some methodological considerations, Perceptual and Motor Skills, 27, 1968, 57–58.

Gendreau P., McLean R., Parsons T., Drake R., Ecclestone J., Effects of two days monotonous confinement on conditioned eyelid frequency and topography, Perceptual and Motor Skills, 31, 1970, 291–293.

George E., A woman doing life: Notes from a prison for women, NY: Oxford University Press, New York 2010.

Gibbs J., Disruption and distress: Going from street to jail, in: Parisi N. (Ed.), Coping with imprisonment, CA: SAGE, Beverly Hills 1982, 29–44.

Gibbs J., Symptoms of psychopathology among jail prisoners: The effects of exposure to the jail environment, Criminal Justice and Behavior, 14, 1987, 288–310.

Goffman E., On the characteristics of total institutions: The inmate world, in: Cressey D. R. (Ed.), The prison: Studies in institutional organization and change, NY: Rinehart and Winston, New York 1961, 15–67.

Goldberg D. P., Manual of the General Health Questionnaire, UK: DJS Spools, Sussex 1972.

Goldberg D. P., Hillier V. F., A scaled version of the General Health Questionnaire, Psychological medicine, 9(1), 1979, 139–145.

Goldkamp J. S., The Effects of Detention on Judicial Decisions: A Closer Look, Justice System Journal, 5, 1980, 234–257.

Gonnerman J., Before the law, The New Yorker, 6. Oktober 2014.

Gonnerman J., Kalief Browder, 1993–2015, The New Yorker, 7. Juni 2015.

Grassian S., Psychopathological effects of solitary confinement, American Journal of Psychiatry, 140(11),1983, 1450–1454.

Gunn J., The role of psychiatry in prisons and the right to punishment, in: Roth M., Blueglass R. (Eds.), Psychiatry, human rights and the law, UK: Cambridge University Press, Cambridge 1986.

Hamilton M., A rating scale for depression, Journal of neurology, neurosurgery, and psychiatry, 23(1),1960, 56–62.

Hamilton M., Diagnosis and rating of anxiety, British Journal of Psychiatry, 3, 1969, 76–79.

Harding T., Zimmermann E., Psychiatric symptoms, cognitive stress and vulnerability factors, A study in a remand prison, The British Journal of Psychiatry, 155(1), 1989, 36–43.

Harer M., Prison education program participation and recidivism: A test of the normalization hypothesis, Federal Bureau of Prisons, Office of Research and Evaluatio, Washington DC 1995.

Härri M., Art. 235, Basler Kommentar StPO, Niggli M., Heer M., Wiprächtiger H. (Hrsg.), 2. Aufl., Basel 2014.

Härri M., Auswirkungen der Unschuldsvermutung auf das Recht der Untersuchungshaft, Aktuelle Juristische Praxis, 10, 2006, 1217–1226.

Harvey J., Crossing the boundary: The transition of young adults into prison, in: Liebling A., Maruna S. (Eds.), The effects of imprisonment, NY: Routledge, New York 2005, 232–254.

Hayes L., National study of jail suicides: seven years later, The Psychiatric Quarterly, 60, 1989, 7–29.

Hayes L., And darkness closes in … A national study of jail suicides, Criminal Justice and Behavior, 10(4), 1983, 461–484.

Hoffman J., Miller A., A latent variable analysis of general strain theory, Journal of Quantitative Criminology, 14, 1998, 83–111.

Hug M., Scheidegger A., Art. 220, Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, Donatsch A., Hansjakob T., Lieber V. (Hrsg.), 2. Aufl., Zürich, Basel, Genf 2014.

Hürlimann B., U-Haft dient auch präventiven Zwecken, Neue Zürcher Zeitung, 30.12.2015, 17.

Hurrelmann K., Engel U., Delinquency as a symptom of adolescents' orientation toward status and success, Journal of Youth and Adolescence, 21, 1992, 119–138.

Irwin J., Cressey D., Thieves, convicts and the inmate culture, Social Problems, 10, 1962, 142–155.

Jenkins R., Bhugra D., Meltzer H., Singleton N., Bebbington P., Brugha T., … Paton J., Psychiatric and social aspects of suicidal behaviour in prisons, Psychological medicine, 35(2), 2005, 257–269.

Keel J., Nicht nur Geld tut Not. Man kann die heutigen Haftbedingungen verbessern – dazu braucht es Geld und Willen, info bulletin, 1, 2016, 4–7.

Keller A., Untersuchungshaft im Kanton St. Gallen. Vom alten zum neuen Strafprozessgesetz, Aktuelle Juristische Praxis, 2000, 936–952.

Kiener R., Organisierte Suizidhilfe zwischen Selbstbestimmungsrecht und staatlichen Schutzpflichten, Zeitschrift für Schweizerisches Recht, 129, 2010, 271–289.

Krystal H., Trauma and affects, The Psychoanalytic Study of the Child, 33, 1978, 81–116.

Künzli J., Frei N., Ansätze zu einer völkerrechts- und verfassungskonformen Ausgestaltung der Untersuchungshaft, Schweizerische Zeitschrift für Kriminologie, 1, 2017, 5–17.

Künzli J., Frei N., Schultheiss M., Menschenrechtliche Standards und ihre Umsetzung in der Schweiz: Gutachten zhd. des Lenkungsausschusses EDA/EJPD 2015.

Langan P.A., Levin D.J., Recidivism of prisoners released in 1994, NCJ 193427, 2002.

Liebling A., Prison suicide and prisoner coping, Crime and Justice, 26, 1999, 283–359.

Marmot M., Social determinants of health inequalities, Lancet, 365, 2005, 1099–1104.

Marshall T., Simpson S., Stevens A., Use of health services by prison inmates: comparisons with the community, Journal of Epidemiology & Community Health, 55(5), 2001, 364–365.

Mausbach J., Suizid im Gefängnis, in: Tag B., Gross D. (Hrsg.): Tod im Gefängnis, Frankfurt, 2012, 151–172.

May D., Applegate B., Ruddell R., Wood P., Going to jail sucks (and it really doesn't matter who you ask), American Journal of Criminal Justice, 39, 2014, 250–266.

Mazerolle P., Gender, general strain, and delinquency: An empirical examination, Justice Quarterly, 15, 1998, 65–91.

Mazerolle P., Maahs J., General strain and delinquency: An alternative examination of conditioning influences, Justice Quarterly, 17, 2000, 753–778.

McCormack H.M., David J.d.L., Sheather S., Clinical applications of visual analogue scales: a critical review, Psychological medicine, 18(4), 1988, 1007–1019.

Minton T., Zeng Z., Jail inmates at midyear 2014, Bureau of Justice Statistics, Washington DC 2015.

Moreillon L., Parein-Reymond A., Petit commentaire, Code de procédure pénale, 2e éd., Helbing Lichtenhahn, Basel 2016.

Morris R., Carriaga M., Diamond B., Piquero N., Piquero A., Does prison strain lead to prison misbehavior? An application of general strain theory to inmate misconduct, Journal of Criminal Justice, 40, 2012, 194–201.

Mumola C., Suicide and homicide in state prisons and local jails, Bureau of Justice Statistics, Washington DC 2005.

Neuman G.L., Detention As a Last Resort: The Implications of General Comment No. 35 (November 24, 2017). Available at SSRN: https://ssrn.com/abstract=3077068.

Noll T., Bildung im Straf- und Massnahmenvollzug. Kriminalistik, 12, 2015, 747–752.

Noll T., Art. 82, Basler Kommentar StGB, Niggli M., Wiprächtiger H. (Hrsg.), 4. Aufl., Basel 2019.

Noll T., Endrass J., Suizidprävention im Gefängnis, Kriminologisches Journal, 1, 2014, 2–14.

Noonan M., Mortality in local jails and state prisons, 2000–2011, Statistical tables, Bureau of Justice Statistics, Washington DC 2013.

Novick L.F., Della-Penna R., Schwartz M.S., Remlinger E., Lowenstein R., Health status of the New York City prison population, Medical Care, 15, 1977, 205–216.

Oberholzer N., Grundzüge des Strafprozessrechts, 3. Aufl., Stämpfli, Bern 2012.

Oleski M.S., The effect of indefinite pretrial incarceration on the anxiety level of an urban jail population, Journal of clinical psychology, 33(4), 1977, 1006–1008.

Oleson J.C., Lowenkamp C.T., Wooldredge J., VanNostrand M., Cadigan T.P., The Sentencing Consequences of Federal Pretrial Supervision, Crime & Delinquency, 2014, 1–21.

Omlin E., Beugehaft, in: Brägger B. (Hrsg.), Das Schweizerische Vollzugslexikon, Helbing Lichtenhahn, Basel 2014.

Omlin E., Brägger B., Untersuchungshaft, in: Brägger B. (Hrsg.), Das Schweizerische Vollzugslexikon, Helbing Lichtenhahn, Basel 2014.

Pannell J., Howells K., Day A., Prison officers' beliefs regarding self-harm in prisoners: An empirical investigation, International Journal of Forensic Psychology, 1, 2003, 103–110.

Paternoster R., Mazerolle P. General strain theory and delinquency: A replication and extension, Journal of Research in Crime & Delinquency, 31, 1994, 235–263.

Pearson F. S., Lipton D. S., The effectiveness of educational and vocational programs: CDATE meta-analyses, Presented at the Annual Meeting of the American Society of Criminology, Toronto 1999.

Perry A. E., Olason D. T., A new psychometric instrument assessing vulnerability to risk of suicide and self-harm behaviour in offenders, International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology, 53, 2009, 385–400.

Phillips M. T., Bail, Detention, and Felony Case Outcomes, New York Criminal Justice Agency, Inc. 2008.

Piquero N., Sealock M., Generalizing general strain theory: An examination of an offending population, Justice Quarterly, 17, 2000, 449–484.

Rabe K., Prison structure, inmate mortality and suicide risk in Europe, International Journal of Law and Psychiatry, 35, 2012, 222–230.

Rau S., Tages-Anzeiger vom 7.2.2019, S. 19.

Rau S., Es soll keine Strafe sein – und ist es doch, Tages-Anzeiger, 19.9.2017, https://www.tagesanzeiger.ch/zuerich/region/Es-soll-keine-Strafe-sein--und-ist-es-doch/story/31298878, zuletzt abgerufen am 25.3.2019.

Riklin F., Kommentar StPO, 2. Aufl., Orell Füssli, Zürich 2014.

Schmid G. A., Schumacher R., Die Untersuchungshaft wird missbraucht, Interview mit Thomas Heeb und Hans-Jürg Käser, plädoyer, 5, 2015.

Schmid N., Jositsch D., Schweizerische Strafprozessordnung. Praxiskommentar, 3. Aufl., Dike Verlag, Zürich 2018.

Schneeberger R., Wo besteht Handlungsbedarf bei der Wiedereingliederung?, plädoyer, 2, 2019.

Schubarth M., Zur Tragweite des Grundsatzes der Unschuldsvermutung, Basel 1978.

Schubarth M., Die Artikel 5 und 6 der Konvention, insbesondere im Hinblick auf das schweizerische Strafprozessrecht, Zeitschrift für Schweizerisches Recht, 94, 1975, 465 ff.

Schürmann F., Art. 31, Basler Kommentar BV, Waldmann B., Belser E. M., Epiney A. (Hrsg.), Basel 2015.

Scott C., Lurigio A., Dennis M., Funk R., Trauma and morbidities among female detainess in a large urban jail, The Prison Journal, 96, 2016, 102–125.

Seewald K., Rossegger A., Gerth J., Urbaniok F., Phillips G., Endrass J., Effectiveness of a risk–need–responsivity-based treatment program for violent and sexual offenders: Results of a retrospective, quasi-experimental study, Legal and Criminological Psychology, 23(1), 2018, 85–99.

Sims D., Bivins B., Obeid F., Horst M., Sorensen V., Fath J., Urban trauma: A chronic recurrent disease. Journal of Trauma and Acute Care Surgery, 29, 1989, 940–974.

Steurer S.J., Smith L.G., Education reduces crime: Three-state recidivism study, Md.: Correctional Education Association, Elkridge 2003.

Suedfield P., Ramirez C., Deaton J., Baker-Brown G., Reactions and attributes in solitary confinement, Criminal Justice and Behavior, 9, 1982, 303–340.

Sykes G. M., The society of captives: A study of a maximum security prison, NJ: Princeton University Press, Princeton 1958.

Sykes G., Messinger S., The inmate social system, in: Cloward R. A. (Ed.), Theoretical studies in social organization of the prison, NY: Social Science Research Council, New York 1960, 5–19.

Taxman F., Perdoni M., Harrison L., Drug treatment services for adult offenders: The state of the state, Journal of Substance Abuse Treatment, 32, 2007, 239–254.

Thomson N. J., McDonald D., Australian deaths in custody, 1980–1989. 1. Relative risks of aborigines and non-aborigines, The Medical Journal of Australia, 159(9), 1993, 577–581.

Toman E. L., Cochran J. C., Cochran J. K., Jailhouse Blues? The Adverse Effects of Pretrial Detention on Prison Social Order, Criminal Justice and Behavior, 45, 2018, 316–339.

Trechsel S., Die Europäische Menschenrechtskonvention, ihr Schutz der persönlichen Freiheit und die schweizerischen Strafprozessrechte, Bern 1974.

Ullrich P., Gesetz ist Gesetz. Interview mit Christian Aebi, Oberstaatsanwalt des Kantons Zug, info-bulletin, 1, 2016, 8–10.

Ullrich P., Buthey N., Gefängnis La Croisée: Zuhören ist wichtig. Interview mit Alain Broccard, Leiter des Gefängnisses La Croisée, info-bulletin, 1, 2016, 13–15.

Urwyler T., Noll T., Sterbehilfe (Suizidhilfe) im Straf- und Massnahmenvollzug. Eine Auslegeordnung, Jusletter 10. Dezember 2018.

van der Kolk B., Perry J., Herman J., Childhood origins of self-destructive behavior, The American Journal of Psychiatry, 148, 1991, 1665–1671.

Vest H., Kommentar Art. 31 BV, in: Ehrenzeller B., Schindler B., Schweizer R. J., Vallender K. A. (Hrsg.), Die schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar, St. Gallen 2014.

Villettaz P., Gilliéron G., Killias M., The effects on re-offending of custodial versus non-custodial sanctions, with an introduction by David Farrington, Stockholm: BRA, 100 pp., 2014.

Volkart R., Dittrich A., Rothenfluh T., Paul W., Eine kontrollierte Untersuchung über psychopathologische Effekte der Einzelhaft, Schweizerische Zeitschrift für Psychologie und ihre Anwendungen, 42, 1983, 25–46.

Walker N., Side-effects of incarceration, British Journal of Criminology, 23,1983, 61–71.

Walsh A., An evaluation of the effects of adult basic education on rearrest rates among probationers, Journal of Offender Councelling, Services, and Rehabilitation, 9, 1985, 69–76.

Walters R. H., Callaghan J. E., Newman A. F., Effects of solitary confinement American, Journal of Psychiatry, 119, 1963, 771–773.

Webb R. T., Shaw J., Stevens H., Mortensen P. B., Appleby L., Qin P., Suicide risk among violent and sexual criminal offenders, Journal of Interpersonal Violence, 27, 2012, 3405–3424.

Weinstein H. C., Burns K. A., Newkirk C. F., Zil J. S., Dvoskin J. A., Steadman H. J., Psychiatric services in jails and prisons, Washington DC 2000.

Williams M. R., The Effect of Pretrial Detention on Imprisonment Decisions, Criminal Justice Review, 28, 2003, 299–316.

Wilson D. B., Gallagher C. A., MacKenzie D. L., A meta-analysis of corrections-based education, vocation, and work programs for adult offenders, Journal of Research in Crime and Delinquency, 37, 2000, 347–368.

Wing J., SCAN Schedules for clinical assessment in neuropsychiatry, CH: World Health Organization, Geneva 1991.

Wohlers W., Art. 5, Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, Donatsch A., Hansjakob T., Lieber V. (Hrsg.), 2. Aufl., Zürich, Basel, Genf 2014.

Wolff H., Casillas A., Perneger T., Heller P., Golay D., Mouton E., … Getaz L., Self-harm and overcrowding among prisoners in Geneva, Switzerland, International journal of prisoner health, 12(1),2016, 39–44.

Wolff H., Sebo P., Haller D. M., Eytan A., Niveau G., Bertrand D., … Cerutti B., Health problems among detainees in Switzerland: A study using the ICPC-2 classification, BMC public health, 11(245), 2016.

Wright K., A study of individual, environmental, and interactive effects in explaining adjustment to prison, Justice Quarterly, 8, 1991, 217–242.

Zamble E., Behavior change during long-term imprisonment. Paper presented at the Annual Meeting of the Canadian Psychological Association, Halifax, Nova Scotia 1989.

Zamble E., Porporino F. J., Coping, imprisonment, and rehabilitation: Some data and their implications, Criminal Justice and Behavior, 17, 1990, 53–70.

Zamble E., Porporino F. J., Coping, behaviour, and adaptation in prison inmates, NY: Springer, New York 1988.

Thomas Noll
Dr. iur., Dr. med.
Leiter Fachstelle Forensik
Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich
Forschung und Entwicklung
Hohlstrasse 552
8090 Zürich
thomas.noll@ji.zh.ch